MASTER
NEGATIVE
NO.94-82177-4

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States (Title 17, United States Code) governs the making of photocopies or other reproductions of copyrighted materials including foreign works under certain conditions. In addition, the United States extends protection to foreign works by means of various international conventions, bilateral agreements, and proclamations.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

The Columbia University Libraries reserve the right to refuse to accept a copying order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

Author:
Scherber, Jakob

Title:
Bilanzen nach buchhalterisch-...

Place:
Wien

Date:
1885

94-82177-4
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Business
451
Sch2
MONTGOMERY

Scherber, Jakob

Bilanzen nach buchhalterisch-juridischen gesichtspunkten; bilanzmässige schätzungen und bilanzrevisionen nebst bemängelungsverfahren für alle berufsstände, welche bilanzen zu verfassen, zu prüfen oder darüber zu judiciren haben, verfasst von Jakob Scherber... Wien, Zoeller, 1885.

x, 193 p. incl. tables. 17 cm.

RESTRICTIONS ON USE:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 7/13/94 INITIALS: DG

TRACKING # : MSH 01579

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP 13″x18″
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

150 mm

100 mm

A4

A5

1.0 mm

1.5 mm

2.0 mm

2.5 mm

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century

A&P

1303 Geneva Avenue

D451 Sch2

Columbia University
in the City of New York
LIBRARY

School of Business
The Montgomery Library
of
Accountancy

Mont

x bibliotheca
Caroli Petri Kheil
Pragae
nati A 1643

No 825

IV.

1.

Inter folia fructus

5

Bilanzen

nach

buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten

Bilanzmäßige Schätzungen

und

Bilanzrevisionen nebst Bemängelungsverfahren

für

alle Berufsstände, welche Bilanzen zu verfassen, zu prüfen oder darüber zu judiciren haben

verfaßt

von

Jakob Scherber,

k. k. Regierungsrath, beeideter Buch-Sachverständiger beim Civil- und Strafgerichte, Docent an der technischen Hochschule in Wien, emerit. o. ö. Professor, 1875 Rector der Wr. Handelshochschule ꝛc. ꝛc.

Wien 1885.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Druck von Wilhelm Zoeller in Wien.

Bus.
24-43695

D451
Sch2

Seiner Excellenz

dem

Präsidenten des k. k. österr. Ober-Landesgerichtes

Herrn

Dr. Moriz Freiherrn von Streit,

k. k. geheimer Rath, Präsident des Gefällen-Obergerichtes,
k. k. österr. Justizminister a. D., Besitzer des Großkreuzes des
Franz Josef-Ordens,

aus Hochachtung und Verehrung für seine ausgezeichneten Verdienste um das Justizwesen

gewidmet

Vom Verfasser.

Vorwort.

Ein gründliches Fachwissen ohne Kenntniß der vorbereitenden Hilfswissenschaften ist nicht möglich. Dieser Grundsatz ist axiomatisch. Der Maschinenbauer, der Chemiker, muß Kenntnisse der Mathematik, Physik, Mechanik ꝛc. theils vollständig, theils encyklopädisch haben. Die Buchhaltung setzt Kenntnisse der Mathematik, der Gesetze, mindestens der Landesgesetze, und der Taxationslehre voraus. Ohne mathematisches Wissen ist in vielen Unternehmungen (Assecuranzen ꝛc.) weder eine Bilanz noch eine genaue Ertragsrechnung aufzustellen möglich, noch läßt sich beurtheilen, welche von verschiedenen zulässigen Buchungsweisen die convenirende ist.

Jede verbuchte Transaction involvirt ein Rechtsgeschäft, und wo keine vertragsmäßigen Abmachungen bestehen, muß nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen gebucht werden, da Niemand ohne giltigen Rechtstitel belastet oder entlastet werden darf. Diese Beurtheilungen erfordern gebieterisch juridische Kenntnisse, ohne welche auch keine Gewähr für die Richtigkeit der Vermögensbilanz übernommen werden kann. Jeder Unternehmer ist berechtiget, sein Vermögen für Bilanzzwecke selbst abzuschätzen; hiezu sind aber bei Objecten, die keinen Marktpreis haben, Kenntnisse der Taxationslehre nöthig,

und zwar selbst dann, wenn die kostspielige fachmännische Schätzung vorgezogen wird, weil dieselbe nicht alle Jahre erneuert werden kann, sonach das Taxirte durch Jahre hindurch bücherlich zu bewerthen, was ohne Kenntniß der betreffenden Taxationsgrundsätze nicht durchführbar ist. Auch kann dem Rechnungscensor nicht zugemuthet werden, sich mit einem Collegium von Sachverständigen aller Branchen zu umgeben, um eine Bilanz oder eine Rechnung zu censuriren. So wenig ein Bildhauer ohne Kenntniß des zu bearbeitenden Materiales demselben die gewünschte Form zu geben vermag, ebensowenig läßt sich irgend Etwas, was man nicht versteht, tabellarisch kunstgerecht in den Büchern darstellen. Ohne die genannten Hilfswissenschaften kann die Buchhaltung nur als *Fachfertigkeit*, nicht aber als *Fachwissenschaft* gedacht werden.

Wenn dessenungeachtet jeder buchhalterisch gedrillte Empiriker — namentlich wenn er sich mit der Gloriole umgeben kann, seit seiner frühesten Jugend in einem Unternehmen oder Geschäftshause ersten Ranges zu exerciren — sich für eine fachliche Autorität hält, so liegt dies darin, daß seine Operate in den Andern unzugänglichen Geschäftsbüchern vergraben bleiben, während die fachliche Untüchtigkeit des Technikers, Arztes, Advocaten ꝛc. sofort offen zu Tage tritt, und es ist notorisch, daß im Concurse und in Verlassenschaften, wo das Buchgeheimniß aufhört, in den meisten Fällen große Unkenntniß und Negligenz wahrgenommen wird.

Empiriker, die in verschiedenen Unternehmungen des In- und Auslandes buchhalterisch thätig waren, anerkennen wenigstens die Berechtigung der Praxis der Gesammtheit, d. i. der Theorie der Buchhaltung.

Diese letztgenannten Empiriker werden aber in wichtigen Fragen nicht consultirt, weil nur die Unternehmungen ersten Ranges, bei denen in der Regel der Sohn das Buchhaltungsgeschäft des Vaters übernimmt, mit den oberen Schichten der Bevölkerung Fühlung unterhalten.

Ein Lehrbuch, das die nothwendigen Hilfswissenschaften der Buchhaltung partienweise, je nach Erforderniß encyklopädisch oder exact behandelt, existirt nicht. Wer sollte auch ein solches schreiben, nachdem eine eigentliche Pflanzstätte für diese der Privat- wie der Volkswirthschaft gleich unentbehrlichen Disciplin nicht besteht! Dieser fühlbare Mangel veranlaßte mich, den wichtigsten Theil der Buchführung, die Bilanzen, nach der angedeuteten Richtung zu besprechen, u. zw. in einer Weise, daß Allen, welche in die Lage kommen, Bilanzen zu verfassen, zu prüfen oder darüber zu judiciren, ein bequemes Nachschlagebuch geboten wird. Deßhalb ist bei der Darstellung auf Juristen, bei denen buchhalterische, und auf Nichtjuristen, bei denen juridische Kenntnisse im Allgemeinen nicht vorausgesetzt werden, Bedacht genommen worden.

Ich habe das bestehende Gute gesammelt, durch Neues ergänzt, Schwieriges popularisirt, um auf diese

Weise meine als Professor in der Theorie, dann in der Praxis, u. zw. im Handel, Eisenbahnwesen, in der Marine, in der Justiz, in der Staatscontrole und als Buchverständiger bei den Gerichten gesammelten Erfahrungen der Oeffentlichkeit nicht vorzuenthalten.

Ich kann ohne Uebertreibung wohl sagen, daß ich fast mein ganzes Leben der Buchhaltungswissenschaft gewidmet habe. Ich studirte die Rechtswissenschaften, weil ich einsah, daß ohne letztere die Buchhaltung nicht begründet werden kann; ich verwendete mich praktisch in so verschiedenen Branchen, um den Kreis meiner buchhalterischen Erfahrungen zu erweitern und wenn ich jetzt am Ende meiner geschäftlichen und literarischen Laufbahn symptomatisch mit den Bilanzen abschließe, so kann ich mir wie jener ominöse Italiener mit der Variante die Grabschrift setzen:

Contabilità m'ha fatto,
Contabilità m'ha disfatto.

Schließlich erachte ich es als meine Pflicht, meinem hochgeehrten Freunde und Director der Triester Handels- und nautischen Akademie, Herrn Ferdinand Osnaghi, sowie dem Professor derselben, Herrn Victor Lutschaunig für die auf die Schiffsbewerthung und Abnützung mir gelieferten Daten hiemit öffentlich zu danken.

Wien, im Jänner 1885.

Jakob Scherber.

Alphabetisches Register.

	Seite
Abschreibungen bei Eisenbahnen	135
Actien, nicht cotirte	78
Actiencapital, passives	147
Actiengesellschaften, Schutzmaßregeln gegen Mißbräuche	192
Activa, Gruppirung derselben	21
Amortisation, principiell unrichtig	82
Amortisation von Kosten	94
Anticipationen	91
Approximativer Bodenwerth	118
Aufsichtsrath	192
Bahnen, subventionirte	138
„ ungarantirte	138
Bauconto bei Eisenbahnen	129
Baurente	102
Bauwerth	111
Bemängelungsverfahren	181
Bilanzprüfung bei Actiengesellschaften	186
Bilanzform bei Alleingeschäften, Societäten und Actiengesellschaften 16, 33 und	37
Bilanzen in Verlassenschaften und Concursen 16, 18, 29, 30, 31 und	186
Bilanzbegutachtung	19
Bilanzen mit Geheimbuchungen	41
Bilanzmäßige Schätzungen	45
Bilanzrevisionen	171
Buchführungsmethoden 10, 12 und	15
Buchführungspflicht	3
Buchirrthum	22
Buchinventur 22 und	23
Buchwerth, Begriff	46
Buchsachverständige 29, 31, 179 und	186
Bücher, geschäftliche	6
„ gesetzlich erforderliche 11 und	12
Bücher, ordnungsmäßig geführte	5
Bücher, mangelhafte	4
„ Beweiskraft derselben	5
Bodenrente	114
Baissier	144
Cameralbuchhaltung 12 u.	13
Cassabuch	9

Seite

Cassavermögens-Schätzung 52
Censorqualification . . . 173
Censurvorgang 178
Censurfunction im Concurse 179
Commissionswaare . . . 79
Compensirungen 140
Consignationswaare . . 79
Consortialantheile . . . 90
Contobuch 9
Contremineur 144
Controle in Detailgeschäften 26
Creditoren 146

Debitorenschätzung 83, 85 u. 88
Dividendenconto 148
Devisenschätzung 55

Effecten, cotirte 74
„ nicht cotirte 75—79
„ contreminirte . 144
Ehegattin im Concurse . 146
Ehepacten 145
Eisenbahn-Bauconto . . 129
Eisenbahn-Concessionswerth 130
Erneuerungsfond 134 und 148
Ertragsbilanz, günstige . 19
Ertragsrechnung-Verfassung 103
Expropriation . 46 und 104

Fabriksproducte 79
Fehler bei Vermögenszurückführungen . . . 28
Filialen in der Bilanz . 53
Fischereien 114
Fiscus hinsichtlich der Gerichtsbilanzen . . . 18
Fixer 144
Forderungen im Concurse 83
„ amerikanisch. Banken 88

Seite

Gärten 114
Gefälligkeitsaccepte . . 141
Geheimbuchbilanzen . . 41
Genossenschaftsbilanzen . 85
Gesellschaftsformen 35 und 36
Gesellschaftsbilanzen . 37—40
Gewerbe, fabriksmäßige . 3
Gewinn, entgangener . . 16
Gewinn pro rata temporis . . . 28 und 156
Gewinn-Reserve 148
Gewinnquellen bei Versicherungs-Gesellschaften 157
Gewinnvertheilung nach dem Gesetze 35
Giroverbindlichkeiten . . 140
Gruppirung der Bestände in der Bilanz . . . 20
Gründungskosten . . . 94

Hauptbuch der Doppik 10 und 12
Hauptbuch der einfachen Buchführung 10
Häuser-Abnützung . . . 107
„ Baukosten . . . 107
„ Dauer 107
„ Reparatur . . . 107
„ steuerpflichtige . 104
„ steuerfreie . . . 105
„ fiscalisch bewerthet 113
„ werthlose . . . 114
Holzzuwachs 120
Hopfenplantagen . . . 114

Industriebauten 107
Inventur-Begriff . . . 16
„ entbehrlich . . 23
„ in Concurs und Verlassenschaft . . . 24
Inventur bei mangelnder Quantitäts-Buchung 26

Seite

Inventur, jährlich zwei . 47
„ in Fabriken . . 48
Kalklager 114
Kaufmann im Rechtssinne . . . . 3 und 4
Kräfteschätzung 99
Lehmlager 114
Liebhaber 144
Liquidatur 174
Maschinenschätzung . . . 99
Meliorationen 114
Mobilarschätzung . . 80
„ im Concurse 83
Moratorium 20
Mortalitätstafel 69
Neubauconto 136
Normalwald 121
Obligationen, nicht cotirte 75
Passiva-Gruppirung . . 21
Passivzinsen . 95 und 105
Pensionsfond 147
Pfandbriefe, nicht cotirte 77
Polizzenschätzung . . 57—73
„ in Verlassenschaften 73
Prämien-Reserve 66, 149 und 156
„ Ueberträge . . 149
„ Tarif 63
Prioritäten, cotirte 75 und 76
„ als Passivum 142
Prima-Nota 7
Privatvermögen gehört in die Geschäftsbilanz . . 5
Protokollirung, keine Bedingung zur Buchführung 4
Prüfungsrecht der Buchverständigen 31
Ratenbriefbuchung . . . 89

Seite

Ratenbrief-Debitoren . . 89
Realitätenschätzung. 100—114
„ gerichtl. unmaßgeblich . . . 51
Realitätenschätzungen in Verlassenschaften 49 u 101
Realitätenschätzungen im Concurse 101
Rechnungsproceß . . . 181
Rechteschätzung 99
Rententarif 64
Reservefond-Conti . . . 148
Reserve bei Eisenbahnen 134
Rubriken der Cameralbuchführung 13 und 14

Sandlager 114
Satzposten, passive . . . 141
Schadenreserve 148
Schätzungen im Allgemeinen . . 45 und 47
Schätzung eines ganzen Unternehmens 93 und 130
Schätzung der eigenen Schulden 139
Schiffe 99
Scontri 9
Scontrirung 176
Sequestrationsrechnungen 180
Spanisches Handelsgesetz 11
Special-Reserve 148
Spesen als Activa . . . 93
Staat, Buchführungspflicht 12
Steinlager 114
Sterblichkeitsertrag . . 156
Sterblichkeits-Tabelle . . 69
Stück-Saldaconti . . . 96

Tabelle für Baulichkeiten 107
Theilhaber-Activum . . 90
Torflager 114
Transitorischer Conto . . 95
Umtriebszeit 121

	Seite
Unternehmungsgewinn	103
Verlust, entgangener	16
Vermögensbilanz, günstige	19
Vermögenstheilung, gesetzliche	36
Vormundschaftsrechnungen	185
Waarenschätzung 22 und	79
Wahrscheinlichkeitsrechnung	85
Wald, junger	126
Waldwerth	127
" Berechnung	119
Waldrente	120
Wechsel	54
Weiden	114
Wiesen	114
Zinseszinsentabelle 5%, decursiv	159—162
Zinseszinsentabelle 5%, anticipativ	163—166
Zinseszinsentabelle, Erläuterungen	167
Zinsfuß bei Waldberechnung	124
Zinsfuß bei Bergwerksberechnung	137
Zins, richtig gestellter	105
" steuerpflichtiger	105
Zurückführung des Vermögens	22
Zwangscursbuchung	16

I.

Bilanzen

nach

buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten.

Einleitung.

§. 1.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine **Handelsgeschäfte** und die **Lage seines Vermögens** vollständig zu ersehen sind (Art. 28 H.=G.). Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes ist aber nicht blos jener, der **gewerbemäßig** (Art. 4 H.=G.) Handel treibt, sondern jeder Gewerbetreibende, der behufs Weiterveräußerung über den Umfang eines Handwerkes hinaus, recte **fabriksmäßig** producirt (Art. 271—272 H.=G.). Es ist bisher der Theorie und Praxis nicht gelungen, die Begriffe „gewerbemäßig" und „fabriksmäßig" zu construiren; deshalb fehlt hiefür die Definition auch im Gesetze und hat diesbezüglich der Richter fallweise nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

Nach der Spruchpraxis der Gerichte und nach dem zur Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39, erflossenen Handelsministerial=Erlasse, Z. 22037 vom 18. Juli 1883, ist jedes Geschäft, das regelmäßig, nicht blos gelegenheitlich, gemacht wird, ein **gewerbemäßig** betriebenes, und jedes Gewerbe, wo mindestens 20 Arbeiter unter Benützung von Maschinen (aller Art) beschäftiget sind und bei welchem der Unternehmer an der Arbeitsleistung manuell nicht betheiligt ist, ein **fabriksmäßig** betriebenes Gewerbe.

Der Handel in Waaren, Effecten und Valuten, der Buch= und Kunsthandel, das Verlags=, Versiche=

rungs, Agentur-, Commissions- und Speditionsgeschäft (Transportanstalten nicht ausgenommen) und das fabriksmäßig betriebene Gewerbe, sind Handelsgeschäfte, und wer solche gewerbemäßig betreibt, ist Kaufmann und zur Buchhaltung verpflichtet. Man sieht, daß der handelsrechtliche Begriff eines Kaufmannes viel weitergehend ist, als der politische, und daß selbst der Staat, als juristische Person, wenn er Eisenbahnen oder Fabriken ꝛc. betreibt, Kaufmann im Rechtssinne ist.

Jeder Kaufmann (Art. 28 H.-G.), also auch Derjenige, der zur Eintragung in das Handelsregister nicht verpflichtet ist*), ist buchführungspflichtig, eine Verpflichtung, die allerdings nur eine moralische ist, da das Gesetz keine Zwangsmittel für die Nichtbeachtung dieser Pflicht statuirt, wie dies bei Nichtbeachtung der Protocollirungsnormen vorgesehen, indem hier Ordnungsstrafen bis fl. 300 verfügt werden können (§. 12, Einf.-Ges.). Nur indirect ist ein Coercitiv in der Concursordnung und im Strafgesetze geschaffen; keine Geschäftsbücher oder mangelhafte Führung derselben macht den Zwangsausgleich unzulässig (Art. 208, lit. e, C. O. und begründet das Vergehen der leichtsinnigen Crida, strafbar mit strengem Arreste von 3 Monaten bis zu einem Jahre (§. 486 St.-G.)

Die gesetzliche Verpflichtung, über sein eigenes Privatvermögen Buch und Rechnung führen zu müssen,

*) Die Protocollirung ist vom Census abhängig (§. 7, Einf.-Gesetz, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1863). Kaufleute, welche an Staatssteuern ohne Zuschläge pro anno entrichten:

fl. 20.— in Orten bis 10.000 Seelen,
„ 30.— „ „ „ 50.000 „ oder
2 Meilen im Umkreise von Wien sich befinden;
„ 40.— in Orten über 50.000 Seelen,
„ 50.— in Wien, sind zur Eintragung in's Handelsregister verpflichtet.

ist allerdings exceptionell; dafür genießt aber auch der Kaufmann exceptionelle Rechte, da nach Art. 34 und §. 19 Einf.-Ges., H.-G., dessen Bücher, wenn ordnungsmäßig geführt, beweiskräftig sind, eine Beweiskraft, die sonst nur öffentlichen, von unbetheiligten Behörden oder Amtspersonen verfaßten Urkunden zukommt, während Privaturkunden (hiezu rangiren die Handelsbücher) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemals **für**, sondern **stets gegen** den Verfasser beweisen. Allerdings sind die Handelsbücher den öffentlichen Büchern insoferne nicht gleichgestellt, als letzteren die volle Beweiskraft bedingungslos zuerkannt ist (§. 111 a. G.-O.), während es bei den Handelsbüchern vom Ermessen des Richters abhängt, ob er denselben je nach dem Grade der fallweise constatirten Ordnungsmäßigkeit: volle, halbe oder gar keine Beweiskraft zuerkennt (Art. 34 H.-G.). Volle Beweiskraft kann nur zuerkannt werden, wenn die im Art. 34 H.-G. begehrte Ordnungsmäßigkeit sowohl formell (Art. 32 H.-G.) als materiell (Art. 28 H.-G.) vorhanden ist. Formell: wenn die Bücher gebunden, fortlaufend paginirt (foliirt), in einer lebenden Sprache geführt sind, keine usanzwidrigen leeren Zwischenräume, keine Radirungen, keine unleserlich gemachten oder corrigirten Buchungen enthalten, bei welchen der Zeitpunkt der Correctur zweifelhaft ist; materiell: wenn aus den Büchern die vorgekommenen Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens **vollständig***) zu ersehen und

*) Nicht blos das Geschäfts-, sondern auch das Privatvermögen, resp. das Gesammtvermögen muß nach Art. 28 H.-G. aus den Büchern zu ersehen sein, um solche als ordnungsmäßig zu bezeichnen. Manche Gerichtscommissäre verweigern in Verlassenschaftssachen dem mit der Bilanzverfassung beauftragten Buchverständigen die Mittheilung des inventirten Privatver-

die eingelangten sowie abgegangenen Correspondenzen (letztere in Copie) vorhanden sind

Ob die Ordnungsmäßigkeit in toto vorhanden, wird wohl nur durch ein fachmännisches Gutachten festzustellen sein.

§. 2.

Welche Bücher und welche Buchhaltungsmethode erfordert die materielle Ordnungsmäßigkeit nach Art. 28 H.-G.?

Vom buchhalterischen Standpunkte sind in jedem Unternehmen mindestens zwei Bücher nöthig; ein chronologisches Buch, worin **alle** der Reihe nach täglich vorkommenden Geschäfte und Vermögensveränderungen zuerst notirt (primanotirt) werden, daher: Prima-Nota (auch: Journal, Tagebuch, Memorial, Manual, Brouillon, Strazza, Cladde); und ein zweites synchronistisches Buch, blattweise nach den einzelnen Gattungen des Vermögens geordnet: das Contobuch.

JOURNAL

LEDGER

Die Prima-Nota — die Grundverbuchung — enthält demnach den Rechtsgrund und das vollständige Detail, während das auf die Prima-Nota sich stützende

---

mögens (Realitäten, Effecten ꝛc.) des Kaufmannes, und da die Effecten im Theilinventar des Gerichtscommissärs nur dem Nennwerthe nach eingestellt sind (denn die Bewerthung in- und ausländischer Effecten erfordert commercielle Fachkenntnisse), so resultirt bei Gericht trotz des voluminösen Aktes nirgends das Nachlaßvermögen. Von dieser Unzukömmlichkeit ganz abgesehen, scheint mir diese Weigerung gesetzlich ganz unbegründet, da ja der §. 119 a, G.-O., nach welchem das Privatvermögen von den Handelsbüchern ausgeschlossen war, aufgehoben ist, und der Art 28 H.-G., vielmehr die Aufnahme des Gesammtvermögens in die Geschäftsbücher anordnet. In die Gerichts-Bilanz gehört sonach auch das Privatvermögen des Kaufmannes, gleichwie dies bei den Jahresbilanzen desselben vorkommen soll.

Contobuch nur den Rechtsgrund allein und in solcher Kürze aufnimmt, daß hiefür eine Zeile genügt; denn nur dann, wenn die Posten am Conto gedrängt aufeinander folgen, kann eine Uebersichtlichkeit erreicht werden.

Die Prima-Nota ohne Contobuch wäre ein Unding; man hätte da wohl die detaillirte chronologische Reihenfolge der vorgekommenen Transactionen, es wäre aber unmöglich, daraus weder das individuelle Schuldenverhältniß noch die einzelnen sachlichen Bestände — ohne jedesmaliges Extrahiren und Zusammenziehen — zu ersehen. Ein Contobuch ohne Prima-Nota ist ebenfalls nicht gut denkbar, weil der Geschäftsfall, da er sofort auf die verschiedenen Conti, die dadurch tangirt werden, aufgetragen wird, sich nirgends in seiner Gesammtheit vorfände, und weil das unerläßliche Detail mindestens in einem der getroffenen Conti aufgenommen werden müßte, was wegen der nothwendigen Uebersichtlichkeit der Conten unzulässig ist.

ACCOUNTS

Mit dem Minimale von zwei Büchern — Prima-Nota und Contobuch — kann nur in Geschäften von sehr geringem Umfange das Auslangen getroffen werden. In größeren Unternehmungen ist eine Arbeitstheilung nothwendig, da ein einziges Individuum das Verbuchungsgeschäft nicht zu bewältigen vermag; und selbst wenn dies möglich wäre, kann weder der Prima-Nota noch dem Contobuche ein Umfang gegeben werden, welcher es zum Handgebrauche untauglich macht. Nicht in der Bücherzahl, sondern im Systeme der Verbuchung liegt die Vereinfachung. Denn wenn in einem einzigen dickleibigen Buche dieselben Scripturen gemacht werden müssen, wie in etwa fünf anderen Büchern, so sind letztere, weil handlicher, offenbar vorzuziehen.

Prima-Nota. Eine jede geschäftliche Transaction wird entweder gegen Baarzahlung oder auf Credit (mit-

unter theils baar, theils Credit) effectuirt. Die Prima-Nota wird demnach in der Regel zweigetheilt; in die Prima-Nota für Ceditgeschäfte, schlechtweg Prima-Nota (Strazza ꝛc.), und in die Cassa-Prima-Nota, schlechtweg Cassabuch (Cassa-Journal); und wenn principiell Creditgeschäfte überhaupt nicht oder nur sporadisch gemacht werden (Staatsverwaltung), so besteht nur die Cassa-Prima-Nota.

Die sporadisch vorkommenden Creditgeschäfte werden alsdann im Cassabuche durchfuhrsweise ersichtlich gemacht, indem der Geschäftsfall sowohl als Empfangs- als Ausgabspost behandelt wird; dadurch wird die Controle über den Cassabestand nicht gestört und der Vorfall in die Geschäftschronik eingefügt. (Siehe auch Contobuch.)

Anderseits kann die Prima-Nota für Creditgeschäfte, je nach der erforderlichen Arbeitstheilung, in eine solche für Waaren — Wechsel und diverse Objecte, gegliedert geführt werden, eine Zergliederung, die wohl nur selten ein praktisches Bedürfniß ist. Obgleich die Prima-Nota als erstes Notizbuch die Bestimmung hat, das vollständige Detail des Geschäftsfalles aufzunehmen, so ist es doch erwünscht, die großen Details aus derselben zu eliminiren, um durch eine gedrängte Aufeinanderfolge der Prima-Nota-Posten das Auffinden eines vorgekommenen Geschäftsfalles zu erleichtern. Es genügt dann, in der Prima-Nota-Post den **Contrahenten,** den **Rechtstitel** und **jene Zahlengrößen,** aus welchen der ausgeworfene Betrag der Schuld oder Forderung **berechenbar ist,** aufzunehmen, während das übrige Detail in besondere „Hilfsbücher", auf welche in der Prima-Nota verwiesen wird, einzutragen ist. Solche zur Unterstützung der Prima-Nota dienende Bücher sind z. B. die Facturen- und Calculationsbücher und die Inventur.

Contobuch. Das Contobuch hat, wie schon gesagt, die Bestimmung, das Vermögen objecteweise zur Uebersicht zu bringen. In größeren Geschäften würde ein einziges Contobuch zu voluminös ausfallen; deshalb wird je nach dem Vorhandensein von Vermögensobjecten ein: Cassa-, Waaren-, Effecten-, Wechsel- (Rimessen) und Tratten- (eigene Accepte) Buch, und für das individuelle Schuldenverhältniß ein Conto-Correntbuch (Salda-Conti) geführt. Das Cassabuch rangirt lediglich zu den Contobüchern, wenn die Prima-Nota **alle,** sonach auch das Cassa-Detail aufnimmt, in welchem Falle das Cassabuch, als Contobuch, nur den Rechtstitel ohne Detail (auf nur einer Textlinie) enthält. Das Cassabuch ist dagegen Prima-Nota und Contobuch zugleich, wenn die Cassageschäfte nur im Cassabuche behandelt, ohne anderswo primanotirt zu werden; alsdann enthält das Cassabuch, weil zugleich Cassa-Prima-Nota, auch das Detail des Geschäftes.

Wenn im Contobuche nur die Mengen (Quantitäten) objectenweise in Empfang und Ausgabe gegenüber gestellt werden, so bezweckt das Contobuch lediglich die Scontrirung des factisch vorhanden sein sollenden Mengenbestandes, daher die häufig gebrauchte Nomenclatur: Cassa-, Wechsel-, Waaren-, Effecten-Scontro wohl gerechtfertigt ist.

Wenn im Contobuche objectenweise die Kosten (Aufwand, Verlust) dem Erlöse (Ertrag, Gewinn) gegenübergestellt werden, so bezweckt dasselbe die Nachweisung des objectenweisen Ertrages. Wenn im Contobuche (oder in mehreren) sowohl Mengen als auch deren Kosten und Erlös eingezeichnet werden, so ergibt sich daraus das Vermögen auf zweifache (doppelte) Art:

a) durch Abschätzung der bücherlichen Mengenreste,

b) durch Combination des Gesammtertrages mit dem anfänglichen, respective vorhergehenden Vermögen. Denn es ist axiomatisch, daß das anfängliche Reinvermögen plus dem nachherigen Gewinne oder minus dem nachherigen Verluste das schließliche Reinvermögen ergeben muß (Siehe §. 3). Die bloße Mengenverrechnung ergiebt das Vermögen nur einfach (einfache Buchhaltungsmethode); die Verrechnung nach Mengen und Ertrag, doppelt (doppelte Buchhaltungsmethode). Es ist eine natürliche Consequenz des Doppelbuches (Menge und Ertrag), daß jedes Geschäft **dem Geldbetrage nach** auf zwei Conten (doppelt) gebucht werden wird, wovon eines dieser Conten, das Cassa (oder das die Cassa vertretende Geldsurrogat) oder ein Personenconto ist, das andere irgend ein Object, das diese Kosten oder diesen Erlös verursacht hat; denn jede Transaction kann nur gegen baar oder auf Credit gemacht werden. Cassa und Personalconto ist nur eine Mengenrechnung, weil diese ihrer Natur nach, keine Erträgnisse abwerfen können. Gemeiniglich wird schon das doppelte Contiren **nach Geldbeträgen** als Charakteristik der Doppik angenommen, wenngleich nicht von allen Vermögensobjecten, eine Mengenverbuchung stattfindet.

Im Contobuch der doppelten Buchhaltung, **Hauptbuch,** wird nach Geldbeträgen doppelt contirt, und werden dort die Vermögensobjecte nur nach dem Erträgnisse (Kosten — Erlös) verbucht. Bezüglich der objectenweisen Mengenverrechnung dienen die verschiedenen Scontri, welche so das Hauptbuch ergänzen und flankiren.

Wo nur einfache Buchhaltung besteht, wird das Salda-Conti auch Hauptbuch genannt, welches bekanntlich nur Personalrechnungen enthält. Aus dem bisher auseinandergesetzten folgt, daß die materielle Ordnungsmäßigkeit, die Führung von wenigstens einer Prima-

Nota für die vorgekommenen Handelsgeschäfte und die Führung von mindestens eines mengennachweisenden Contobuches zur Ermittlung der Vermögenslage erfordert, und daß demnach die Gesetzgebung mit den buchhalterischen Anforderungen vollständig harmonirt. Da in der Regel mehrere Contobücher geführt werden und zwar ein Salda-Conti (Hauptbuch der einfachen Buchhaltung) für die persönlichen Schuldenverhältnisse, und Scontri für die sachlichen Bestände, deren Gattung sich nach der Geschäftsbranche richtet, so sind nach Art. 28, 29, H.-G. im Allgemeinen für die Ordnungsmäßigkeit erforderlich:

Prima-Nota (Strazza), Salda-Conti, Scontri (Siehe S. 9) } im Gesetze für die materielle Ordnungsmäßigkeit sinngemäß

Inventur, Briefcopirbuch } nominativ vorgeschrieben.

Die Buchführungsmethode ist handelsrechtlich nicht normirt; denn die Lage des Vermögens (Art 28 H.-G.) resultirt auch aus der Mengenverrechnung, welche in beiden Methoden vorkommt.

Die Vorschrift des allg. deutschen Handelsgesetzes, daß aus den Büchern die Lage des Vermögens resultiren soll, macht die Führung persönlicher und sachlicher Contobücher nöthig, und muß als ein entschiedener im öffentlichen Interesse gelegener Fortschritt bezeichnet werden, wenn auch dadurch die Anforderungen an die Kaufleute höher gestellt sind, als in allen derzeit bestehenden Handelsgesetzen. Das allg. deutsche Handelsgesetz könnte diesfalls nur noch vom spanischen „Codigo de comercio" übertroffen werden, der: Tagebuch; Haupt- oder Conto-Correntbuch, Inventur- und Copirbuch nominativ und eine derartige Führung des Tagebuches vorschreibt, „damit man bei jedem Posten sehen

kann, wer der Creditor und wer der Debitor ist", was ganz gut als Pflicht das Tagebuch in doppelten Posten zu führen aufgefaßt werden kann, zumal diese Vorschrift ausdrücklich sich nur auf Großhändler bezieht. Ist diese Auffassung richtig, dann wären die Anforderungen des Codigo auch heute noch unübertroffen.

Das Hauptbuch der Doppik, dessen Charakteristik das Doppelbuchen nach Geldbeträgen, des Nachweises des **objectenweisen Ertrages** und der ganzen Vermögensmasse ist, ist kein handelsrechtliches Erforderniß.

Dagegen kann behauptet werden, daß Handelsbücher, welche das Substrat für Vormundschaftsrechnungen liefern, nach dem Principe der Doppik zu führen sind, weil nach §. 206 des Abhandlungspatentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, der Rechnungsabschluß auch nachzuweisen hat, **worin der reine Gewinn oder Verlust besteht,** was nur die doppelte Buchhaltungsmethode zu liefern vermag. Daß die doppelte Buchführungsmethode handelsrechtlich nicht vorgeschrieben ist, muß im öffentlichen Interesse wohl bedauert werden (Siehe S. 15).

Nachdem der Staat für die von ihm betriebenen Monopole im Sinne des Handelsgesetzes Kaufmannsqualität hat und zur Buchführung verpflichtet ist, der Staat seine Bücher nach der Cameralmethode führt, so soll hier nur erwähnt werden, wodurch diese Methode, besser gesagt dieses System, und die nach derselben gezogene Bilanz sich von den beiden früher genannten Methoden unterscheidet.

Geschäftsbücher können überhaupt nur Mengen oder Erträgnisse nachweisen. Es kann deshalb blos die zwei früher genannten Buchhaltungsmethoden, das Vermögen nachzuweisen, geben. Die Cameral-Buchhaltung, welche nur Quantitäten verbucht, ist einfache Buchführung.

Sobald ein Buch die vorhanden sein sollenden Mengen nachweisen soll, so muß darin der Empfang der Ausgabe gegenübergestellt werden. Die zur Mengennachweisung bestimmten Bücher sind beim Cameralsystem nicht anders als beim Kaufmannssystem; das Materialien-Hauptbuch ist dem Waarenscontro des Kaufmannes analog; das Salda-Conti des Kaufmannes ist das Liquidationsbuch oder das Vorschußvormerkbuch des Staates; der Kaufmann hat Soll und Haben, der Staat Gebühr (Schuldigkeit) und Abstattung zur Conto-Aufschrift gewählt, was am Wesen des Conto nichts ändert.

Der Unterschied zwischen der Cameral- und kaufmännischen Methode liegt nur in den zur Ertragsnachweisung bestimmten Büchern, d. i. zwischen dem Hauptbuche der Doppik und dem Geldhauptbuche der Cameralistik. Beim doppischen Hauptbuche steht am Conto, eröffnet für das betreffende auf Gewinn bewirthschaftete Object, der Ausgabe (Kosten, Soll), die Einnahme (Erlös, Haben) gegenüber, so daß der Contorest Gewinn oder Verlust darstellt, je nachdem das Soll das Haben übersteigt oder umgekehrt. Im Cameral-Hauptbuche hingegen steht der wirklichen **Ausgabe** nicht die Einnahme, sondern die erhoffte **Ausgabe,** der wirklichen **Einnahme** die erhoffte **Einnahme** gegenüber, so daß der Contorest — die Conten werden hier Rubriken genannt — keinen realen Ertrag, sondern nur die Differenz zwischen Erwartung und Wirklichkeit darstellt.

Der Zweck des Cameral-Hauptbuches ist eben die Nachweisung, ob die Functionäre den ihnen vorgeschriebenen Wirthschaftsplan (Budget) objectenweise eingehalten haben, während das Hauptbuch der Doppik nachzuweisen hat, was bei jedem Objecte verdient worden ist. Der Rechnungsabschluß, die Bilanz, ist günstig, wenn die wirklichen Ausgaben kleiner, die

wirklichen Einnahmen größer als die budgetmäßig bewilligten sind, im umgekehrten Falle ungünstig. Das Cameralhauptbuch weist demnach weder das Vermögen noch den Ertrag im geschäftlichen Sinne nach, und ist wie das Hauptbuch der Doppik, kein wesentliches Erforderniß der ordnungsmäßigen Buchführung im Sinne des Handelsgesetzes. Wo der Staat als Partei vor Gericht die Ordnungsmäßigkeit zu erweisen hätte, könnte dies wie beim Kaufmanne nur durch jene Bücher geschehen, woraus die Vermögenlage sich ergibt, wie: Cassajournale, Naturalienhauptbuch, Liquidations- und Vorschußvormerkbücher ꝛc.

Wie das Budget Ausgaben und Einnahmen (Bedeckung) getrennt und größten Theils unter ganz verschiedentlichen Titeln aufzählt, so sind im Cameral-Geldhauptbuche auch die Einnahmen von den Ausgaben auf getrennte Rubriken behandelt; dadurch ist die zweigsweise Nachweisung des Ertrages unmöglich. Der Gesammtertrag, wollte man ihn aus dem Geldhauptbuche nachweisen, müßte aus den wirklichen Einnahmen und wirklichen Ausgaben (mit Hinweglassung der budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben) zusammengestellt werden.

In manchen Staaten werden die Rubriken kaufmännisch mit Soll (Vorschreibung) und Haben (Abstattung) überschrieben. Das Wesen wird dadurch nicht geändert; die Sollseite der Ausgabsrubrik ist die budget- oder verordnungsmäßig bewilligte Ausgabe, die Sollseite der Einnahmsrubrik die vorgeschriebene erwartete Einnahme.

§. 3.

Da bei der einfachen Buchhaltung nur Mengen, nicht aber die vorgekommenen Gewinne und Verluste

registrirt werden, so ergibt sich bei derselben der Ertrag nur im Ganzen, durch Vergleichung des schließlichen Reinvermögens mit dem anfänglichen (vorhergehenden).

Wer ein Unternehmen mit fl. 5000.— beginnt, keine ferneren Einlagen in Geld oder Naturalien gemacht hat und beim Abschlusse fl. 6000.— besitzt, hat offenbar fl. 1000.— gewonnen, denn das Schlußvermögen ist immer das durch Gewinn vermehrte, durch Verlust verminderte Anfangsvermögen.

Die Differenz zweier verglichener Reinvermögen umfaßt den Ertrag für die Zeitperiode, welche von den beiden verglichenen Nettovermögen eingeschlossen wird. **Wie** der Gesammterfolg entstanden, bei welchen Objecten nämlich Gewinne, bei welchen Verluste waren, ist bei der einfachen Buchhaltung nicht eruirbar. Wenn demnach in Cridafällen ein Scontro und mit demselben der betreffende Activstand beseitiget wird, so läßt sich eine solche Malversation aus dem durch Vergleichung erhobenen Gesammtverluste nicht erkennen, weil nur die Doppik den Gesammterfolg zu begründen vermag. Der Erfolg des Unternehmens, wie er aus der Vergleichung zweier Nettovermögen resultirt, ist eben eine zusammengesetzte Größe, bestehend aus geschäftlichen Gewinnen und Verlusten, sowie aus neuen Einlagen und Entnahmen.

Um aus dem Gesammtertrag den Geschäftsertrag kennen zu lernen, müssen etwaige neue Einlagen — einerlei, ob in Geld oder natura — vom Gewinne (+ Ertrag) abgeschlagen, hingegen dem Verluste (— Ertrag) hinzugerechnet werden. Umgekehrt ist mit den Entnahmen, welche zu keinem geschäftlichen Zwecke dienten, vorzugehen. Den nachträglichen Einlagen und Entnahmen sind gleich zu halten: Die ent-

gangenen Gewinne (= Verluste) und die entgangenen Verluste (= Gewinne), wie z. B. die entgangenen Zinsen des im Unternehmen investirten Capitals, die Entlohnung, welche dem Unternehmer für Mühe und Risico bei anderweitiger Verwendung zukommen würde ꝛc. In Ländern, wo ein Zwangscours besteht, wären die zu vergleichenden Nettovermögen in effectiver Valuta nach dem jeweiligen Agiostande umzurechnen, um den reinen geschäftlichen Erfolg nicht mit der Agiodifferenz zu verquicken, resp. durch denselben zu trüben.

Indeß ist eine so genaue Ermittelung des Unternehmungserfolges in der Praxis nicht usuell. Von den vielen Buchungen, die ich in meiner amtlichen und privaten Praxis kennen gelernt, war nur eine Triester Großhandlungsfirma, welche alle Conti ausnahmslos in zwei Währungen führte, in Zwangsvaluta und Hartgeld, demnach jede Buchungspost nach dem jeweiligen Agio umgerechnet hat. Ich zweifle, daß diese bedeutende Mühewaltung im Verhältnisse zum Nutzen, den sie gewährt, gestanden ist.

§ 4.

Jeder Kaufmann hat jährlich ein Inventar und eine Bilanz über sein Vermögen anzufertigen und beide unterzeichnet aufzubewahren. (Art. 29, 30 H.-G.)

Dem Gerichte ist ein Inventar und eine Bilanz im Concurse unter allen Umständen, in Verlassenschaften in den im §. 92 Abh.-Patent angegebenen Fällen vorzulegen.

Gesetzlich (Art. 29 H. G., § 97 Abh.-Pat.) und buchhalterisch ist das Inventar (Inventur, Inventarium) ein ausführlich detaillirtes Verzeichniß des Bruttovermögens (Activa) und der Schulden (Passiva) ohne Rücksicht, ob die letzteren pfandrechtlich auf die Activa sichergestellt sind.

Bilanz, worüber im Gesetze die Begriffsbestimmung fehlt, ist eine summarische Recapitulation der in der Inventur detaillirt aufgezählten Activa und Passiva in Contoform, d. h. die Activa werden den Passiva auf zwei gegenüberliegende Seiten oder Spalten entgegengestellt, und die Differenz — das Reinvermögen darstellend — behufs Gleichmachung beider Seiten oder Spalten in die ziffermäßig schwächere Seite eingestellt. Der Activ-Saldo (positives Reinvermögen) befindet sich demnach auf der Passivseite; der Passiv-Saldo (negatives Reinvermögen, Ueberschuldung) auf der Activseite. Es ist usuell, die übereinstimmenden Summen beider Seiten auf derselben Horizontallinie ersichtlich zu machen, wodurch sich die Bilanz grundrißlich wie eine gleichbelastete Krämerwage (italienisch „Bilancia") präsentirt. Wo doppelte Buchhaltung besteht, werden zwei Bilanzen verfaßt; die **Vermögensbilanz,** woraus die Bestandtheile des Vermögens und eventuell der Ertrag im **Ganzen** ersichtlich ist*), und die **Ertragsbilanz** (auch Betriebsrechnung, Gewinn- und Verlust-Conto), mit der Nachweisung, welche Objecte Gewinn und welche Verlust abgeworfen haben, und auf diese Weise den Gesammtertrag in der Vermögensbilanz begründet.

Da die Buchhaltungsmethode gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, so konnte auch nur die Vermögensbilanz obligatorisch werden, die jede Buchhaltungsmethode zu liefern vermag.

Bekanntlich läßt sich bei der Doppik aus der Ertragsbilanz und dem vorjährigen Reinvermögen das

*) Siehe S. 33 und 34.

schließliche Reinvermögen construiren (Siehe §. 2—3), und es ist mir vorgekommen,' daß die Erbsinteressenten sich nur zu dieser Vermögensnachweisung bequemen wollten und zu diesem Behufe nur das Hauptbuch der Doppik zur Verfügung stellten. Hiedurch sollte Fremden der Einblick in die geschäftlichen Verbindungen unmöglich und dem Fiscus kein Anlaß geboten werden, das zu besteuernde Nachlaßvermögen nach fiscalischen Prinzipien — namentlich in Hinsicht der einzelnen abgeschätzten Activforderungen — zu kritisiren. Obgleich ich die begreifliche und gerechtfertigte geschäftliche Empfindlichkeit vollkommen würdige, so halte ich diese Bilanzconstruction für Gerichtsbilanzen dennoch für gesetzlich unzulässig, weil Art 29 H.-G. und §. 97 Abh.-Pat. **Vermögensbilanzen** mit Aufführung **aller** activen und passiven Bestände im Auge hat, während in der Ertragsbilanz nur Bestände vorkommen, die einen Gewinn oder Verlust abgeworfen haben. Auch kann die Abschätzung der Debitoren und Fonds ꝛc., welche dem Buchverständigen obliegt, demselben nicht verwehrt werden.

Die Furcht vor Bemänglungen der Gerichtsbilanzen durch den Fiscus ist gesetzlich nicht begründet. Denn die zu Gericht angenommene Bilanz ist eine öffentliche Urkunde, der auch der Fiscus vollen Glauben beizumessen verpflichtet ist, da die Amtswirksamkeit der politischen Behörden nur in Fällen, wo die Gesetze solche nicht einengen, illimitirt ist.

Das Vermögen aus der Ertragsbilanz zu construiren, kann nur in Fällen zulässig sein, wo die Aufstellung einer Vermögensbilanz absolut unthunlich ist. (Siehe S. 28.)

§. 5.

Zweck der Bilanzen — Systeme.

Die **Vermögensbilanz** hat nicht bloß den Zweck das Vermögen nachzuweisen, sondern auch einen Einblick in die finanzielle Situation, in die Solvenz des Unternehmens, zu gestatten. Die **Ertragsbilanz** soll die Quellen, woraus der Gewinn oder Verlust geflossen, und die sparsame Wirthschaft nachweisen.

Die Beurtheilung der finanziellen Situation erfordert eine derartige Gruppirung der Activa und Passiva, daß auch der in die Verhältnisse des Unternehmens Uneingeweihte aus den dürren Bilanzzahlen mindestens die Beruhigung über den Fortbestand des Unternehmens zu schöpfen vermag; denn ob gut und rechtschaffen gewirthschaftet wurde, läßt sich aus der günstigsten Bilanz allein, die doch nur eine summarische Rechnungsablage ist, nicht erschließen.

Die **Vermögensbilanz,** die finanzielle Situation, ist günstig, wenn die Bestände unschwer zu realisiren sind; mindestens müssen den **unaufschiebbaren** Zahlungen (Tratten, Giroverbindlichkeiten, Steuern ꝛc.) **rasch realisirbare** Activa in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Die **Ertragsbilanz** ist günstig, wenn der Hauptnutzen aus jenem Geschäftszweige geflossen, den das Unternehmen zu cultiviren in erster Linie berufen ist (nur dieser Gewinn ist nicht sprunghaft und verspricht Dauer), und die Regieauslagen mäßig sind.

So ist bei Banken der Gewinn an Zinsen und Provision entscheidend, weil die Bank den volkswirthschaftlichen wie statutarischen Beruf hat, Gelder gegen niedrigere Verzinsung zu übernehmen und gegen höhere Verzinsung wieder zu verleihen, sowie Geschäfte per

Commission zu besorgen; bei Verkehrsanstalten der Ertrag aus dem Waarentransporte u. s. w.

Da das sogenannte **Betriebscapital** (Vermögensbestände, welche in der Wirthschaft vollständig consumirt werden) als: Cassa, Material, Waaren ꝛc. in der Regel leichter realisirbar ist, als das **Anlagecapital** (Objecte, welche gar nicht oder nur allmählich abgenützt werden) wie: Gebäude, Grund und Boden, Schiffe, Maschinen ꝛc., so erscheint es opportun, die Activa zunächst in diese beiden Hauptgruppen zu sondern. Bei der Passiva wird die Trennung der Wechselschulden (Tratten) von den gemeinrechtlich klagbaren Urkunden zweckmäßig sein.

Die nachstehende systematische Gruppirung der Activa und Passiva, welche den späteren Schätzungen zu Grunde gelegt ist, dürfte allgemein anwendbar, jedenfalls aber dem Einzelnunternehmer, der von seinen Gläubigern ein Moratorium begehrt und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften angemessen sein, da in beiden Fällen die moralische und gesetzliche Pflicht besteht, die finanzielle Situation möglichst klar darzuthun.

I. Activa.

A. Betriebscapital.

1. **Cassavermögen.**
2. **Active Werthpapiere:**
   a) Wechsel,
   b) Urkunden,
   c) Effecten,
   d) Werthzeichen.
3. **Waaren.**
4. **Mobilar.**
5. **Debitoren** (Buchschuldner):
   a) **volleinbringliche,**
      1. pfandbedeckte Buchforderungen,
      2. offene Buchforderungen,
   b) **dubbiose,**
   c) **uneinbringliche.**
6. **Activ-Anticipationen** (Transitor. Ausgaben).

B. Anlagecapital (fundus instructus).

7. **Mobiles:** Schiffe, Maschinen, Rechte, Kräfte.
8. **Immobiles, oberirdisches:**
   a) Realitäten,
   b) Grund und Boden,
   c) Waldbesitz,
   d) Diversi.
9. **Immobiles, unterirdisches:**
   a) Montanistisches Besitzthum,
   b) Diversi.

II. Passiva.

1. **Passive Werthpapiere:**
   a) Wechselschulden (Tratten),
   b) Giroverbindlichkeiten,
   c) Urkunden.
2. **Creditoren** (Buchgläubiger):
   a) pfandbedeckte Buchschulden (mit und ohne contrahirten Terminsverlusten),
   b) offene Buchschulden:
      α) **liquide,**
         1. stets fällige,
         2. gegen Kündigung fällige,
      β) **dubbiose.**
3. **Passiv-Anticipationen** (Transit. Einnahmen).
4. **Reservefonde.**

§. 6.

Buchinventur — Zurückführung des Vermögens.

Die quantitativ inventirten (inventarisirten) Vermögensbestände müssen einzeln abgeschätzt werden, um einen Gesammtausdruck für die Größe des Vermögens zu erlangen. Die Schätzungsarten werden später besprochen. Die angeführten Mengen können entweder factisch inventarisirt oder aus den Büchern entnommen worden sein. Da Buch- und factischer Bestand sich gegenseitig controliren sollen*), so gibt nur eine durch die Bücher controlirte factische Inventarisirung Gewähr für die Richtigkeit. Bei sich ergebenden unaufklärbaren Differenzen hat der factische und nicht der buchmäßige Bestand in die Inventur aufgenommen zu werden.

Leider ist beides nicht immer thunlich. Es ist entweder die factische Inventirung, oder die Buchführung der Mengen mit ungeheurem Zeitverluste und großen Kosten verbunden, wie beispielsweise im Fabriksbetriebe, Buchhandel, im Eisen und Spezereiwaarenhandel. Die große Mannigfaltigkeit der Artikel und die minutiöse Abgabe macht die currente Führung eines Waarenscontro oder Lagerbuches sehr schwierig.

Diesen vorkommenden Schwierigkeiten hat die Gesetzgebung auch Rechnung getragen, sowohl hinsichtlich der Buchführung als hinsichtlich der Inventarisirung.

*) Der Buchirrthum wird durch eine factische Inventur, der Inventarisirungsirrthum durch das Buch aufgedeckt. Inventarisirungsirrthümer kommen beim Ermitteln der Mengen im Zählen, Messen und Wägen und Summiren, sowie durch Uebersehen anderwärts deponirter Bestände vor.

Bei Waaren ist auf Schwendung und Zuwachs in Folge athmosphärischer Einflüsse gehörig Rücksicht zu nehmen.

In ersterer Beziehung dadurch, daß die Geschäftsbücher nicht nominativ vorgeschrieben sind.

Nach Art. 28 H.-G. soll die Lage des Vermögens vollständig **aus den Büchern** zu ersehen sein, was allerdings unmöglich ist, wenn ein Scontro, woraus die vorhanden sein sollenden Waarenmengen ersichtlich wären, nicht geführt wird. Da aber dieses Buch (Waarenscontro, Lagerbuch) nominativ nicht vorgeschrieben ist, so entscheidet diesfalls nach Art. 279 H.-G. der Usus. Die unterlassene Führung eines mengencontrolirenden Waarenbuches kann daher **in Unternehmungen, wo diese Führung, ursächlich der vorhandenen Schwierigkeiten, nicht usuell ist,** dem Unternehmer im Concurse auch nicht zum Nachtheile gereichen. Ob die Beweiskraft der Bücher in toto dadurch geschwächt wird, hängt von der Art der Führung der übrigen Bücher ab.

Die factische Inventarisirung betreffend, bestimmt der Art. 29 H.-G., Abs. 2, daß es bei entgegenstehenden Schwierigkeiten genügt, die Inventur des Waarenlagers alle zwei Jahre aufzunehmen. Dieses Zugeständniß enthebt aber den Kaufmann nicht der usuellen, dann im Art. 29, Abs. 1 normirten Pflicht, dennoch **jährlich** ein Inventar zu verfassen; das Waarenlager kann eben nach den bücherlich nachgewiesenen Mengen, die übrigen Bestände nach dem factischen Befunde in die Inventur eingestellt werden. Sollte sowohl die Inventirung als Buchführung schwierig sein, so bleibt dem Kaufmanne nur die Wahl, in dem gesetzlich zulässigen Jahre bücherlich oder factisch zu inventiren; eines von beiden muß geschehen. Nach den später (Seite 26) gegebenen Andeutungen wird wohl die Buchinventur die einfachere sein.

Estate - Accounting ORPHAN'S or
Legal Procedure: Surrogate's Court Probate Court

Im Art. 29 H.-G., der auch für Handelsgesellschaften Geltung hat, ist von den usuellen Jahresbilanzen die Rede, wo also der **Fortbestand** des Unternehmens vorausgesetzt wird. Es gibt aber auch andere Veranlassungen zur Inventurerrichtung, wie solche im Art. 40 H.-G. angedeutet sind, und genügt es, hievon die Erbschafts- und Concurs-Bilanzen hervorzuheben. Da aber nach §. 86 C.-O. im Concurse die Bestimmungen des Abhandlungspatentes vom 9. August 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 208) anzuwenden sind, so genügt die Besprechung der Verlassenschafts-Inventuren.

Bei letzteren handelt es sich offenbar um die Ermittelung der reinen Nachlaßmasse **am Todestage des Erblassers** (§. 97 Abh.-Pat.), bei Concursen um die Concursmasse **am Tage der Concurseröffnung**.

Da aber diese Inventuren, wegen der gesetzlich erforderlichen Intervention der Gerichte, erst später (oft erst nach Monaten) aufgenommen werden, so muß aus diesem spätern Befunde der Bestand am Todestage (Concurs-Eröffnungs-Tage) construirt werden. Diese Zurückführung hat keine Schwierigkeiten, wenn die Empfänge und Ausgaben **quantitativ** vom Todestage aufwärts gehörig notirt worden sind. Denn der Bestand am Todestage ergibt sich aus dem spätern gerichtlich erhobenen Bestande, vermehrt um die Ausgaben (Verkäufe) und vermindert um die Empfänge (Einkäufe) vom Todestage bis zum Tage der gerichtlichen Inventur. Die so ermittelten Vorräthe wären nach den **am Todestage herrschend gewesenen Preisen zu schätzen.**

Werden jedoch keine quatitativen Aufzeichnungen, sondern nur eine Verbuchung nach **Werthen** (Waaren-Conto) vorgefunden, so ergibt die Zurückführung auf

den Todestag nach Analogie der Mengenbuchung — (gerichtlich erhobener Schätzungswerth, vermehrt um die Verkäufe, vermindert um die Einkäufe, vom Todestage bis zum Schätzungstage) — kein genaues Resultat mehr.

Dies soll an nachstehendem Beispiele klar werden:

Angenommen, es waren am Todestage vorhanden von irgend einem Artikel:

Stück 50 à fl. 5.—	**fl. 250.—**

Nach dem Tode wurden:

gekauft Stück 300 à fl. 6.— =	fl. 1800.—
verkauft „ 250 „ „ 10.— =	„ 2500.—

Die, wie angenommen, später tagende Gerichtscommission hat demnach vorgefunden Stück 100, taxirt von der Gerichtscommission zum Tagespreise à fl. 7.— . . . . . = fl. 700.—

Die Zurückführung ergibt:

Gerichtsbefund	fl. 700.—
zu: Verkäufe	„ 2500.—
Zusammen:	fl. 3200.—
ab: Einkäufe	„ 1800.—
demnach Bestandeswerth am Todestage:	fl. 1400.—
während derselbe, wie angenommen nur betrug	fl. 250.—

Dagegen würde sich bei Anwendung **eines und desselben Preises,** und zwar des Todestages, sowohl für den Ein- als Verkauf das richtige Resultat ergeben, denn:

Gerichtsbefund Stück 100 à fl. 5.— =	fl. 500.—
zu: Verkäufe „ 250 à „ 5.— =	„ 1250.—
Zusammen:	fl. 1750.—
ab: Einkäufe Stück 300 à fl. 5.— =	„ 1500.—
Bestand am Todestage	fl. 250.—

Nun sind aber nach unserer Voraussetzung die umgesetzten Mengen nicht bekannt.

Um demnach bei **mangelnder Quantitätsverbuchung** aus der vorhandenen Werthverbuchung dennoch den Bestand am Todestage mindestens **approximativ** zu bestimmen, wird von der Verkaufssumme der **usuelle,** eventuell durch Umfrage zu bestimmende Verkaufsnutzen abgezogen, um zwischen Ein- und Verkauf den gleichen Charakter herzustellen. Wenn wie oben mit fl. 6.— eingekauft, mit fl. 10.— verkauft wird, so beträgt der Verkaufsnutzen $66^2/_3\%$; daher:

Gerichtlich erhobener Schätzungswerth nach dem Preise am Todestage Stück 100 à fl. 5.— = fl. 500.—

zu: Verkäufe:	fl. 2500.—	
ab: $66^2/_3\%$ Nutzen*)	„ 1000.—	
Reducirt auf Einkaufs-Preis	fl. 1500.—	„ 1500.—
	Zusammen:	fl. 2000.—
ab: Einkäufe		„ 1800.—
Demnach approximativer Bestandeswerth**) am Todestage		fl. 200.—

*) Auf 100 berechneter und als usuell angenommener Verkaufsnutzen in diesem Geschäfte.

**) Beim Großisten besteht die Schwierigkeit der Waarenverbuchung nur wenn zu viel Artikel bestehen. Der Detaillist hat neben der Massenhaftigkeit der Artikel auch noch die minutiöse Ausgabe. Die Mengenverbuchung ist selbstverständlich trotzdem nicht ausgeschlossen, erfordert aber einen Zeitaufwand, der nicht zugemuthet werden kann. Man muß sich damit begnügen, den vorhanden sein sollenden Vorrath nicht quantitativ, sondern nur dem Werthe nach approximativ zu bestimmen, was durch Aufstellung eines bloß nach Geldbeträgen geführten Waaren-Contos geschieht. Die Einkäufe stehen am Conto den Verkäufen gegenüber; diese beiden Summen müssen dadurch gleichcharakterig gemacht werden, daß entweder der

Purchases, Sales.

3.000	3.000
1.000	1.000 Val
4000	4000

6.000

bei 100% Verkaufsnutzen

$\frac{6000}{2} = 3.000$

Ist weder eine Quantitäts-, noch eine Werthbuchung vorhanden oder letztere nicht verwendbar, so

Einkauf um den usuellen Verkaufsnutzen (am besten aus dem abgeschlossenen Waaren-Conto des Vorjahres, indem der dort eingestellte Gewinn in Percenten vom gesammten Einkauf ermittelt wird) vermehrt, oder der Verkauf um diesen Nutzen gekürzt wird. Die Differenz der alsdann verglichenen beiden Summen gibt den approximativen Werth des vorhanden sein sollenden Bestandes. Der Detaillist inventirt in der Regel jährlich, spätestens alle zwei Jahre. Eine Controle über die vorgefundenen Quantitäten kann — wie gesagt — das Waaren-Conto direct zwar nicht geben, wohl aber indirect aus dem Werthe des Befundes, verglichen mit der wie oben ermittelten contlichen Werthdifferenz. Der Befund ist zu diesem Behufe entweder zu den durchschnittlichen Einkaufs- oder Verkaufspreisen zu berechnen, je nach dem Charakter der Contodifferenz.

Angenommen es wurden ein-, resp. verkauft:

60 Ko. Einkaufspreis à fl. 1, Verkaufspreis fl. 2, recte 100% Nutzen; verkauft 40 Ko.

100 Ko. Einkaufspreis à fl. 2, Verkaufspreis fl. 4, recte 100% Nutzen; verkauft 50 Ko.

Die hier angegebenen Quantitäten resultiren nicht aus dem Conto, wohl aber deren Werthe, u. z. zeigt das Waaren-Conto die Summen:

Einkauf fl. 260, Verkauf fl. 280

Einkauf — auf Verkaufswerth gestellt durch Zuschlag von 100% . . . „ 260

Einkauf fl. 520

Verkauf „ 280

Vorhanden sein sollender Vorrath . . fl. 240

Nach obiger Annahme müßte bei der Inventur vorhanden sein:

20 Ko. à fl. 2 } obige Differenz hat Verkaufscharakter } fl. 40

50 „ „ „ 4 } daher Verkaufspreis . . . . . } „ 200

Zusammen obige fl. 240

LEAKAGE & SHRINKAGE

Auf die beim Detailverkaufe vorkommenden Irrungen und Schwendungen muß Rücksicht genommen werden.

Theoretischer

Wenn aber der factische vom vorhanden sein sollenden Befund unverhältnißmäßig abweicht, so muß auf Malversationen in der Abfuhr der Losungen oder auf Waarenverschleppungen geschlossen werden.

Defalcations

COST OF GOODS SOLD

muß entweder davon abgegangen werden, das Vermögen per Todestag zu ziehen, und wenn dies (wegen §. 97, 106 Abh.-Pat.) unthunlich, so muß das Vermögen am Todestage aus dem Ertrage construirt werden. Es wird nämlich auf Grund des wann immer nach dem Tode inventirten **gesammten** Vermögens, und der letzten vor dem Tode aufgestellten, von dem Erblasser unterfertigten Bilanz, der Ertrag ermittelt, hieraus der Ertrag pro rata temporis (letzter Bilanztag vor dem Tode bis zum Todestage) berechnet, zum früheren Vermögensantheil addirt, resp. wenn Verlust, abgezogen, um zur Kenntniß des Status am Todestage zu gelangen. Dies ist der einzig mögliche modus procedendi in Ermanglung einer Quantitäts-Verbuchung und einer zu besagtem Zwecke brauchbaren Waaren-Werthbuchung.

Den Ertrag pro rata temporis zu repartiren, ist allerdings keine für alle Fälle absolut unanfechtbare These; allein im Allgemeinen bewährt sich dieser Grundsatz und hat sogar für Versicherungs-Gesellschaften Gesetzeskraft erlangt, da diese berechtigt sind, in ihren Bilanzen die Gefahr pro rata temporis abzuschätzen und zu inventiren. (R.-G. Nr. 110 vom 26. August 1880, §. 25 Regulativ.)

Gegen den oft beliebten, weil bequemeren Vorgang, den **wann immer** inventirten Waarenwerth mit den übrigen auf **den Todestag** berechneten Inventurbeständen in Verbindung zu bringen, muß, weil dadurch das nachgewiesene Vermögen absolut falsch ist, entschiedenst Verwahrung eingelegt werden.

Wie schon früher erwähnt, sind nach Art. 29 H.-G. die geschäftlichen Jahresbilanzen grundsätzlich

nach factischen Inventarisirungen zu errichten und nur ausnahmsweise sind bücherliche Inventuren allein zulässig.

Bei Erbschafts-Bilanzen (§. 97 und 105 Abh.-Pat.) ist ebenfalls im Allgemeinen eine factische Inventirung nöthig; nur wo Handlungs-, Fabriks- oder Gewerbebücher vorhanden sind, ist die Nachweisung des **bücherlichen** Vermögens genügend (§. 106 Abh.-Pat.), die Zuziehung von Buch-Sachverständigen zum Bücherabschlusse eine facultative.

Daß durch diese gesetzliche Bestimmung das Interesse minorenner Erben und sonstiger Interessenten am Nachlaßvermögen nicht entsprechend gewahrt erscheint, liegt nach dem früher Erörterten auf der Hand.

Die Zuziehung von Buch-Sachverständigen sollte obligat und letztere überdies verpflichtet sein, in ihrem Elaborate über die Beweiskraft oder doch Glaubwürdigkeit der Geschäftsbücher, sowie auch über den Umstand sich zu äußern, ob nach der Verbuchungsart eine factische Inventirung im Allgemeinen entfallen, oder ob dieselbe bei bestimmten Activbeständen nicht umgangen werden kann. In dieser Richtung erfreuen sich die Concurs-Gläubiger eines größeren gesetzlichen Schutzes, da parallel mit der Buchinventur eine factische Inventirung läuft und für Bestände, welche etwa weder factisch noch bücherlich nachweisbar sein könnten, vom Cridatar der Eid gefordert werden kann, daß Nichts verschwiegen und Nichts erdichtet ist (§. 96 C.-O.). Noch ungünstiger für die minorennen Erben gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Erblasser bei einer Gesellschaft nur betheiliget war.

„Hat der Erblasser an einer Handlung, Fabriks- oder Gewerbe-Unternehmung nur als Gesellschafter Theil genommen, so ist über seinen Antheil ein Rechnungs-Abschluß vorzulegen, und nach Umständen dessen

Prüfung durch beeidete Sachverständige zu veranlassen."

Dies der Wortlaut des §. 106, Absatz 2 Abh.-Pat.

Wenn also der Erblasser A mit $^9/_{10}$ an einem Unternehmen betheiliget ist, so genügt es, wenn der überlebende mit nur $^1/_{10}$ betheiligte Gesellschafter B einen fachmännisch ungeprüften Rechnungsabschluß vorlegt, woraus ohne Detail, lediglich der Antheil des Verstorbenen (etwa ein Auszug aus dem Capital-Conto) ersichtlich ist, d. h. wohl mit anderen Worten: die Erben sind dem Ermessen des überlebenden Gesellschafters — Preis gegeben.

Wenn der Erblasser alleiniger Eigner des Unternehmens war — ein solcher ist im §. 106, **Absatz 1, Abh.-Pat.** in's Auge gefaßt — so muß wenigstens eine Buchinventur vorliegen, also ein Detail der bücherlichen Bestände, welche mindestens auf die Richtigkeit der Bewerthung untersucht werden können; bei dem erblasserischen Gesellschafter genügt aber ein Rechnungsabschluß (Bilanz) und auch hier ist die Zuziehung Buch-Sachverständiger facultativ; der überlebende Gesellschafter kann sonach eine ihm ganz beliebige Bewerthung aller Bestände — von den sonstigen möglichen, absichtlichen und unabsichtlichen Buchungs-Unrichtigkeiten abgesehen — vornehmen. Aber auch bei der wohlthuenden Praxis der Gerichte, Buchverständige zu bestellen, wäre die Art der Prüfung des Rechnungs-Abschlusses zu normiren, zweckmäßig gewesen.

Ich erinnere mich, daß ein Erbenvertreter mir kein weiteres Prüfungsrecht zugestehen wollte, als den

vorgelegten Rechnungs-Abschluß mit dem betreffenden Conto des Buches zu vergleichen; als ob Collationiren und Prüfen identische Begriffe wären! Der Censor hat seine Pflichten vollständig zu erfüllen. Unter Prüfung einer Rechnung wird immer die **ziffermäßige** und **meritorische** Untersuchung verstanden, wenn nicht beschränkende Bestimmungen diese Prüfungsfunctionen ausdrücklich einengen.

Unter einer Rechnung im buchhalterischen Sinne ist allerdings ein Aufsatz zu verstehen, worin **alle** bei einem Unternehmen mit einem gegebenen Vermögen vorgekommenen Gebahrungen dargestellt sind, und der Rechnungs-Abschluß ist die Ziehung des Endergebnisses der nachgewiesenen **Gebahrungen**. Wenn es nun auch zweifellos ist, daß nach dem Geiste des §. 106 Abh.-Pat., der verlangte Rechnungs-Abschluß solche Details nicht zu enthalten braucht*), so folgt daraus keineswegs, daß das Gericht mit einem **undocumentirten** summarischen Rechnungs-Abschlusse sich begnügen muß.

Der Buch-Sachverständige hat vielmehr, meiner Ansicht nach, die activen und passiven bücherlichen Bestände zur Begründung des censurirten Rechnungs-Abschlusses, oder wenn der Rechnungs-Abschluß durch die Censurirung einen ungefälligen, unübersichtlichen Eindruck macht, eine vollständige documentirte Bilanz zu verfassen und sammt dem Rechnungs-Abschlusse vorzulegen.

Die Berechtigung des Buchverständigen, die Geschäftsbücher und die dazu gehörigen Belege zu prüfen, folgt aus dem vertragsmäßigen Rechte des Erblassers und, in Ermanglung eines Gesellschafts-Vertrages, aus

*) Siehe auch §. 206 Abh.-Pat. den Begriff des Jahres-Rechnungs-Abschlusses der Vormundschaften.

den Art. 105, 270 H.-G., und kann der Buchverständige eventuell im Sinne des Art. 40 H.-G. die vollständige Kenntnißnahme der Bücher durch das Gericht in jedem Falle erwirken.

Die gerichtlichen Bilanzen der Buch-Sachverständigen verdienen die größte Berücksichtigung, weil sie die einzigen Grundlagen für die Controle des ausgeschütteten Masse- und Nachlaß-Vermögens sowie für die Gebührenbemessung bilden, und weil von denselben oft die Existenz minorenner Erben abhängt.

§. 7.

Societäts-Bilanzen.

Formell unterscheidet sich die Societätsbilanz nur unwesentlich von der Einzelnbilanz. Die Activa und Passiva, welche gemeinsam sind, werden wie bei der Einzelnbilanz aufgezogen und nur der Saldo, das gesellschaftliche Reinvermögen, wird für jeden Gesellschafter getrennt ausgewiesen. Bei Actiengesellschaften wird ebenfalls wie bei der Einzelnbilanz vorgegangen, nur wird das Reinvermögen in das Actiencapital und den Ertrag zerlegt, weil ersteres ohne staatliche Genehmigung niemals verändert werden darf. Deshalb wird hier ausnahmsweise das Actiencapital, obgleich **einen Theil** des schließlichen Saldos der Bilanz bildend, nicht am Schluße, sondern gleich als erste Passivpost aufgezählt. Angenommen am 1. Jänner 1884 eine Geschäftseinlage von fl. 500.000 — und am 31. December 1884 ein Reinvermögen von fl. 600.000 — (hervorgehend aus Activen und Passiven von beliebiger Annahme), so präsentirt sich formell die Vermögensbilanz wie folgt:

1. Einzelngeschäft.

Bilanz per 31. December 1884.

Activa		Passiva	
Cassa ꝛc. . . .	1,800.000	Tratten ꝛc. . . .	1,200.000
		Activ-Saldo: . .	
		Reinvermögen am 1. Jänner 1884 fl. **500.000**	
		Gewinn 1884 fl. **100.000**	600.000
	1,800.000		1,800.000

2. Societätsgeschäft.

Bilanz per 31. December 1884.

Activa		Passiva	
Cassa ꝛc. . . .	1,800.000	Tratten ꝛc. . .	1,200.000
		Activ-Saldo:	
		fl. 600.000	
		Capital N. N. .	200.000
		„ N. N.	400.000
	1,800.000		1,800.000

3.) Actiengesellschaft.

Bilanz per 31. December 1884.

Activa		Passiva	
Cassa ꝛc. . . .	1,800.000	**Actien-Capital** .	500.000
		Tratten ꝛc. . . .	1,200.000
		Gewinn	**100.000**
	1,800.000		1,800.000

Activa	fl.	1,800.000.—
Passiva	„	1,200.000.—
Capital am 31. December 1884	fl.	600.000.—
„ „ 1. Jänner 1884	„	500.000.—
Demnach Gewinn	fl.	100.000.—

Häufig wird ohne Zergliederung, also einfach der Saldo fl. 600.000.— ausgeworfen.

Wenn Verlust: **Activ-Saldo**		
Reinvermögen am 1. Jänn. 1884 fl.		
ab Verlust 1884	„	. . . . .

Bei Actien-Gesellschaften müßte der Verlust activ eingestellt werden, da das Actien-Capital nicht abgeändert werden darf.

In der formell ganz analogen Ertragsbilanz (Gewinn und Verlust-Conto) der Doppik, welche ebenfalls mit einem Gewinn-Saldo von 100.000 fl. abschließt, findet sich die Specification der objectenweisen Gewinne und Verluste, während in der einfachen Buchhaltung, welche keine Ertragsbilanz liefern kann, nur der Gesammtgewinn von fl. 100.000.— aus der Vermögensbilanz zu ersehen ist. **Materiell** ist bei der Societätsbilanz festzuhalten, daß die Gesellschaft eine für sich bestehende juristische Persönlichkeit ist, deren Vermögen vom Vermögen der Personen, welche die Gesellschaft bilden, strenge auseinander gehalten werden muß. Denn im Gesellschaftsfonde befindet sich Vermögen, worüber nur die Gesellschaft und solches worüber der Gesellschafter disponiren kann. Wenn vertragsmäßig nichts bedungen ist, so hat der Gesellschafter nur das Recht, bei Auflösung der Gesellschaft die auf ihn entfallende Quote anzusprechen; die Einlage, resp. der jährlich verbleibende Capitalssaldo, sowie die Zinsen und der Gewinnantheil, wenn letztere nicht binnen Jahresfrist behoben, sind Eigenthum der Gesellschaft (Art. 108 H.-G.). Der Gesellschafter wird sonach im Contobuche der Gesellschaft mindestens zwei Rechnungen haben müssen;

die eine für Beträge, worüber nur die Gesellschaft (Capital-Conto), die andere worüber der Gesellschafter (Conto-Corrent) verfügen kann; letzterer wird sonach bilanzmäßig unter den Debitoren oder Creditoren geradeso wie eine zur Gesellschaft nicht gehörige Person erscheinen, da erst bei Auflösung der Gesellschaft außerbücherlich auf Grund der beiden Conten compensirt wird. Wenn über die Vertheilung von **Gewinn** und **Verlust,** dann über das **Vermögen** keine Vereinbarung unter den Gesellschaftern zu erzielen ist, so gilt gesetzlich folgendes für die Bilanzverfassung:

a) Bei der **offenen** Collectiv-Handelsgesellschaft (Solidarhaft, Art. 85 H.-G.) werden die Einlagen mit 4 Percent verzinst, sodann der reine Gewinn oder Verlust nach Köpfen vertheilt (Art 106, 109 H.-G.);

b) bei der **Commanditgesellschaft** (gemischte, ein Theil solidarisch, der andere mit der bloßen Einlage haftbar, Art. 150 H.-G.) 4 Percent Zinsen von der Einlage, der reine Gewinn oder Verlust nach dem Ermessen des Richters (Art. 161, 162 H.-G.);

c) bei der **stillen Gesellschaft** (wie Commandit, mit der Variante, daß der stille Gesellschafter nicht den Gläubigern der Firma wie der Commandist, sondern nur dem Firmainhaber haftet, Art. 250 H.-G.) gebühren keine Zinsen; Ertrag nach richterlichem Ermessen (Art. 254 H.-G.);

d) bei **Actiengesellschaften** (Actionär haftet nur mit den Actien, die er besitzt, Art. 207 H.-G.) gebühren keine Zinsen*); Ertrag nach Beschluß der Generalversammlung (Art. 208, 209, 217 H.-G.).

*) Diese gesetzliche Bestimmung wird dadurch umgangen, daß die Zinsen als à Conto-Zahlung des seinerzeitigen bilanzmäßigen Gewinnes bezahlt werden.

e) **Bei Participationsgesellschaften** (Vereinigung für Gelegenheitsgeschäfte, nicht dauernd, Art. 226 H.-G.) wird die Einlage mit 6 Percent verzinst (Art. 268, respective 287 H.-G.), das Reinerträgniß nach Köpfen.

Bezüglich der Vertheilung des **Vermögens** in Ermanglung eines Gesellschafts-Vertrages entscheidet das Los oder ein Schiedsgericht, und wenn über die eine oder die andere dieser beiden Entscheidungsarten keine Einigung erzielt wird, so entscheidet der Richter (§. 841 a. b. G.-B.); dasselbe gilt, wenn ein Vertrag über das ganze gesellschaftliche Vermögen ohne Bezeichnung der Einlage jedes Gesellschafters vorliegt (§. 1178 a. b. G.-B.).

In Concurs- und Verlassenschaftsbilanzen eines solchen Gesellschafters wird wohl nichts anders übrig bleiben, als das richterliche Urtheil zu anticipiren und den präsumiblen Vermögenstheil unter Berücksichtigung der Verhältnisse dennoch einzustellen, wie etwa eine dubbiose Forderung schätzungsweise eingestellt wird.

Es soll nun auch materiell der bilanzmäßige Abschluß eines Societätsgeschäftes gezeigt werden.

A legt ein am 1. Jänner 1884 baare fl. 100.000.—
B sein Geschäft abgeschätzt . . „ 200.000.—

Verzinsung 6%; Gewinn und Verlust: für A 40%, für B 60% bedungen. Die Maximalentnahme eines jeden Gesellschafters aus der Gesellschaftscassa ist auf fl. 15.000 jährlich fixirt.

A entnahm am 1. Juli 1884 fl. 15.000.—, B fl. 8000.—. Die Entnahme und deren Zinsen sind persönliche Schulden, die Zinsen der Einlage und der Ertragsantheil persönliche Forderungen an die Gesellschaft, wenn nicht vereinbart ist, daß der Gewinn im Geschäfte zu verbleiben hat.

Wie stellt sich nun die Bilanz, wenn:
a) der Gewinn im Geschäfte verbleiben soll?
b) „ „ herausgezogen werden kann?

Zunächst muß der Ertrag der Gesellschaft, als juristische Person, entweder aus dem Ertragsconto oder aus der Vergleichung des anfänglichen und schließlichen Nettovermögens ermittelt werden. Zu den Activen der Gesellschaft gehören auch die Forderungen an die einzelnen Gesellschafter, während die Forderungen der letzteren Passiva der Gesellschaft sind, genau so wie andere Debitoren und Creditoren der Gesellschaft.

Im Conto-Corrent ist belastet:

A für Entnahme am 1. Juli 1884	fl.	15.000.—
„ 6% Zinsen hievon vom 1. Juli bis 31. December 1884 . .	„	450.—
	fl.	15.450.—
B für Entnahme am 1. Juli 1884	fl.	8000.—
„ 6% Zinsen hievon vom 1. Juli bis 31. December 1884 . .	„	240.—
	fl.	8240.—

Am 31. December 1884 waren laut Inventur:

Activa:	Cassa ꝛc., dann Debitoren ohne A und B . .	fl.	850.000.—
	hiezu Debet A fl. 15.450.—		
	„ „ B „ 8.240.—	„	23.690.—
	Activa der Gesellschaft .	fl.	873.690.—
Passiva:	Tratten ꝛc., dann Creditoren ohne A und B (die Gesellschafter haben hier keinen Creditsaldo)	fl.	470.000.—
	Reinvermögen am 31. December 1884	fl.	403.690.—

Reinvermögen am 1. December 1884	fl.	403.690.—
„ am 1. Jänner 1884 .	„	300.000.—
Gewinn der Gesellschaft .	fl.	103.690.—
ab: 6% Zinsen der Einlagen beider Gesellschafer per fl. 300.000 —, weil nach Art. 106, Abs. 3, H.-G. die Zinsen der Einlagen einen Verlust der Gesellschaft (jurist. Pers.) bilden . .	„	18.000.—
Gewinn zu repartiren . .	fl.	85.690.—

Zu demselben Resultate gelangt man, wenn die **Zinsen** der Einlage jedem Gesellschafter noch vor Ermittelung des Gewinnes gutgeschrieben werden, was usuell ist. Denn der Contocorrentstand wäre dann bei:

A Debet	fl.	15.450.—
Credit 6% von der Einlage pr. fl. 100.000	„	6.000.—
Debet-Saldo .	fl.	9.450.—
B Debet	fl.	8.240.—
Credit 6% von der Einlage pr. fl. 200.000	„	12.000.—
Credit-Saldo .	fl.	3.760.—

Demnach:

Activa: Cassa ꝛc., dann Debitoren ohne A und B	fl.	850.000.—	
Hiezu Debet des A . .	„	9.450.—	
Activa der Gesellschaft .			fl. 859.450.—
Passiva: Tratten ꝛc., dann Creditoren ohne A und B .	fl.	470.000.—	
B Credit-Saldo	„	3.760.—	„ 473.760.—
Reinvermögen am 31. Dec. 1884 .			fl. 385.690.—
„ „ 1. Jänn. 1884 .			„ 300.000.—
Gewinn zu repartiren (wie früher):			fl. 85.690.—
Hievon 60 % für B =			fl. 51.414.—
„ 40 % „ A =			„ 34.276.—

Bilanz per 31. December 1884.

Activa		Passiva	
Cassa ꝛc. . . .	859.450	Tratten ꝛc. . . .	473.760
		Activ-Saldo: fl. 385.000	
		Capital A. . .	134.276
		„ B. . .	251.414
	859.450		859 450

So die Bilanz, wenn der Gewinn im Geschäfte zu verbleiben hat.

A hat fl. 134.276 im Geschäfte (hervorgegangen aus fl. 100.000 Einlage plus fl. 34.276 Gewinnquote), schuldet dagegen fl. 9.450 an dasselbe, welche zu compensiren, resp. von seinem Capitalguthaben abzuschlagen, erst bei Austritt aus der Gesellschaft, oder wenn die Schuld den erzielten Nutzen übersteigen würde, Anlaß wäre.

B hat ein Capitalguthaben von fl. 251.414 (fl. 200.000 Einlage, plus fl. 51.414 Nutzen), dagegen fl. 3.760 zu fordern, worüber er frei verfügen kann, während über das Capitalguthaben nur die Gesellschaft das Verfügungsrecht hat, wie bei Gesellschafter A.

Hängt es aber vom Ermessen der Gesellschafter ab, ob sie den Gewinn im Geschäfte belassen wollen, so wird zwar der Gewinn wie früher ermittelt, jedoch vor Aufstellen der Bilanz den Gesellschaftern gutgeschrieben, wodurch sich das Reinvermögen der Gesellschaft um den ganzen Ertrag vermindert. Denn nach Auftragung des Gewinnes hätte:

A einen Credit-Saldo*) von . . . fl. 24.826.—
B „ „ „ „ . . . „ 55.174.—

Alsdann wären:

Activa: Cassa ꝛc. . . . . fl. 850.000.—

Passiva: Tratten ꝛc., dann Creditoren
ohne A und B fl. 470.000.—
A Credit-Saldo „ 24.826.—
B „ „ „ 55.174.— „ 550.000.—

Reinvermögen . . fl. 300.000.—

Bilanz per 31. December 1884.

Activa		Passiva	
Cassa ꝛc. . . .	850.000	Tratten ꝛc. . . .	550.000
		Activ-Saldo: fl. 300.000	
		Capital A. . .	100.000
		„ B. . .	200.000
	850.000		850.000

Es kommt bei Nachlaß-Bilanzen vor, daß keine Inventuren vom Vorjahre vorliegen; dann muß das vorjährige Gesellschafts-Vermögen aus dem Gewinn- und Verlust-Conto und in dessen Ermanglung aus den den Gesellschaftern gutgeschriebenen Gewinn und dem ermittelten schließlichen Reinvermögen construirt werden. Sind hingegen nur die Zinsen der verbliebenen Einlage gutgeschrieben worden, so läßt sich aus diesen Zinsen das Capital berechnen.

*) fl. 34.276.— minus Debet fl. 9450.— für A.
„ 51.414.— plus Credit „ 3760.— „ B.

§. 8.

Geheimbuch-Bilanzen.

Soll dem Buchhaltungs-Personale die Größe des Vermögens oder die Provenienz desselben (Mitgift, Gesellschafter ꝛc.) geheim gehalten werden, so genügt es im ersten Falle den anfänglichen und schließlichen Bestand irgend eines einzigen beliebigen Activums oder Passivums der offenen Buchhaltung geheim zu halten. Hiezu eignen sich am besten Bestände, die leicht unter Verschluß gehalten (Effecten, Wechsel), oder solche die durch angestellte Berechnungen nicht erklügelt werden können (nach Umständen Realitäten, fundus instructus).

In der offenen Buchung werden alsdann zwar alle vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben auf dem Conto des geheim gehaltenen Bestandes aufgetragen; der Buchhalter kennt aber den anfänglichen und schließlichen Vorrath, demnach auch den Ertrag nicht, und hat deshalb vom Gesammtvermögen und Gesammtertrag keine Kenntniß.

Behufs Verfassung der Vermögens- und Ertrags-Bilanz fertiget der Buchhalter aus der offenen Verbuchung beide Bilanzen, ohne solche definitiv abzuschließen, für alle nicht geheim gehaltenen Bestände aus, während vom geheim gehaltenen Bestande aus der offenen Verbuchung der Empfang und die Ausgabe (nach Quantum und Werth, oder auch blos die betreffenden Saldi) geliefert wird, damit der Chef den effectiven Bestand controliren, den Gewinn oder Verlust ermitteln und so die Bilanzen completiren kann. Da es dem Buchhalter unbekannt, ob die Conto-Differenz auf den geheim gehaltenen Conti Vorrath oder Ertrag ist, so wird dieser Saldo in der neuen Rechnung gar nicht vorgetragen, sondern auf ein eigenes

Conto (Geheimbuch-Conto oder Privat-Conto) aufgebucht. Dieses Geheimbuch-Conto der offenen Buchung vertritt das sonst dort usuelle Capital-Conto, nimmt aus dem Bilanz-, Gewinn- und Verlust-Conto die nicht geheim gehaltenen Bestände, sowie die Erträgnisse, ferner aus den geheim gehaltenen Beständen (von welchen in offener Buchung nur die vorgekommenen Transactionen eingetragen sind) direct die Conto-Differenzen auf, wodurch die offene Verbuchung abgeschlossen erscheint. Das Geheimbuch ergänzt die offene Verbuchung.

Soll nicht das Capital, sondern blos die Provenienz desselben geheim gehalten werden, so sind entweder die geheim zu haltenden Personen mit Initialen in der offenen Buchung zu bezeichnen oder in abgesonderter Geheimbuchung mit namentlicher Bezeichnung zu contiren.

Wegen Todesfall ist die Geheimbuchung den Initialen vorzuziehen. Wo nicht die Größe des Capitals, sondern nur dessen Provenienz geheim zu halten ist, wäre die Bezeichnung Geheimbuch-Conto anstatt Capital-Conto in der offenen Buchung ungerechtfertiget, da ja dem Buchhalter alle activen und passiven Bestände, folglich auch das Gesammtvermögen und der Gesammtertrag des Geschäftes bis auf die Theilhaber und deren Quoten, bekannt sind.

II.

Bilanzmäßige Schätzungen.

§. 9.

Taxation im Allgemeinen.

Wie bereits erwähnt, müssen die inventirten Mengen abgeschätzt (taxirt, bonitirt) werden, um einen Gesammtausdruck für das Vermögen zu erlangen. Die Schätzung kann geschehen nach dem:

1. **Marktpreise** (Handelswerthe), u. z. entweder zum notirten Comptant- oder Durchschnittspreise, je nach dem Bilanzzwecke. Die Notirung findet sich in den veröffentlichten Preis-Courants. Ist der Handelsplatz, dessen Preis-Courant als Basis dient, vom Schätzungsorte entfernt, so müssen die Transportspesen zu- oder abgeschlagen werden, je nachdem der Artikel exportirt oder importirt wird.

2. **Verkaufswerthe,** d. i. nach dem **inneren** Werthe (ohne Rücksicht auf Angebot und Nachfrage), der im Verkehr erzielbar wäre.

3. **Ertragswerthe,** d. i. durch Capitalisation des Reinertrages.

4. **Wirthschaftswerthe,** d. i. nach dem Werthe, welchen der Gegenstand für die betreffende Wirthschaft besitzt, wenn er auch, aus dem Zusammenhange der Wirthschaft gerissen, werthlos wäre.

5. **Productionswerth** (Selbstkosten, Gestehungskosten) mit Ausschluß von Affectionspreisen.

Die Selbstkosten sollen erst in letzter Linie, in Ermanglung anderer Schätzweisen nämlich, zur Anwendung kommen, weil der Käufer hierauf keine Rücksicht nimmt und weil die Einstellung der Selbstkosten,

wenn die Gläubiger dadurch zu Schaden kommen, eine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen kann (siehe die Schätzungen in Fabriken S. 48).

Es gibt Gegenstände, die nur nach einer der angegebenen Taxationsarten schätzbar sind, und solche, die mehrere Taxationsarten *) zulassen; es entsteht im letzteren Falle die Frage, welche Taxart anzuwenden ist, da die Resultate verschieden sind.

Diesfalls ist nur der erlaubte **Zweck** **) für die Inventirung maßgebend; ist die Auflösung des Unternehmens beabsichtiget, so ist in der Regel, da der Standpunkt rascher Realisirung eingenommen werden muß, die niedere Schätzweise (Comptantpreis ꝛc.) am Platze, sonst die höhere (Durchschnittspreis ꝛc.), da der Zwangsverkauf immer ein ungünstigeres Resultat ergibt, als der freiwillige Verkauf. Diese Regel erleidet natürlich in Rücksicht des **Zweckes** der Inventirung auch Ausnahmen. Wenn beispielsweise die Auflösung durch Expropriation erfolgt, so ist die höhere Schätzweise anwendbar, weil es ein billiger Usus ist, dem Expropriirenden für die indirecten Nachtheile, welche mit der erzwungenen Außerbesitzsetzung verbunden sind, eine Entschädigung in der besseren Schätzung zu gewähren.

*) Der sogenannte Buchwerth, welcher in der Einstellung des Contosaldos besteht, ist keine Abschätzung. Der Buchwerth repräsentirt die Selbstkosten, wenn der jeweilige Vorrath zu den Selbstkosten am Conto eingestellt worden, entgegengesetzten Falles ist er ein mixtum von Selbstkosten mit einer der anderen Schätzungsarten.

**) So können in Verlassenschaften die Realitäten entweder nach dem letzten Kaufcontrakte, oder nach der letzten Schätzung, oder nach dem fiscalischen Werthe inventirt werden (§. 102 Abh.-Pat.). Der Zweck der Inventur wird die Schätzweise bestimmen müssen.

Ueber die Schätzungsweisen enthält das Gesetz überhaupt keine, noch weniger eine bindende dem Obgesagten entgegenstehende Bestimmung.

Nach Art. 31 H.-G. sind Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, **welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist;** nach §. 103 Abh.-Pat. ist das Verlassenschafts-Vermögen nach dem **gemeinen** Werthe zu schätzen. Es sind diesemnach nur die sogenannten Affectionswerthe *) ausgeschlossen, die Schätzweisen dem freien Ermessen überlassen; weil nun aber nach Art. 29 H.-G. die Inventur die Nachweisung des am Inventurstage erzielbaren Reinvermögens bezweckt, so hat man sich bei der Taxirung auf den Standpunkt des **zwangslosen** Verkaufes zu stellen, und darum wird im Allgemeinen der Marktpreis — wo er vorhanden — geschäftlich und gesetzlich der richtigste sein.

Da der Ertrag sich aus der Vergleichung der beiden inventarisirten Nettocapitalien ergibt (welche eine Geschäftsperiode einschließen), so folgt daraus, daß bei Fortdauer des Unternehmens principiell jährlich zwei Inventuren aufzustellen wären. Daß nur eine Jahresinventur usuell und gesetzlich (Art. 29 H.-G.) normirt ist, beruht auf der Erwägung, daß die Schlußinventur zugleich als Anfangsinventur der nächsten Rechnungsperiode dient, weil beide Inventuren **in der Regel** in jeder Beziehung identisch sind. Wenn aber Bestände in der Inventur vorkommen, die auf mehrere Arten geschätzt werden können und man bei irgend einer Inventur von der früheren Schätzungsweise abweichen will, so müssen offenbar zwei Inventuren, eine Schlußinventur, identisch mit dem Schätzungs-

*) Werth wegen besonderer Vorliebe.

modus der nächstvorhergegangenen Inventur, und eine Wiedereröffnungs-Inventur mit geändertem Schätzungsmodus als Anfangs-Inventur für die nächstfolgende Rechnungs-Periode verfaßt werden.

Wird das Unternehmen nicht weiter fortgesetzt, wie im Concurse und bei beschlossener Liquidation, dann ist die Schlußbilanz überhaupt die letzte Bilanz, bei welcher es nicht mehr auf Ermittlung des Ertrages, sondern auf das zu realisirende Vermögen ankömmt, und da ist es allerdings zulässig, einen von der früheren Bilanz unabhängigen Schätzungsmodus zu gebrauchen.

In vielen Fabriken ist es beispielsweise Usus, die unverkauften Erzeugnisse zu den Gestehungskosten zu inventiren, um dadurch den Ertrag aus den realisirten (nicht auch wie beim Handel aus den realisirbaren) Verkäufen zu erfahren; wird nun dieser Schätzungsmodus verlassen und die Einstellung zu Marktpreisen adoptirt, so würde, wenn nur eine, u. z. die Schlußinventur mit den Marktpreisen aufgezogen wird, durch Vergleich mit dem vorhergegangenen diesperiodlichen Anfangsvermögen ein Ertrag nachgewiesen, der thatsächlich geschäftlich nicht erzielt worden, sondern (theilweise) durch Inconsequenz in der Schätzungsweise entstanden ist.

In der Einstellung der Productionskosten liegt nichts Ungesetzliches, wenn dies in ähnlichen Fabriken Usus ist (Art. 31, 279 H.-G.), mögen die Productionskosten den Marktwerth unter- oder überschreiten, wenn eine Absicht nicht besteht, die Gläubiger dadurch zu täuschen.

Bei Einstellung der Productionskosten kann die **Vermögensbilanz,** vom Realisirungs-Standpunkte betrachtet, unrichtig sein; diese Unrichtigkeit ist aber nothwendig, um eine richtige **Ertragsbilanz** zu erzielen.

Will der Unternehmer hinkünftig ein realisirbares Vermögen und einen buchhalterisch richtigen Ertrag nachweisen, also beide Bilanzen richtig haben, so muß er beim Uebergange von den Productionskosten zu den Marktpreisen, in der Schlußbilanz die Productionskosten und in der gleichzeitigen Wiedereröffnungs-Bilanz die Marktpreise einstellen. Eine ein volles Geschäftsjahr andauernd gewesene etwaige Unrichtigkeit muß eben auch den Abschlußmoment überdauern.

Das buchhalterische Axiom von der nöthigen Aufstellung zweier Jahresbilanzen bei Uebergang zu einer anderen Schätzungsweise, manifestirt seine actuelle Wirkung insbesondere bei gesellschaftlichen Unternehmungen. Dies soll an einem mir in der Praxis vorgekommenen Fall illustrirt werden:

Ein überlebender Gesellschafter, welcher seinerzeit Realitäten ins Geschäft brachte, die nach Art. 91 H.-G. Eigenthum der Gesellschaft geworden sind, überreichte den vorgeschriebenen Rechnungsabschluß, worin der Antheil des verstorbenen Gesellschafters mit einem sehr bedeutenden Verluste nachgewiesen war.

Dieser Verlust rührte nach den von mir gepflogenen Erhebungen daher, daß in jeder, sonach auch in der dem Tode vorhergegangenen Bilanz, die Realitäten nach dem Buchwerthe (Selbstkosten), in dem vorgelegten Rechnungsabschlusse aber nach dem Ertragswerthe eingestellt waren.

Nachdem im Gesellschaftsvertrage hinsichtlich der Schätzungsweise keine Vorsorge getroffen war, so mußte das Handelsgesetz zur Anwendung kommen, weil es sich um Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander handelte. Welcher Werth war nun nach Art. 31 H.-G. den Realitäten im vorgelegten Rechnungsabschlusse beizulegen?

Gesetzlich entweder der Buchwerth oder der um die **natürliche** Abnützung verminderte Buchwerth.

Denn da das Handelsgesetz eine bestimmte Schätzungsweise nicht vorschreibt, so entscheidet nach Art. 279 H.-G. die Usanz. Es ist nun unter Gesellschaftern immer üblich, zu vereinbaren, die Realitäten und den fundus instructus in der Geschäftsbilanz entweder mit einem jährlich sich **gleichbleibenden Betrage** oder mit einem auf Erfahrung und Wissenschaft fußenden Abnützungspercente zu inventiren. Eine Abschreibung an dem Realitätenwerthe vorzunehmen, welche das Maß der **natürlichen** Abnützung überschreitet, oder nicht in dem baulichen **Zustande** des Objectes begründet ist, ist demnach usanzwidrig. Die fernere usanzielle Vereinbarung, wer bei Auflösung der Gesellschaft die Realitäten zu übernehmen hat, kommt hier außer Betracht.

Buchhalterisch war gleichfalls der Buchwerth (Selbstkosten) einzustellen, wie in der dem Todestage nächstvorausgegangenen Bilanz, weil es absolut unzulässig ist, **bei Fortbestand des Unternehmens,** in den beiden eine Geschäftsperiode einschließenden Bilanzen verschiedentliche Werthermittlungsmethoden anzuwenden, indem dadurch die Erträgnißbilanz gefälscht wird.

Es kann dem Gesellschafter nicht zugemuthet werden, **ohne dessen Zustimmung** lediglich durch inconsequente Taxation in den zwei comparativen Bilanzen einen, eventuell seine ganze Einlage verschlingenden, Verlust*) hervorzubringen, sowie es viceversa der Gesellschaft nicht zugemuthet werden könnte, auf angedeutete Weise die Einlage eines Gesellschafters ungebührlich zu erhöhen.

*) Oder den Gesellschafter, der nur am Ertrage participirt, um denselben zu bringen.

Diese Zumuthung kann und muß allerdings gestellt werden, wenn das Unternehmen aufgegeben wird, weil die Activa alsdann realisirt werden und es keine Eröffnungsbilanz mehr gibt. Insolange aber die Liquidation nicht beschlossen ist, kann kein Gesellschafter ohne seine Zustimmung gezwungen werden, die Taxationsweise zu ändern. Wenn auch momentan im selben Geschäftsjahre die Vermögensbilanz auf Kosten der Ertragsbilanz unrichtig wäre, so liegt in dieser Unrichtigkeit, wie nachgewiesen, weder eine gesetzliche noch buchhalterische Incorrectheit. Es wurde schon früher gesagt, daß bei Zulässigkeit verschiedener Taxationsarten der Zweck maßgebend ist; bei Fortbestand des Unternehmens ist die Nachweisung des richtigen Geschäftserträgnisses, (weniger die des Gesellschaftsvermögens) Zweck der Bilanz, denn nur jenes kann zur Vertheilung kommen (Art. 108 H.-G.).

Auch eine gerichtliche Schätzung wäre im vorliegenden Falle nicht maßgeblich gewesen, es wäre denn, daß in der dem Rechnungsabschlusse vorhergegangenen Bilanz ebenfalls gerichtlich geschätzt, und beide Schätzungsprotocolle dieselbe Schätzungsweise beurkunden würden.

Da nun die Schlußbilanz der Wiedereröffnungsbilanz vorausgeht, letztere aber die Erben nicht mehr tangirt, so waren in dem besprochenen Falle die Selbstkosten im Rechnungsabschlusse einzustellen.

Beharrt aber der überlebende Gesellschafter auf eine von ihm beliebte Taxationsweise schon in der Abschlußbilanz, so ist zu unterscheiden, ob die Erben zur Fortführung des Geschäftes vertragsmäßig verpflichtet sind oder nicht. Im ersteren Falle ist **gesetzlich** und **buchhalterisch** nur die in der, der Verlassenschaftsbilanz vorhergegangenen Inventur angewendete Schätzungsweise zulässig. Im letzteren Falle können die Erben

die Liquitation vulgo die Veräußerung aller Bestände durch Liquidatoren ipso jure begehren (Art. 133, 137 H.-G.); denn der Tod eines Gesellschafters hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge (Art. 123 H.-G.) und kein ausscheidender Gesellschafter hat auf eine Naturalvertheilung des Vermögens Anspruch (Art. 131 H.-G.).

Ist die Liquidation beschlossen, dann, aber auch nur dann, kann eine von der vorhergegangenen Bilanz abweichende Taxweise auch im selben Geschäftsjahre angewendet werden, weil die Ermittlung des zur Vertheilung gelangenden Vermögens und nicht der Ertrag, Zweck einer solchen Bilanz ist.

Ob nun der überlebende Gesellschafter die Liquidation, einem angemessenen Uebereinkommen mit den Erben vorzieht, hängt von der Prosperität des fraglichen Unternehmens ab.

§. 10.

Taxation des Betriebscapitals:

Cassavermögen.

Zum Cassavermögen gehört nur jene Baarschaft, welche als gesetzliches Zahlmittel angenommen werden muß, und unterliegt nach dieser Auffassung keiner Schätzung, sondern nur einer Zählung (Mengenrechnung). Einheimische und fremde Münzen, die keine gesetzlichen Zahlmittel sind, sogenannte Handelsmünzen, sind nach dem Marktpreise (Tagescourse) zu bewerthen. In Ermangelung eines Courses, läßt sich aus jedem Münzen-Nachschlagebuche die Parität der courselosen Münzen mit einer courshabenden ersehen, und daraus der Werth

der ersteren berechnen. Wären diesfalls Schwierigkeiten vorhanden, und auch eine Nachfrage beim Münzamte unthunlich, so läßt sich aus dem Münzgesetze und dem untersuchten Feingehalte der zu inventirenden Münzsorte die Münzparität berechnen. Man wird aber kaum bei Inventirung von Münzen irgend einer Schwierigkeit begegnen, wenn man sich nicht auf das locale Coursblatt beschränkt. Auswärtige Coursblätter und die Wechselcourse werden die Bewerthung immer ermöglichen.

Man wird demnach bei der Münztaxation zunächst den Courswerth anstreben, in dessen Ermanglung den Verkaufswerth und in letzter Linie die Selbstkosten annehmen. Das Cassavermögen in den **Filialen**, sowie die sonstigen Activa und Passiva derselben, werden entweder an den gleichen Titeln in der Bilanz der Centrale angereiht, oder es wird bloß das Nettovermögen, welches in der eingesendeten Bilanz der Filiale ersichtlich gemacht ist, unter einen besondern Titel (siehe unten) in der Bilanz der Centrale aufgeführt. Die Filiale hat nämlich eine vollständige Buchführung für sich und sendet jährlich die Bilanz ein. Im Centrale besteht bloß ein Conto, worauf die Filiale wie ein Personal-Conto behandelt, aber eine sachliche Rechnung ist, da die Functionäre der Filiale wohl für die Quantitäten, nicht aber für den contlichen Geldwerth verantwortlich sind.

Der Saldo dieses Conto, verglichen mit dem von der Filiale nachgewiesenen Reinvermögen, ergibt den Ertrag derselben, und wenn aus irgend einem Grunde die Bilanz der Filiale nicht erhältlich wäre, kann der Debet-Saldo in den Büchern der Centrale als bücherliches Reinvermögen unter dem besondern Activtitel „Filiale in . . .“ aufgezogen werden (vergl. S. 23).

§. 11.

Taxation der activen Werthpapiere.

a) Wechselforderungen.

Die auf inländische Währung lautenden Wechsel und analoge anticipativ verzinsliche Papiere, welche dem Course nicht unterliegen (Hypothekar-Anweisungen), werden mit dem Nennwerthe abzüglich des Discontos vom Inventurs- bis zum Fälligkeitstage inventirt. Die Höhe des Discomptsatzes ist abhängig von dem Zahlungsorte, von der Laufzeit und der Solvenz der Wechsel-Verpflichteten.

Platzwechsel (am eigenen Platze zahlbare Wechsel) bedingen einen geringeren Zinsfuß als Rimessen (an anderen Plätzen zahlbare Wechsel) und von beiden bedingen wieder die domicilirten Wechsel einen höheren*) Escompt. Ebenso haben langsichtige Wechsel einen höheren Zinsfuß als kurzsichtige. Von diesen Grundsätzen wird in Zeiten, wo Geldüberfluß und ein niedriger Zinsfuß herrscht, eine Ausnahme eintreten und bei allen ein und derselbe Zinsfuß zur Anwendung kommen können.

Der Bankzinsfuß differirt mitunter vom Platzsconto; aber nur letzterer kommt bei der Inventur in Betracht, wenngleich es sich um bankfähige Wechsel handelt, da nicht bekannt, ob der Bankcredit bereits voll ausgenützt ist. Der Discompte-Unterschied aller bisher genannten Wechsel übersteigt kaum 1 Percent und ist verschwindend klein gegen den Discompte-Aufschlag wegen ungenügender Solvenz.

Das plus, welches über den Platzsconto begehrt wird, ist eben in merito kein Discont, sondern eine

*) Wegen Gefahr, daß die Deckung beim Domiciliaten nicht rechtzeitig einlangt, also nicht in allen Fällen auf Eingang gerechnet werden kann, wie bei Präsentation beim Acceptanten.

Assecuranzprämie für die Gefahr des Capitalsverlustes, und die Höhe dieser Prämie ist dem individuellen Ermessen des Inventirenden anheimgegeben.

In der Praxis geht man jedoch mit dem Discontsatze nicht so strenge in's Gericht, sondern nimmt in der Regel für alle Wechsel den Lombardzinsfuß, d. i. den gegen Handpfand von den Banken begehrten jeweiligen Percentsatz an.

Bei Anwendung eines für alle Wechsel gemeinsamen Zinsfußes, sind letztere jedoch in **gute, zweifelhafte** und **uneinbringliche** zu classificiren (vergl. diesfalls Debitoren), nur die erstgenannten zu discontiren, die beiden letzteren ohne Escompt mit dem Schätzwerthe einzustellen.

Die in fremder Währung lautenden courshabenden Wechsel (Devisen) werden vorerst nach dem Tagescourse in inländische Währung umgerechnet, letztere sodann nach dem ebenfalls notirten fremdländischen Platzsconto discontirt. Bei der Discontirung ist aber nicht bloß die Laufzeit der umgerechneten Devise, sondern auch die fix notirte Laufzeit des Devisencourses, wofür eben der Cours gilt, zu berücksichtigen, was mit nur einer Zinsenrechnung dadurch geschieht, daß der Discont für die **Differenz** beider Laufzeiten berechnet und zu- oder abgeschlagen wird, je nachdem die Devise früher oder später fällig wird, als der Cours bedingt, z. B.

Cours in Wien am 31. December 1883:

London 3% vista 120; zu taxiren sind
£ 240, fällig am . . . . . 25. Febr. 1884
Cours-Scadenz*) . 31. Dec. 1883
Devisen-Scadenz . . 25. Febr. 1884
Laufzeit-Differenz . 56 Tage

*) A vista, resp. sofort am 31. December 1883 fällig. Monatstage genau, resp. Februar 29, März 31 Tage.

£ 500 à 120	fl.	6000.—
wegen späterer Fälligkeit		
ab: Discont 3 %, Tage 56 . . .	„	28.—
Werth . .	fl.	5972.—

Wenn hingegen die Notiz von 120 für dreimonatliche Laufzeit zu verstehen wäre:

Cours-Scadenz (3 Monate)	31. März 1883
Devisen-Scadenz	25. Febr. 1884
Laufzeit-Differenz	35 Tage

£ 500 à 120	fl.	6000.—
wegen früherer Fälligkeit		
zu: Discont 3 %, 35 Tage . .	„	17.50
Werth . .	fl.	6017.50

Wenn auf die Laufzeit-Differenz gar keine Rücksicht genommen, d. h. tel quel umgerechnet wird, so soll dies durch Beifügen der Initialen t. q. in der Inventur angedeutet sein.

Die Vernachlässigung des Devisen-Discomptes ist aber ebenso ungerechtfertigt, wie die des Wechsel-Discomptes. Wenn die Notiz im localen Coursblatte fehlt, so benützt man hiefür ein auswärtiges Coursblatt, dessen Platz hier notirt ist; in diesem Falle hat man natürlich doppelt umzurechnen.

b) Urkunden.

Urkunden rangiren nur dann unter dem Titel activer Werthpapiere, wenn sie wie Wechsel, ohne Zustimmung des Schuldners, gesetzlich cedirt werden können, und von diesem an den jeweiligen Besitzer bezahlt werden müssen.

Andere Urkunden sind Individualforderungs-Documente und gehören zu den Debitoren (siehe §. 15).

Unter den Urkunden, deren Schätzungsweise erwähnenswerth ist, gehören die Assecuranz-Polizzen.

Polizzen haben keinen Marktpreis und werden entweder nach dem Verkehrs- oder Wirthschaftswerthe taxirt. Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherungs-Polizzen werden von den betreffenden Versicherungs-Gesellschaften niemals zurückgekauft, sind an sich werthlos, haben aber für die versicherte Wirthschaft den Werth der vorausbezahlten Prämie pro rata temporis für die restliche Laufzeit.

Würde man von der vorausbezahlten vollen Prämie, die hievon vom Inventurs- bis zum Ablauftermine der Polizze entfallende Quote nicht als Activum aufziehen, so wäre dadurch die Bilanz des Gegenstandsjahres zu Gunsten der nächstjährigen Bilanz benachtheiligt. Hieraus folgt, daß derlei Polizzen für Unternehmungen, die nicht weiter fortgeführt werden (Concurs-Bilanzen ꝛc.) werthlos, sonach in der Schlußbilanz nicht aufzunehmen sind.

Dagegen haben die Lebensversicherungs-Polizzen einen Verkehrswerth, weil sie von den Versicherungs-Instituten vor Fälligkeit zurückgekauft, und bei Fälligkeit jedem Inhaber bezahlt werden.

Die Versicherungs-Combinationen sind so mannigfaltig,*) daß es die Grenzen dieser Abhandlung nicht gestatten, die Werthberechnung auf alle Combinationen auszudehnen. Es liegt hiezu auch kein Bedürfniß vor, weil die Grundsätze der Taxation bei allen Combinationen dieselben sind; es genügt vielmehr vollständig die Versicherung auf den Todesfall für Ein Leben zu betrachten, welche Versicherungsart weit über $^{8}/_{10}$ aller Versicherungsarten umfaßt.

Bei Versicherung auf den Todesfall übernimmt der Versicherte die Pflicht (auf einmal oder) lebens-

*) Die drei Hauptgattungen sind: a) auf den Todesfall; b) auf den Erlebensfall; c) Rentenversicherung.

länglich eine Prämie im Vorhinein (pränumerando) zu bezahlen, und der Polizzenbesitzer erwirbt dadurch das Recht, das versicherte Capital nach dem Tode (postnumerando) zu begehren.

Die Prämienhöhe hängt zunächst von der Todesgefahr ab, welche ziffermäßig schätzbar sein muß, und dies ist nur dann möglich, wenn statistische Beobachtungen vorliegen, woraus eben geschlossen werden kann, daß **hinkünftig wahrscheinlich** das nächst Vergangene ebenfalls eintreten dürfte. Auf diesen nur bei großen Zahlen zulässigen Schluß von der Vergangenheit auf die Zukunft beruht eben das ganze Versicherungswesen. Wenn beispielsweise nach statistischen Beobachtungen von je 10.000 Objecten (Häuser, Schiffe ꝛc.) im Laufe eines Jahres zehn Objecte verloren gehen, so wird angenommen, daß auch hinkünftig von je 10.000 Objecten 10 verloren gehen, und die Prämie müßte der Gefahr entsprechend, 10 per 10.000, recte $1^0/_{00}$ betragen; weniger kann der Versicherer, ohne darauf zu zahlen, nicht einheben.

10.000 Objecte, jedes beispielsweise auf fl. 500 versichert = fl. 5,000.000, wovon die Prämie $1^0/_{00}$ = fl. 5000 beträgt, und da, wie angenommen, 10 Objecte à fl. 500 verloren gehen, so sind hiefür fl. 5000 zu bezahlen nöthig.

Wenn also nicht mehr eingehoben wird, als die Gefahr beträgt, so ist eine solche Polizze für den Versicherer ganz werthlos; er kann vom Empfangenen nichts zurückerstatten, weil er dasselbe zur Bezahlung des Schadens voll braucht.

Dasselbe ist auch bei den Lebensversicherungen der Fall. Wenn von 10.000 **altersgleichen** Personen nach vorliegenden Beobachtungen im Laufe eines Jahres eine Person stirbt, so wird auch hier die

Prämie **für das betreffende Jahr** $1^0/_{00}$ betragen müssen, und wenn von 86.292 Personen 727 in einem Jahre sterben, so beträgt die Gefahr für dieses eine Jahr $\frac{727}{86.292} = 0{\cdot}0084$ oder $8^4/_{10}{}^0/_{00}$, und so viel müßte vom versicherten Capitale, das am Spiele steht, eingehoben werden.

Nachdem nun die Sterblichkeitsgefahr mit dem Alter zunimmt, so wird mit dem steigenden Alter auch die Höhe der Prämie steigen müssen und der Versicherte müßte, beim höchsten Alter angelangt, eine Prämie bezahlen, die gerade so hoch wäre, als das versicherte Capital. Wie groß nun die jährlich wachsende Gefahr ist, entnimmt man aus den Mortalitätstafeln, das sind Tafeln, worin die beobachteten Sterbefälle angegeben sind, welche jährlich in jeder Altersclasse bei einer bestimmten Anzahl Personen vorgekommen sind.

Eine Lebensversicherungs-Polizze mit jährlich **steigender** Prämie ist für die Assecuranz-Gesellschaft ebenso werthlos, wie die Polizze für Feuer-, Transport- und Hagelversicherung, da die Prämie genau der Gefahr entspricht. Für die Versicherten haben letztere, wie schon früher gesagt, den wirthschaftlichen Werth pro rata temporis, welcher bei der Lebensversicherungs-Polizze mit steigender Prämie auch wegfällt.

Würden die Assecuranz-Gesellschaften wachsende Prämien einheben, so wäre über den Polizzenwerth nichts weiter zu sagen. Es werden aber — weil es dem Versicherten schwerer ankäme, im vorgerückteren Alter größere Jahresprämien zu erschwingen als in jüngeren Jahren — ungeachtet der wachsenden Gefahr, jährlich sich gleich bleibende Prämien, Durchschnittsprämien, eingehoben, so daß die einmal festgesetzte Prämie bei vorgerücktem Alter nicht erhöht wird.

Nehmen wir an, es wäre bei steigender Prämie einzuheben durch 4 Jahre:

fl. 8.— im ersten,
„ 10.— „ zweiten,
„ 12.— „ dritten,
„ 15.— „ vierten,

fl. 45.— : 4 = fl. $11^1/_4$ Durchschnittsprämie,

so sieht man klar, daß bei aufsteigender Prämie in jüngeren Jahren weniger als in späteren zu zahlen ist, dagegen bei Durchschnittsprämien gerade das umgekehrte Verhältniß stattfindet, und daß es einerlei ist, ob durch 4 Jahre jährlich $11^1/_4$ oder die aufsteigenden Prämien durch dieselbe Zeit bezahlt werden, da die Leistungen zum Schlusse gleich sind.

Es ergibt sich ferner, daß die Assecuranz-Gesellschaften gezwungen sind, die Differenz zwischen der aufsteigenden und der Durchschnitts-Prämie aus den jüngeren Jahren zu reserviren, um damit die Differenzen in den späteren Jahren zu decken, weil da der Durchschnitt geringer ist, als die Gefahr der Sterblichkeit.

Diese Prämien-Reserve (Deckungscapital) wächst durch Zinsen und Zinseszinsen jährlich, erreicht beim höchsten Alter angelangt, die Höhe des versicherten Capitals, welches, wie oben gesagt, bei aufsteigender Versicherung als Prämie gefordert werden müßte, und ist Eigenthum des Versicherten, eine Schuld der Assecuranz-Gesellschaft, weil aus dessen anticipirten Prämien gebildet, und diese Reserve kann zurückgestellt werden, wenn der Versicherte den Versicherungsvertrag auflöst und die Polizze zurückstellt, indem alsdann die Gefahr des Daraufzahlens in späteren Jahren für die Gesellschaft nicht mehr besteht.

Mehr als die Prämien-Reserve ist die Polizze nicht werth, weil das Ueberschießende die in der Durchschnittsprämie enthaltene aufsteigende Prämie ist, die zur Bezahlung der Sterbefälle verwendet wurde.

Die Assecuranz-Gesellschaft stattet aber die volle Prämien-Reserve nicht zurück, sondern je nach den Statuten von 10 bis 50 Percent, in der Erwägung, daß der Austretende sich jedenfalls noch einer guten Gesundheit erfreut, die Gesellschaft sonach auf den Gewinn (siehe später), der ihr aus den weiteren Prämien fließen würde, verzichten muß. Hierin liegt gerade nichts Unbilliges; denn nicht die Gesellschaft, sondern nur der Versicherte ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, und wer mehr Rechte hat, muß auch die Lasten hiefür auf sich nehmen.

Auch kann die Gesellschaft ihre Regie nicht ohne weiters vermindern.

Für einen Anderen, der eine Polizze belehnt oder kauft, hat dieselbe einen höheren Werth, da er bei Eintritt des Todes des Versicherten das Capital, worin mindestens die volle Prämien-Reserve enthalten, zurück erhält.

Der Werth der Polizze (deren Prämien-Reserve) läßt sich sowohl aus den Prämien- als Rententarifen (beide sind Preiscourante und leicht erhältlich) berechnen.

Da die Prämie im Vorhinein, der Schade aber nachträglich bezahlt wird, so ergibt sich aus der discontirten Gefahr (Gefahr minus Zinsen) plus Verwaltungskosten (Zuschlagsprämie) der Prämiensatz, die sogenannte Bruttoprämie der Prämientarife.

Die Prämien-Reserve für einen aus der Versicherung Austretenden kann aber nur von der discontirten Gefahr, der sogenannten Nettoprämie berechnet

werden, denn die Verwaltungskosten müssen nach wie vor voll bestritten werden, wenn auch die Gefahr für einzelne Versicherte aufhört, da die Gesellschaft ihre Vertragspflichten mit dem Dienstpersonale ꝛc. nicht sofort aufheben kann. Der Regiezuschlag (Zuschlagprämie) variirt bei den verschiedenen Gesellschaften von 5 bis 50 Percent, ist aber jedenfalls für temporäre Versicherung höher als bei lebenslänglicher.

Da nun die Nettotarife nicht veröffentlicht werden, auch die von der Gesellschaft benützten Mortalitätstafeln und der angewendete Zinsfuß unbekannt ist, so muß der Polizzenwerth aus den Bruttoprämien der Tarife berechnet werden, und wenn man dann das Resultat um die usuell **höchste** Regie von 50 Percent kürzt, so erhält man einen Werth, der durch Verkauf mit großer Wahrscheinlichkeit erhältlich ist.

Angenommen, eine Polizze auf fl. 10.000 Capital auf den Todesfall wäre bilanzmäßig abzuschätzen; der Versicherte wäre mit 35 Jahren bei der Ersten Ungarischen Allgemeinen Assecuranz-Gesellschaft eingetreten, zahlt seit dieser Zeit nach den hier auszugsweise folgenden Tarifen der Gesellschaft eine Jahresprämie von fl. 283 und hat am Bilanztage, dem fingirten Austrittsalter, das 50. Jahr erreicht.

Für fl. 10.000 ist zu bezahlen im:

35. Jahre entweder
die Mise per . fl. 4308.— oder jährl. fl. 283.—

50. Jahre entweder
die Mise per . „ 5668.— „ „ „ 485.—

Prämien-Differenz . . fl. 202.—

Würde der Versicherte erst mit 50 Jahren beigetreten sein, so müßte er ursächlich des späteren Beitrittes fl. 485 jährlich anticipando, d. i. um fl. 202

Capitalsversicherung auf den Todesfall.

Tabelle I

für 100 Gulden Capital am Todestage.

Alter	Prämie jährlich anticipando	Prämie ein für allemal (Mise) anticipando	Alter	Prämie jährlich anticipando	Prämie ein für allemal (Mise) anticipando
20	1·74	34·04	41	3·47	47·87
21	1·78	34·71	42	3·59	48·77
22	1·84	35·02	43	3·73	49·66
23	1·90	35·78	44	3·86	50·72
24	1·96	36·27	45	4·01	51·57
25	2·03	37·07	46	4·19	52.58
26	2·09	37·58	47	4·32	53·64
27	2·16	38·10	48	4·49	54·78
28	2·23	38·64	49	4·67	55·60
29	2·31	39·37	50	4·85	56·68
30	2·39	39·70	51	5·07	57·88
31	2·47	40·53	52	5·29	58·84
32	2·56	41·19	53	5·51	59·78
33	2·65	41·74	54	5·75	60·98
34	2·74	42·22	55	6·01	62·17
35	2·83	43·08	56	6·28	63·18
36	2·92	43·64	57	6·56	64.14
37	3·02	44·65	58	6·86	65·36
38	3·13	45·07	59	7·20	66.50
39	3·24	46·03	60	7·65	67·55
40	3·35	46·97			

Rentenversicherung, sofort beginnend.

Tabelle XII

für 100 Gulden Rente (Pension)

postnumerando.

Alter	Anticipando Einlage einmalig (Mise)	Alter	Anticipando Einlage einmalig (Mise)
20	1767·37	41	1484·45
21	1757·36	42	1468·61
22	1746·58	43	1452·77
23	1735·25	44	1436·16
24	1723·37	45	1418·78
25	1710·83	46	1400·30
26	1698·07	47	1380·61
27	1684·65	48	1359·27
28	1671·12	49	1335·62
29	1658·47	50	1310·10
30	1647·03	51	1282·60
31	1635·37	52	1254·44
32	1623·16	53	1225·62
33	1610 07	54	1196·14
34	1596·10	55	1165·67
35	1581·47	56	1134·43
36	1566·07	57	1102·31
37	1550·23	58	1070·08
38	1533·95	59	1039·39
39	1517·12	60	1010 90
40	1500·40		

mehr bezahlen; diese Prämien-Differenz per fl. 202 kann man entweder als Prämie oder als Rente betrachten. Für den Versicherten ist sie eine ersparte Jahresprämie, für den Versicherer eine Jahresrente, welche für Rechnung des Versicherten dem Versicherer zufließt; in beiden Fällen handelt es sich lediglich um Ermittlung der Mise, anstatt der jährlichen Prämie, resp. Rente.

Für die Prämie, resp. Rente per fl. 202 findet sich allerdings in den Tarifen die Mise nicht, wohl aber für andere Prämien und Renten; da nun die Prämien und Renten sich zu einander verhalten müssen wie die denselben entsprechenden Capitalien (Misen), so hat man a) bei Benützung des **Prämientarifes** Tabelle I:

$$485 : 202 = 5668 : x$$
$$x = 2360{\cdot}70$$

Wenn also nach dem Tarife die Jahresprämie im 50. Jahre per fl. 485 der einmaligen Prämie fl. 5668 entspricht, so entfällt laut Rechnung für die Jahresprämie von fl. 202 die einmalige Prämie von fl. 2360·70 und dies ist genau der mathematische Werth der Prämien-Reserve auf Grund der Bruttoprämien.

Mathematischer Werth . . . . . fl. 2360.70
ab Regie 50 Percent*) . . . . . „ 1180.35
Demnach Verkaufswerth der Polizze . . fl. 1180.35

b) Bei Benützung des **Rententarifes,** Tabelle XII.:

*) Es ist einerlei, ob die Regie von den einzelnen Prämien oder von der berechneten Mise genommen wird. Die Regie sollte auf fl. 100 gerechnet werden; auf solche Genauigkeit kommt es für nicht genau festzustellende Bilanzwerthe nicht an.

Nach dem Rententarife kann eine 50jährige Person, welche fl. 1310.10 einmalig sofort (pränumerando) erlegt, hiefür eine jährliche Leibrente von fl. 100 nach Ablauf eines Jahres (postnumerando) beziehen.

Wollte die Person die Rente ebenfalls sofort (pränumerando) erhalten, so müßte sie fl. 1310.10 + 100 erlegen. Die Rententarife sind durchgehends postnumerando gestellt, weil es in der Praxis Niemanden beifällt, gleich bei Erlag der Mise, die erste Rente — die er selbst behalten kann — einzuzahlen, um solche sofort wieder zu begehren. Für die Berechnung des Polizzenwerthes nach dem Rententarife, muß aber doch der Rentenbezug pränumerando genommen werden, weil auch die Prämiendifferenz aus anticipativen Prämien herrührt. Man hat nun:

Im 35. Jahre jährliche Prämie . . . fl. 283.—
„ 50. „ „ „ . . . „ 485.—
Prämien-Differenz als Rente aufgefaßt: fl. 202.—

$100 : 202 = 1410{\cdot}10 : x$

$x = 2848{\cdot}40$ gegen

$2360{\cdot}70$ nach dem Capitalstarif, Tab. I.

Diese nicht unerhebliche Differenz rührt daher, daß der Rententarif nach einer anderen Mortalitätstafel und mit einem andern Regieaufschlag berechnet ist, als der Tarif für die Capitalsversicherung auf den Todesfall. Denn wenn beide Tarife nach einer und derselben Mortalitätstafel, nach gleichem Zinsfuße und gleicher Regie construirt sind, so ergibt sich mathematisch **ein vollkommen identisches Resultat,** ob nach dem Prämien- oder Rententarife gerechnet wird.

Nachdem die Gesellschaften die Prämiendifferenz nach ihrem Standpunkte als Rente auffassen, und den Polizzenwerth nach dem Rententarife berechnen, so resultirt

in der Regel ein höherer Werth; da aber anderseits seitens der Gesellschaft nur die Nettotarife zu Grunde gelegt werden, und der so resultirende mathem. Werth niemals voll bezahlt wird, da ferner der gesellschaftliche Rückkaufswerth der Minimalwerth der Polizze ist, während auch Andere die Polizze erwerben können, so erscheint es am geeignetesten bei Zugrundelegung der Bruttoprämien, entweder den Durchschnitt dieser beiden Berechnungsweisen mit einem geringeren als 50% Regieabschlag, oder die Berechnung nach dem Capitalstarife abzüglich 50% Regie, wie früher vorgeschlagen, in Anwendung zu bringen. Hätte der 35jährige Mann die Prämie per fl. 4308 auf einmal entrichtet, so wäre der Polizzenwerth im 50. Jahre fl. 5668 — genau nach Tarif, welcher nur noch um die Regie-Percent zu kürzen wäre.

Anmerkung: Eine dritte Art der Berechnung ist die Ermittlung des Guthabens des Versicherten nach seiner wahrscheinlichen Lebensdauer, das ist jenes Alter, wo die Hälfte der altersgleichen Personen bereits abgestorben, respective die Chancen für Tod und Leben gleich sind*), denn die Versicherungen beruhen eben auf dem Schluß, daß hinkünftig wahrscheinlich das Vergangene wieder eintrifft.

Hiezu bedarf man einer Mortalitätstafel und der Zinseszinsentabellen. Das Resultat der Rechnung ist zwar nicht so genau wie die früheren Arten, welche mathematisch genau sind, allein es wird ihrer hier deshalb gedacht, weil Tarife nicht immer zur Hand sind, weil diese mercantilische Methode auf jede Versicherungscombination leicht anzuwenden ist, weil endlich die Berechnung nach der Bruttoprämie den Werth auch nur näherungsweise gibt, was für die Inventur

*) Nicht zu verwechseln mit der durchschnittlichen Lebensdauer, obgleich der Unterschied zwischen wahrscheinlichem und durchschnittlichem Leben nicht sehr wesentlich ist. Wenn 10 Personen, der eine mehr der andere weniger, alle zusammen aber 500 Jahre durchleben, so lebt Eine Person durchschnittlich 50 Jahre.

des Polizzenbesitzers ausreichend ist. Der Versicherte, der jetzt 50 Jahre alt, ist **schuldig** zu bezahlen bis zu seinem Lebensende fl. 283 Prämie, und hat dann hiefür fl. 10.000 zu **fordern.** Aus diesem Soll und Haben ergibt sich der Betrag, den der Versicherte per Saldo zu fordern hat.

Die wahrscheinliche Lebensdauer einer 50jährigen Person ist nach der Mortalitätstafel (S. 69):

Süßmilch-Baumann . . . . . 16—17 Jahre*)
Deparcieux . . . . . 20—21 „
Duvillard . . . . . 16—17 „

Je nach der Tafel und dem Zinsfuß, den man der Berechnung zu Grunde legt, resultirt nun ein anderer Werth, welcher von den früher berechneten Werthen jedenfalls abweicht, da der Zinsfuß und die Mortalitäts-Tafel, worauf die Tarife fußen, nicht bekannt ist.

Eine wahrscheinliche Lebensdauer von 16—17 Jahre angenommen, werden noch 17mal die Prämien per fl. 283. — zu bezahlen sein, und zwar die erste sofort, dann 16 Jahresprämien, deren heutiger Werth sich aus der 5percentigen Zins-Tabelle IV (S. 159) ergibt wie folgt:

Erste Prämie	fl. 283.—
16 Prämien 283 × 10·837769	„ 3067.09
	fl. 3350.09

wogegen fl. 10.000 nach 17 Jahren fällig, heute bezahlt werth sind nach Tabelle II. (S. 159) 0.436297 fl. 4362.97. Der Versicherte hätte demnach eine:

Forderung	fl. 4362.97
Schuld	„ 3350.09
Sonach Credit-Saldo	fl. 1012.88

als Werth der Polizze zu fordern.

*) Im 50. Jahre leben (von den 1000 Gebornen) 300 Personen; die Hälfte 150 liegt zwischen 152—142 recte zwischen 66—67 Jahren, sonach wird die 50jährige Person noch wahrscheinlich 16—17 leben. (Siehe auch Debitoren S. 86). Bei dieser Berechnungsart wird die Abweichung von der mathematischen immer größer, je jünger die austretende Person ist; denn der Fehler liegt ja hier eben in der Annahme, daß das betreffende Altersconsortium die ganze wahrscheinliche Lebensdauer lebend bleibt und dann auf einmal abstirbt. Die Zinseszinsen sind aber anders bei successiver Absterbung als bei obiger Annahme.

Sterblichkeits-Tabelle.

Alter	Noch lebend nach Süßmilch Baumann	Deparcieux	Duvillard	Alter	Noch lebend nach Süßmilch Baumann	Deparcieux	Duvillard
0	1000	—	1000000	35	409	694	404012
1	750	—	767525	36	402	686	397123
2	661	—	671834	37	395	678	390219
3	618	1000	624668	38	388	671	383300
4	593	970	598713	39	381	664	376363
5	579	948	583151	40	374	657	369404
6	567	930	573025	41	367	650	362419
7	556	915	565838	42	360	643	355400
8	547	902	560245	43	353	636	348342
9	539	890	555486	44	346	629	341235
10	532	880	551122	45	339	622	334072
11	527	872	546888	46	332	615	326843
12	523	866	542630	47	324	607	319539
13	519	860	538255	48	316	599	312148
14	515	854	533711	49	308	590	304662
15	511	848	528969	50	300	581	297070
16	507	842	524020	51	291	571	289361
17	503	835	518863	52	282	560	281527
18	499	828	513502	53	273	549	273560
19	495	821	507949	54	264	538	265450
20	491	814	502216	55	255	526	257193
21	486	806	496317	56	246	514	248782
22	481	798	490267	57	237	502	240214
23	476	790	484083	58	228	489	231488
24	471	782	477777	59	219	476	222605
25	466	774	471366	60	210	463	213567
26	461	766	464863	61	201	450	204380
27	456	758	458282	62	192	437	195054
28	451	750	451635	63	182	423	185600
29	445	742	444932	64	172	409	176035
30	439	734	438183	65	162	395	166377
31	433	726	431398	66	152	380	156651
32	427	718	424583	67	142	364	146882
33	421	710	417744	68	132	347	137102
34	415	702	410886	69	122	329	127347

Sterblichkeits-Tabelle.

Alter	Noch lebend nach			Alter	Noch lebend nach		
	Süßmilch Baumann	Deparcieux	Duvillard		Süßmilch Baumann	Deparcieux	Duvillard
70	112	310	117656	91	5	7	3093
71	103	291	108070	92	4	4	2466
72	94	271	98637	93	3	2	1938
73	85	251	89404	94	2	1	1499
74	77	231	80423	95	1	0	1140
75	69	211	71745	96	0	—	850
76	62	192	63424	97	—	—	621
77	55	173	55511	98	—	—	442
78	49	154	48057	99	—	—	307
79	43	136	41107	100	—	—	207
80	37	118	34705	101	—	—	135
81	32	101	28886	102	—	—	84
82	28	85	23680	103	—	—	51
83	24	71	19106	104	—	—	29
84	20	59	15175	105	—	—	16
85	17	48	11886	106	—	—	8
86	14	38	9224	107	—	—	4
87	12	29	7165	108	—	—	2
88	10	22	5670	109	—	—	1
89	8	16	4686	110	—	—	0
90	6	11	3830				

Nach den Beobachtungen von Süßmilch-Baumann hat von 1000 Neugebornen nur 1 das 95., nach Deparcieux von 1000 3jährigen Kindern nur 1 das 94. und nach Duvillard von 1,000.000 nur 1 das 109. Jahr erreicht. Das höchste Lebensalter eines Menschen ist demnach nach Deparcieux 94, nach Süßmilch-Baumann 95, nach Duvillard 109 Jahre. Die Gestorbenen ergeben sich durch Subtraction der Lebenden. Diese Absterbeordnung ist nur unter der Voraussetzung richtig, daß die Gestorbenen von denselben Lebenden herrühren, die man beobachtet hat, d. h. die Beobachtungen müssen individuell, nicht bloß numerisch gemacht werden, da die Bevölkerung nicht stationär bleibt. Dies ist aber sehr schwierig und bei keiner der bestehenden Mortalitätstafeln der Fall. Selbst die Assecuranz-Gesellschaften, die hiezu am ehesten Gelegenheit haben, können keine genaue Absterbeordnung aufstellen, weil nicht alle Polizzen durch den Tod erlöschen und weil bei denselben die Beobachtungen altersclassenweise numerisch denn doch zu geringe sind, um daraus eine Gesetzmäßigkeit ableiten zu können. Die Mort.-Tafel ist demnach ein zwar mangelhaftes aber doch das einzige Mittel, um die Sterblichkeit in der Zukunft zu messen.

Der Verzinsungsfactor für $3^1/_2\%$ ist

nach Col.	IV	für	16	Jahre . .	fl.	12.094119	Siehe Beskiba polit. Arithmetik.
„ „	II	„	17	„ . .	„	0·557204	
„ „	IV	„	20	„ . .	„	14·212406	
„ „	II	„	21	„ . .	„	0·485571	

was nach obiger Weise berechnet einen Polizzenwerth ergäbe von:
fl. 1866.41 nach Duvillard oder Süßmilch-Baumann
„ 550.59 „ Deparcieux während
„ 220.39 „ „ zu 5% resultirt.

Es scheint sonach die Duvillard'sche Mortalitäts-Tafel und der $3^1/_2\%$ Zinsfuß dem Zinsfuße und der Mortalitäts-Tafel, welche die früher genannte Gesellschaft ihren Tarifen zu Grunde legt, näher zu liegen als Deparcieux und 5%.

Recapitulirt, ergeben sich für die Inventirung der Versicherungspolizzen folgende Grundsätze:

1. Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherungspolizzen, an sich werthlos, werden mit der pro rata temporis berechneten Jahresprämie eingestellt.

Die hier jährlich gleich bleibende Prämie, ist keine Durchschnittsprämie, weil die Gefahr nicht mit dem zunehmenden Alter der Objecte steigt, sondern von andern sich stets gleich bleibenden Gefahren: wie Art der Bedachung, die Gefahrverschiedenheit der Meere und der Jahreszeit der Fahrt ꝛc. abhängt.

2. Lebensversicherungspolizzen mit ungleichen (steigenden) Jahresprämien sind werthlos.

3. Lebensversicherungspolizzen (Capitalsversicherung auf den Todesfall) mit jährlich gleichen Durchschnitts-Prämien, sind gleich der einmaligen Prämie (Mise) berechnet für die Prämien-Differenz zwischen dem Beitritts- und Austrittsalter entweder nach dem Todesfall- oder Leibrententarife.

4. Der Werth einer auf eine bestimmte Anzahl von Jahren (also nicht lebenslänglich) lautenden Polizze

(Capitalsversicherung auf den Erlebensfall), ist ebenfalls gleich der Mise berechnet für die Prämien-Differenz zwischen dem Beitritts- und Austrittsalter nach dem Zeitrententarife.

5. Der Werth einer Polizze, Capitalsversicherung auf den Todesfall mit einmaliger Prämie, ist gleich der einmaligen Prämie (Mise), welche nach dem Tarife im Austrittsalter zu entrichten wäre. — Ebenso ist der Werth einer lebenslänglichen Leibrente (Pension) gleich der einmaligen Prämie (Mise), welche für diese Rente im Austrittsalter zu entrichten wäre.

§. 12.

In den bisherigen Polizzenberechnungen wurde angenommen, daß der Tag der Werthsermittlung zugleich der Fälligkeitstag der Polizze ist. Wo das nicht der Fall ist, sollten auch die Jahresbruchtheile berücksichtiget werden, deren Werth durch Einschaltung (Interpolation) zwischen den beiden betreffenden Polizzenwerthen gefunden wird. Eine solche genaue Werthbestimmung für eine einzelne Polizze, kann um so eher entfallen, als selbst Assecuranz-Gesellschaften diese Rechnungsplackerei dadurch umgehen, daß beim Beitritte ein Alter unter 6 Monaten unberücksichtiget, über 6 Monate für ein volles Jahr, sonach nur mit ganzen Jahren gerechnet wird.

In Verlassenschaftsbilanzen jedoch, wenn es sich um hochwerthige Polizzen handelt, kann die Genauigkeit nicht umgangen werden. Der Vorgang bietet keine Schwierigkeit, und wollen wir anknüpfend an das frühere Beispiel annehmen, daß der Erblasser am Todestage 50 Jahre 5 Monate alt war; die Rechnungsaufstellung wäre folgende:

Polizzenwerth berechnet für das 50. Jahr aus der Prämiendifferenz von fl. 202 .	fl. 2360.70
detto berechnet für das 51. Jahr aus der Prämiendifferenz von fl. 224 . .	„ 2557.22
Zuwachs in 12 Monaten	fl. 196.52
Demnach für 5 Monate	fl. 81.88
Hiezu Polizzenwerth im 50. Jahre . .	„ 2360.70
Polizzenwerth für das $50^{5}/_{12}$ Jahr . .	fl. 2442.58
ab 50% Regie	„ 1221.29
	fl. 1221.29

Anmerkung. Wichtig ist die Frage, ob die Polizze des Erblassers in der Höhe des versicherten Capitals in die Nachlaßbilanz gehört, weil die Gläubiger aus der Nachlaßmasse zunächst befriediget werden müssen, ehe die Erben zum Zuge kommen.

Hat der Erblasser zu Lebzeiten die Polizze rechtsgiltig cedirt, so gehört das versicherte Capital offenbar nicht zum Nachlasse, selbst wenn die Prämien nach der Cession aus der Geschäftscasse bezahlt worden wären. Liegt kein solcher Rechtsact vor, so besteht diesfalls keine einheitliche Spruchpraxis; in den überwiegenden Fällen wurde jedoch zu Gunsten der Erben entschieden, insbesondere wo es sich um Versorgung der Angehörigen des Erblassers handelte. Es ist jedoch weder volkswirthschaftlich, noch ethisch-moralisch begründet, die Gläubiger den Erben nachzusetzen. Auch die Gläubiger wollen leben, und ein redlicher Schuldner ist verpflichtet, vor allen Andern seine Schulden zu bezahlen. Nach meiner Ansicht gehört zum Nachlasse der berechnete Polizzenwerth oder doch mindestens der statutenmäßige Rückkaufswerth bis zum Todestage, den Erben das Ueberschießende. Diese Auffassung entspricht nicht nur der Gerechtigkeit für Gläubiger und Erben sondern auch

dem Gesetze. Denn die Nachlaßbilanz soll das Vermögen **in dessen Besitz der Erblasser zur Zeit des Todes sich befunden hat,** nachweisen (§. 97 Abh.-Pat.). Ein Todter kann nichts besitzen; das Vermögen ist sonach zwar auf den Todestag aber noch vor Eintritt des Todes aufzuziehen.

Vor Eintritt des Todes hat der Erblasser das Recht auf den statutenmäßigen Rückkaufswerth der Polizze, nicht aber auf das versicherte Capital.

Es wird gerichtsbehördlich nicht geduldet, die Leichenkosten in die Nachlaßbilanz passiv einzubeziehen, sondern nur die Krankenkosten; es wäre demnach consequent auch die Polizze nach demselben Prinzipe zu beurtheilen. Wenn der Erlasser, der um 10 Uhr Vormittags gestorben, 200 Stück österr. Creditactien besitzt, welche an der Mittagsbörse des Todestages 300, um 10 Uhr aber nach der Abendbörse des vorhergegangenen Tages 250 notirt haben, so sind meiner Ansicht nach die Creditactien à 250 in die Nachlaßbilanz einzustellen.

§. 13.

c) Effecten — d) Werthzeichen.

Die Effecten sind nach dem localen, eventuell nach auswärtigen Coursen (Marktpreis), und zwar nach dem Durchschnittscourse bei Fortbestand, nach dem Cassa- (Comptant) Course bei aufzulösenden Unternehmungen (wegen der ins Auge zu fassenden raschen Realisirung) zu bewerthen und die Effectenzinsen vom Nennwerthe zu berücksichtigen. **Nicht cotirte** Effecten sind nach dem innern Werthe (Verkaufswerthe) zu berechnen. Man muß aber hiebei unterscheiden Obligationen und Actien.

Wenn erstere nicht durch Pfand sichergestellt sind, also bloß auf den Personal-Credit beruhen, wie Staats- und Communal-Papiere, da frägt sich offenbar der Gläubiger: will der Schuldner bezahlen (solid), kann er bezahlen (fähig) und wie lange wird er bezahlen können, nach seinem Aufwande beurtheilt (Wirthschaft)? Es sind demnach folgende Momente für den innern Werth, welche den Cours beeinflußen würden, in Betracht zu ziehen: a) der **Zinsfuß** und die Währung des Papieres; b) **die Solidität,** d. i. das finanzgeschichtlich erwiesene Bestreben (Zahlungswille), Capital und Zinsen voll zu bezahlen; c) **Zahlungsfähigkeit** der Contribuirenden, aus den größern oder geringeren Steuerrückständen und aus der Mannigfaltigkeit*) der Erwerbsquellen erschließbar; d) **Finanzwirthschaft** aus den Budgets zu erschließen.

Die ziffermäßige Abschätzung der Solidität ꝛc. ist für den Einzelnen schwierig und darum ist es verläßlicher, den Cours nicht cotirter derartiger Obligationen, aus dem Course gleichverzinslicher cotirter Obligationen **analoger Qualificationen** zu bestimmen. Bei pfandbedeckten nicht auf den Personalcredit fußenden Obligationen, wie Prioritäten auch (Lose) der Verkehrsanstalten, der Industrie-Unternehmungen, und Hypothekar-Pfandbriefen kommen jene Momente in Betracht, welche für den Werth eines Satzcapitals maßgebend sind; demnach ist der Cours der pfandbedeckten Obligationen abhängig: a) vom Zinsfuße und der Währung des Papiers; b) vom Werthe des Pfandes und vom Prioritätenrang der Obligationen; c) von der Rechtspflege bei Geltendmachung des Pfandrechtes. Prioritäten

*) Wo nur eine Quelle, z. B. Grundsteuer ohne Industriesteuer ꝛc., ist die Zahlungsfähigkeit unverläßlicher.

und Pfandbriefen kommt das Pfandrecht ipso jure zu. Für Bahnprioritäten ist das Gesetz vom 19. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 70; für Prioritäten anderer Verkehrsanstalten und Industrie-Unternehmungen, dann für Pfandbriefe das Gesetz vom 24. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 48 und 49 maßgeblich, so daß Intabulationen vor Wirksamkeit dieser Gesetze oder vor Ausgabe der Obligationen den Obligationären vorgehen. Außerdem haben das Vorrecht vor den Prioritätenbesitzern der **Eisenbahnen** nachstehende **wann immer** contrahirte Schulden:

a) Betriebsschulden an Private oder an andere Bahnen (Abrechnungsschuldigkeit); b) Vorschüsse des Staates aus dem Garantietitel.

Bei mehreren Emissionen ist die Rangordnung nach dem Emissionsdatum, wenn in der Priorität die Gleichberechtigung mit früheren Emissionen nicht ausdrücklich eingeräumt ist, zu rechnen. Prioritäten, emittirt vor Wirksamkeit obiger Gesetze, haben überhaupt kein Pfandrecht, wenn ein solches nicht nachträglich seitens der Gesellschaft zugestanden worden ist. Nachdem gesetzlich den Bahn-Prioritäten das Pfandrecht nicht blos auf die Baulichkeiten, sondern auch auf das Zugehör (Material, Inventar ꝛc.) zukommt, so wird der Werth des verpfändeten Bahnvermögens nur durch Capitalisation der bilanzmäßigen durchschnittlichen Betriebsüberschüsse zu ermitteln und daraus der Werth der nicht cotirten Prioritäten, nach dem Prioritätenrang derselben, unschwer festzustellen sein. Dieser Taxationsmodus ist jedoch nur für **ungarantirte** Bahnen anzuwenden. Denn obgleich derselbe auch für **garantirte** Bahnen meritorisch richtig ist, weil die Vorschüsse des Staates aus dem Titel der Garantie keine Bahnerträgnisse, sondern verzinsliche, die Bahn belastende

Schulden unbestimmter Fälligkeit sind, so muß doch erwogen werden, daß der Staat für das **garantirte** Erträgniß als Bürge haftet, woran nichts geändert wird, wenn dieser bei Ueberhandnehmen der Staatsvorschüsse, von seinem Rechte Gebrauch machend, die Bahn übernimmt und das Prioritätencapital, allerdings nur bis zum Werthe des verpfändeten Bahnvermögens, schuldig wird.

Die Priorität einer garantirten Bahn wird also **mindestens** *) den gleichen Werth eines Staatspapieres von gleicher Währung und gleichem Zinsfuße haben. Hieraus ergibt sich, daß die nicht cotirte Priorität einer **garantirten** Bahn, deren Zinsfuß mit dem eben herrschenden Zinsfuße für sichere Anlagen harmonirt **), mindestens mit dem vollen Nennwerthe zu inventiren ist, wenn die Staatsgarantie wegen ausreichender Betriebsüberschüsse gar nicht in Anspruch genommen wird; ist dies nicht der Fall, so ergibt sich aus dem Course und dem Zinsfuße der gleichwährigen Staatspapiere der Courswerth der Priorität.

Bei **Pfandbriefen** sind dem Pfandbriefbesitzer weder die Schuldner noch die Pfandobjecte bekannt, welche zu Gunsten der Bank grundbücherlich verpfändet sind; der Pfandbriefbesitzer hat aber nach obigem Gesetze ein Vorzugsrecht auf die Hypothekarforderungen der Bank.

Was aber notorisch, das ist die Rigorosität des Institutes bei den Schätzungen, die statutarische Be-

*) Denn außer der Staatsgarantie ist denn doch eine materielle Garantie im Bahnvermögen vorhanden. Auch sind die Prioritäten in bestimmten Terminen rückzahlbar, das Staatspapier nicht.

**) Sonst nach Verhältniß des herrschenden Zinsfußes; wenn z. B. der herrschende Zinsfuß 5 %, der Pfandbrief 5 ½ % ist, so müßte letzterer den Cours von 110 haben.

lehnungsgrenze und die Bilanz der Bank, woraus das Vermögen derselben, das den Pfandbriefbesitzern als Superdeckung dient, hervorgeht.

Der Pfandbriefcours wird sonach beeinflußt: a) vom Zinsfuße und der Währung des Pfandbriefes; b) von der Rigorosität bei der Belehnung und von der Gattung der statutarisch zulässigen Pfandobjecte; c) von der Rechtspflege des Landes, wo die meisten Pfandobjecte sich befinden; d) von der im Pfandbriefe zugesicherten Superdeckung, d. i. vom bilanzmäßigen Vermögen des Emissions-Institutes. Dies letztere ist fast in allen Pfandbriefen zugesichert; und darum genügt es, aus dem cotirten Actiencourse auf den Werth der nicht cotirten Pfandbriefe zu schließen; denn insolange die Actien des Emissions-Institutes nicht unter pari stehen, kann man die Pfandbriefe ohne weiters als vollwerthig einstellen, und ist nur auf den Unterschied zwischen dem herrschenden Zinsfuße und dem der Pfandbriefe Rücksicht zu nehmen.

Stehen die Actien unter pari, so ist vorsichtsweise der reale Werth der Actie aus der Bilanz zu ermitteln und darnach der Pfandbriefwerth zu beurtheilen.

Der **Actiencours** wird beeinflußt: a) von den verflossenen und zu erhoffenden Jahreserträgnissen und den **Quellen** derselben; b) von der Bonität der Activa; c) von der momentanen finanziellen Situation der Actien-Gesellschaft. Diese Momente ergeben sich mit größerer oder geringerer Klarheit aus der Bilanz und dem dazu gehörigen Geschäftsberichte. Das Hauptaugenmerk hat man auf die Bonitirung der **Effecten, Debitoren, Immobilien** und **Mobilien** zu richten, eventuell vorsichtsweise Mehrabschreibungen vorzunehmen, um das reale Nettovermögen der Gesellschaft,

und durch Division mit den circulirenden Actien, den Werth der nicht cotirten Actie zu ermitteln.

Genossenschafts-Antheilscheine sind wie nicht cotirte Actien, nach der Bilanz zu taxiren. Werthzeichen, wie: Brief- und Stempelmarken, gestempelte Blanquette aller Art, sind, wenn sie nicht außer Cours gesetzt sind, mit dem Nennwerthe zu inventiren (siehe später Anticipationen).

§. 13.

Waaren.

Waaren sind nach dem localen, auswärts zum Verkaufe consignirte Waaren*) nach dem auswärtigen Marktpreise, u. z. zum Comptantpreise bei bevorstehender Auflösung, zum notirten Durchschnittspreise bei Fortbestand des Geschäftes, abzüglich der beim wirklichen Verkaufe üblichen Abzüge an Tara, Gutgewicht, Sconto ꝛc. zu bewerthen.

In Ermanglung eines Marktpreises ist der Verkehrswerth durch Substitution anzuwenden, d. h. es wird eine andere Marktpreis habende Waare, welche für die fragliche verwendbar ist, zu Grunde gelegt und aus dem Qualitäten-Verhältnisse beider der Preis ermittelt. Ist auch auf diese Weise der Werth nicht zu bestimmen, so sind die Selbstkosten einzustellen.

Commissionswaaren gehören als fremdes Eigenthum nicht in die Activa, sondern nur die darauf lastenden Spesen, vorausgesetzt, daß solche nicht auf die Personalrechnung des Commissionärs gesetzt und in diesem Falle unter den Debitoren erscheinen.

In Fabriken ist es Usus, die eigenen Fabrikate und Rohmaterialien zu den Selbstkosten (Productions-

*) Für consignirte Waaren ist ein Conto finto aufzustellen und das net provenu zu ermitteln.

Gestehungskosten) einzustellen. Den Zweck und die Zulässigkeit dieses Vorganges haben wir bereits früher besprochen. Halbfabrikate sind entweder nach den bis zum Inventurstage aufgelaufenen Productionskosten*) oder nach dem Marktpreise der fertigen Fabrikate, **abzüglich** der zu ihrer Vollendung noch nöthigen Kosten und des auf diese Kosten entfallenden präsumiblen Verkaufsgewinnes zu inventiren, je nachdem es Fabriksusanz ist, die unverkauften Erzeugnisse zu den Erzeugungskosten oder nach Marktpreisen bei der Bilanz abzuschätzen.

Wie vorzugehen ist, wenn die Waaren-Inventirung mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden, und unter welchen Voraussetzungen die Buchwerthe richtig sind, wurde bereits früher (Seite 26) des Näheren angeführt.

§. 14.

Mobilar.

Hiezu gehört das Mobilar im engeren Sinne, d. i. Einrichtung der Bureaux und der Wohnung (sowie etwa Prätiosen, Kleidung- und Wäsche, falls letztere Eigenthum des Unternehmers sind), dann Uten-

*) Aufwand an Material, Lohn und Regiebeitrag. Ueber Material, Lohn müssen Aufzeichnungen vorhanden, und in deren Ermanglung muß diesfalls eine Productions-Calculatur aufgestellt werden. Zur Regie (Miethe, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Gehalte, Monturen, Steuern, Assecuranz, Inserate, Porti, Stempel ꝛc.) gehört noch die Abnützung von Maschinen, Werkzeuge und Requisiten, sowie die Zinsen des im Geschäfte investirten Capitals. Da die gesammten Erzeugnisse die Regie zu tragen haben, so ergibt sich aus der Jahresproduction und der Jahresregie der Procentsatz für den Regiezuschlag der Erzeugnisse und Halbfabrikate. In Ermanglung bücherlicher Aufzeichnungen sind diese Größen durch einen Ueberschlag zu ermitteln (Siehe auch S. 103).

silien, Requisiten, Zugthiere und Emballagen jener Waaren, deren Preise exclusive Emballage verstanden werden.

Für abgenützte Gegenstände kann weder der jeweilige Marktpreis, noch können die Selbstkosten für neu angewendet werden. Der Verkehrswerth des abgenützten Gegenstandes wird sich ergeben, wenn man den nach Marktpreisen oder Selbstkosten ermittelten Neuwerth um die Abnützung kürzt.

Die Abnützung oder der Werthsverlust innerhalb der ganzen Gebrauchsdauer ist ziffermäßig die Differenz zwischen dem Werthe des Objectes im neuen und alten Zustande, und diese Werthsdifferenz durch die Gebrauchsdauer getheilt, gibt den Werthsverlust (Abnützung) pro anno.

Wenn Eisenbahnschienen, Maschinen ꝛc., welche z. B. erfahrungsgemäß durchschnittlich 25 Jahre dauern, neu fl. 30.000 und nach 25jähriger Benützung einen Materialwerth von fl. 4000 repräsentiren würden, so ergäbe sich die Jahresabnützung, wie folgt:

Neu	fl. 30.000.—
minus Alt	„ 4.000.—
Abnützung durch 25 Jahre	fl. 26.000.—
sonach Abnützung pro anno	fl. 1.040.—

oder $3\,^{7}/_{15}\,\%$ des Neuwerthes.

Nur wenn der alte Gegenstand werthlos ist, ergibt sich der Werth der jährlichen Abnützung ohne weiters aus der Gebrauchsdauer; 25 Gebrauchsjahre sind 4 Percent, 20 Jahre 5 Percent pro anno u. s. w. Die Werthbestimmung eines Gegenstandes durch eine im Vorhinein bestimmte jährliche Abschreibung (Amortisation) nimmt auf den thatsächlichen jeweiligen **Zustand** des Gegenstandes keine Rücksicht, und ist daher

nur bei Mobilar von geringerem Werthe anzuwenden. Für werthvolle Gegenstände ist eine Schätzung durch Beaugenscheinigung (Ocularschätzung) vorzuziehen. Wenn nun auch im Allgemeinen die Ocularschätzung der Amortisation principiell vorzuziehen ist, so darf doch nicht übersehen werden, daß es Unternehmungen gibt, wo eine Ocularschätzung mit großen Kosten und Zeitverlust verbunden, ja oft gar nicht möglich ist (rollendes Material bei Eisenbahnen), und daß es ferner Gegenstände gibt, wo auch die Fachwissenschaften oder die fachmännischen Erfahrungen hypothetisch sind, und demnach keine größere Gewähr für die Richtigkeit geben, als die kostenlose Amortisation. Die Fehler der Amortisation, welche hier nicht verschwiegen werden sollen, sind folgende:

Die angenommene Gebrauchsdauer beruht auf einen Durchschnitt, während der concrete Gegenstand eine längere oder kürzere Gebrauchsdauer haben kann; auch bei zufälligem Zutreffen der Gebrauchsdauer kann der jährliche Abnützungsgrad ungleich sein. In beiden Fällen sind die Jahresinventuren fehlerhaft; bei der Amortisation bilden die einstmaligen Anschaffungskosten die Basis; bei der Ocularschätzung wird nicht nur der thatsächlichen Abnützung, sondern auch dem eben herrschenden Marktpreise für neu Rechnung getragen, was unbedingt richtiger ist.

Bei einem großen Pferdestand (Tramway, Omnibus-Gesellschaft) ist die Ocularschätzung zweifellos der Amortisation vorzuziehen, weil hier ganz besonders die Abnützung von unberechenbaren Zufällen abhängt.

Ebenso soll, wenn durch bedeutende Reparaturen die Gebrauchsdauer eines Mobilars erhöht wird, hiefür eine neue Amortisationsquote festgestellt werden.

Gesetzlich müßte die Ocularschätzung biennaliter (Art. 29 H.-G.) vorgenommen, inzwischen amortisirt werden. Da aber in nicht gerichtlichen Inventuren die Zuziehung von Schätzleuten nicht gefordert wird, demnach der Augenschein durch den Unternehmer genügt, so ist die Amortisation allgemein usuell.

Im Concurse und in zu liquidirenden Unternehmungen ist aus schon oft erwähnten Gründen für die Bilanz in der Regel eine Ocularschätzung vorzunehmen. Dieselbe kann jedoch, wenn damit zu viel Zeit und Kosten verbunden, auch unterbleiben (§. 94 C.-O.) und die Schätzung auf eine andere Art vorgenommen werden.

§. 15.

Debitoren (Buchschuldner)

Debitoren (Schuldner) sind bücherliche Forderungen des Unternehmers, bei deren Entstehung der Debitor keine cedirbare Urkunde ausgefertiget hat, sonach die Zahlung persönlich zu leisten beabsichtiget.

Nur **klagbare** Forderungen sind Activa; klaglose Forderungen (naturalis obligatio), d. h. Forderungen die zwar zu Recht bestehen, aber nie geltend gemacht werden können, bilden kein Activum.

Eine Forderung, welche bei Ausschüttung und Vertheilung der Concursmasse nicht zur Befriedigung gelangt, gleichviel ob angemeldet oder nicht, ist auch nach Concursbeendigung gegen den Cridatar klagbar*) (§. 54 C.-O.); wenn aber der Concurs über **Zwangsausgleich** aufgehoben wurde, so ist die Forderung nur bis zur Höhe der Zwangsquote klagbar, gleichviel ob die Forderung angemeldet wurde oder nicht. Für den

*) Wer nicht anmeldet, verzichtet eben nur auf die Befriedigung aus dem Concursmasse-Vermögen.

Ausfall besteht kein Klagerecht (§. 233, 236 C.-O.), obschon die Forderung zu Recht besteht, weil der Cridatar, in so lange er den Ausfall nicht bezahlt hat, nach dem Gesetze zu kaufmännischen Ehrenämtern, zum Börseagenten oder Börsensensal, sowie zum Concurs-Masseverwalter nicht befähiget ist (§. 246, 253, C.-O.).

Es wird also bei Inventirung des Debitorenstandes aus dem Salda-Conti der Charakter der Debetsaldi zu erwägen sein. Nach dem Genossenschaftsgesetze vom 9. April 1873, R.-G.-B. Nr. 70 (§. 2, 53, 55, 73, 76, 78), haftet der Genossenschafter einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung — wenn die Statuten nichts anderes festsetzen — nur mit der zweifachen Einlage, bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung aber, mit seinem ganzen Vermögen für die, bis zum Austritte von der Genossenschaft contrahirten Schulden, eine Haftung, die bei letzterem erst in zwei Jahren nach Austritt, bei ersterem in einem Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt aus der Genossenschaft erfolgte, erlischt.

Obwohl die Haftung nur eine **subsidiäre,** nicht eine primäre ist, weil der Genossenschafter nach dem Obgesagten dem Genossenschaftsgläubiger nur als Bürge*) haftet, und obwohl der Genossenschafter nach dem Gesetze niemals Schuldner der Genossenschaft selbst ist (nur der Vorstand einer im Concurse befindlichen Genossenschaft kann gleich einem Gläubiger den Genossenschafter auf Zahlung des repartirten Ausfalles belangen), so unterliegt es doch keinem Anstande, daß die **Genossenschaft** in ihrer Bilanz die Genossenschafter für

*) Der Gläubiger muß nachweisen, daß er alle Rechtsmittel versucht hat, aus dem Genossenschäftsvermögen befriedigt zu werden, ehe er den Genossenschafter in Anspruch nehmen kann.

von der Generalversammlung beschlossene **Nachzahlungen** unter den Debitoren aufnimmt, weil nach der **Spruchpraxis** der Gerichte die Genossenschaft im Sinne des §. 5 und §. 11 des obigen Gesetzes befugt ist, die Repartirung des Gewinnes und **Verlustes** zu beschließen, und zur Hereinbringung des Verlustes klagslegitimirt ist.

Wenn demnach die Genossenschaft nicht freiwillig den Concurs eröffnet, kann sie hiezu nicht gezwungen werden, weil sie es in der Hand hat, stets active Bilanzen zu Stande zu bringen, insolange ihre genossenschaftlichen Debitoren nicht **erwiesenermaßen** insolvent sind.*)

Nach Art. 31 H.-G. sind auch die Forderungen abzuschätzen; **uneinbringliche** sind abzuschreiben, **zweifelhafte** (dubbiose) nach ihrem **wahrscheinlichen** Werthe einzustellen. **Zweifelhaft! Wahrscheinlich!**

Es gibt Schuldner, die zahlen wollen aber nicht können, und solche, die können aber nicht wollen; beide sind zweifelhaft, da der Ausgang eines Rechtsstreites im Vorhinein ebensowenig bestimmbar ist, wie der Verlauf einer Krankheit. Was ist nun eine zweifelhafte Forderung wahrscheinlich werth? Sprachgebräuchlich ist ein Ereigniß wahrscheinlich, wenn mehr Gründe für das Zutreffen als für das Nichtzutreffen sich angeben lassen.

Es hat aber Niemand eine rechte Vorstellung von mehr oder weniger wahrscheinlich, wenn der Grad der Wahrscheinlichkeit nicht in Zahlen ausgedrückt ist, sowenig wie von der Temperaturbezeichnung „warm," „kalt", wenn die Temperaturgrade nicht angegeben sind.

Wie Null symbolisch die Grenze zwischen kalt und warm, so bezeichnet in der Mathematik Eins die

*) Die Vorschriften des H.-G. über Handelsbücher sind auch für Genossenschaften maßgebend, welche keine Handelsgeschäfte betreiben (§. 13, 22 Genossenschafts-Gesetz).

Grenze zwischen wahrscheinlich und gewiß, $^1/_2$ die Grenze zwischen wahrscheinlich und unwahrscheinlich. Wenn nun die Zahl 1 das Symbol der Gewißheit, $^1/_2$ das Symbol der Wahrscheinlichkeit ist, so bezeichnet jede Zahl kleiner als 1, also ein Bruch, die Wahrscheinlichkeit und zwar je mehr sich dieser Bruch der Einheit (Gewißheit) nähert, desto wahrscheinlicher, je tiefer der Bruch unter $^1/_2$ sinkt, desto unwahrscheinlicher ist das Eintreffen des Ereignisses.

Das erwartete Ereigniß kann günstig oder ungünstig ausfallen, jedenfalls ist die Summe von günstig und ungünstig (wahrscheinlich plus unwahrscheinlich) das denkbar Mögliche was sich ereignen kann. Es handelt sich also bei Taxation der Debitoren lediglich darum, die Zahl der günstigen und ungünstigen Fälle **gleicher Qualität** zu ermitteln; Aehnliches geschieht bei der Lebensversicherung, wo die Anzahl der Lebenden und Verstorbenen in den Mortalitätstafeln die günstigen und ungünstigen Fälle anzeigen, und die wahrscheinliche Lebensdauer, dem Symbol der Wahrscheinlichkeit entsprechend ($^1/_2$) bei jenem Alter wo die Hälfte der Lebenden bereits abgestorben, unmittelbar aus der Mortalitätstafel constatirbar ist. (Siehe Anmerkung S. 67). Analoge Tafeln über den finanziellen Tod, nach Geschäftsbranchen geordnet, existiren nicht, es muß demnach die Wahrscheinlichkeit individualiter construirt werden.

Die Momente welche auf den Eingang einer dubbiosen Forderung günstig oder ungünstig einwirken, sind in der Regel: die Solidität oder der Zahlungswille, finanzielle Situation, besonders die Realisirbarkeit der Activen nach der Gattung des Geschäftes, die zu erwartenden Unterstützungen seitens der Freunde oder Verwandten, die Zeit des Rückstandes, die Unanfechtbarkeit des Rechtsbestandes der Forderung oder der einzelnen Forderungen, woraus der Saldo hervorgegangen, die Rechtspflege ꝛc.

Favorable / Possible = Probable $\frac{3}{(3+2)} = \frac{3}{5} = 0{\cdot}687 = 60\%$

Sind beispielsweise 3 Gründe dem Eingange der Forderung günstig, 2 ungünstig, so ist da 5, alle günstigen und ungünstigen Fälle subsummirt, die Wahrscheinlichkeit des Einganges $3/5 = 0{\cdot}6$ recte 60 Percent, der Erwartungswerth der Forderung.

Lassen sich keine Gründe für und wider ermitteln, oder sind die Qualitäten der Gründe nicht meßbar, so ist die ziffermäßige Berechnung der Wahrscheinlichkeit der diesfälligen Forderungen unzulässig, und ist der **Maximalwerth** einer Forderung, bei welcher die Chancen für und wider **unbekannt** sind, nach mathematischen Grundsätzen 50 Percent.

Es bleibt unbenommen die Debitoren **unter** diesem Maximum zu taxiren, ja es wird dies auch vernünftig sein; der übliche Vorgang aber, derartige dubbiose Wechsel- und Buchforderungen nach einem vielfach abgestuften Percentuale über 50 Percent zu taxiren, entbehrt jeder materiellen und mathematischen Unterlage und ist eine Willkür, die dem Geiste des Gesetzes widerspricht.

Denn wenn auch der Art. 31 H.-G. die Taxationsweisen nicht normirt, so berechtigt dies nicht willkürliche Werthe einzustellen; die Vermögensstücke sind nach einer der bestehenden Taxationsweisen, die zweifelhaften Debitoren nach ihrem mathematisch wahrscheinlichen Werthe einzustellen.

Die Wahrscheinlichkeit kann hier nicht als eine vom Gesetze statuirte subjective Willkür des Inventirenden aufgefaßt werden, da es ja dann dem letzteren unbenommen bliebe, die dubbiosen Forderungen von den guten entweder gar nicht zu trennen oder zwar

auszuscheiden, aber doch mit dem vollen Betrage zu inventiren, weil ihm der volle Eingang einer, wenn auch derzeit zweifelhaften Forderung, wahrscheinlich erscheinen kann. Der Hauptzweck der Inventur, das reale Vermögen nachzuweisen, kann dadurch vollständig vereitelt werden.

Insolange nicht eine brancheweise Insolvenzstatistik vorliegt, oder ein Gesetz besteht, wie lange*) eine zweifelhafte Forderung ein Activum sein darf, kann von obigen Grundsätzen füglich nicht abgegangen werden.

Wenn mit einem insolventen Debitor ein Arrangement getroffen wird, so ist der Nachlaß als uneinbringlich abzuschreiben und nur die verglichene Quote ist zweifelhaft und zu taxiren.

Uneinbringliche Forderungen sind selbstverständlich keine Activa, werden aber doch dort, der bloßen Evidenz wegen intra columnam eingestellt.

Als uneinbringlich ist eine Forderung anzusehen, wenn diesfällige Executionsschritte erfolglos blieben oder solche wegen **notorischer** Uneinbringlichkeit gar nicht unternommen wurden.

Die Einstellung uneinbringlicher Forderungen als zweifelhafte, unter dem Gesichtspunkte, daß eine dereinstige Bezahlung nicht ausgeschlossen, wäre eine absichtliche Verdrehung des derzeitigen wahren Vermögensstandes.

§. 16.

Ratenbrief-Debitoren (Participationen, Consortialgeschäfte).

Wo Lose (Waaren ꝛc.) auf Raten verkauft werden, werden Ratenbriefe auf Namen oder au porteur ausgegeben, und die Lose als Pfand retenirt. Der Schuldner (Ratenbriefbesitzer) kann jedesmal vom Vertrage zurücktreten, wenn er auf die geleisteten Einzahlungen verzichtet, oder, wie mitunter paktirt, gegen Ersatz von Zinsen und Kosten. Die Gefahr des Rücktrittes besteht offenbar nur insolange als die Restschuld den jeweiligen Loswerth übersteigt; sonach ist die Restschuld bis zum Werthe des verpfändeten Loses volleinbringlich, der überschießende Theil ist dubbios. Behufs richtiger Bilanzaufstellung, empfehle ich folgende Verbuchung:

Im Hauptbuche wird ein „**Ratenbrief-Debitoren-Conto**“ als cumulatives personelles, und ein „**Ratengeschäfts-Conto**“ als sachliche Rechnung für die Ertragsnachweisung geführt; überdies besteht das übliche Ratenbrief-Scontro für die individuelle Nachweisung, welches durch das Ratenbrief-Debitoren-Conto controlirt wird.

Beim Verkaufe von Losen auf Raten wird nun das Effecten-Conto zu Lasten des Ratengeschäfts-Conto zum Tagescourse creditirt, unter Einem das Ratenbrief-Debitoren-Conto zu Gunsten des Ratengeschäfts-Conto zum Verkaufspreise belastet. Der auf diese Weise aus dem Ratengeschäfts-Conto resultirende Gewinn muß nun beim Bücherabschlusse um die Dubbiosen gekürzt werden, welche man aus dem Vergleiche der noch aushaftenden Raten mit dem Werthe der verpfändeten Lose ermittelt.

Ergibt sich beispielsweise:

Debet-Saldo des Ratenbrief-Debitoren-Conto	fl.	150.000.—
Courswerth der retenirten, resp. verpfändeten Lose am Abschlusse . .	„	142.000.—
dubbios . .	fl.	8.000.—

*) In Amerika müssen die National-Banken ihre Forderungen welche 6 Monate nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, als uneinbringlich abschreiben.

wofür das Ratengeschäfts-Conto mit Bilanz-Conto zu belasten ist.

In der Bilanz erscheint sodann das:

Ratenbrief-Debitoren-Conto activ mit .	fl.	150.000.—
Ratengeschäfts-Conto passiv mit . . .	„	8.000.—
compensando also eine volleinbringliche Forderung von	fl.	142.000.—

Diese Forderung ist allerdings nicht klagbar, weil der Schuldner zurücktreten kann, sie ist aber doch ein durch Pfand bedecktes, daher volleinbringliches Activum.*)

Das in einem Consortialgeschäfte investirte Vermögen eines Consorten (Einlage) ist ein Activum des Letzteren, von diesem nach der Bewerthung, welche im Rechnungs-Abschlusse der mit der Rechnungslegung beauftragten Consorten nachgewiesen wird, zu inventiren. In Ermanglung einer erhaltenen Bilanz des rechnungslegenden Consorten (Art. 270 H.-G.) hat der Theilhaber die Activa und Passiva des Consortiums nach den hier erörterten Grundsätzen abzuschätzen, daraus seine Quote zu berechnen und diese zu inventiren. Ist auch dies unthunlich, so bildet der Debet-Saldo des Consortial-Contos in den Büchern des Theilhabers das bücherliche Activum desselben.

*) Daß die verpfändeten Lose kein Activum des Ratengeschäftsinhabers bilden, ist selbstverständlich. Es ist mir ein Fall bekannt, daß ein Maschinenfabrikant sich das Eigenthumsrecht auf verkaufte Maschinen insolange vorbehalten hat, bis der Kaufschilling voll bezahlt ist. Vor Begleichung des letzteren kam aber der Maschinenkäufer im Concurs. Bilden die Maschinen ein Activum der Concursmasse? Nach meiner Auffassung ja; weil der Eigenthums-Vorbehalt des Verkäufers, dem Wesen des Kaufvertrages widerspricht, daher ungiltig ist (§. 1053 a. b. G.-B.). Die Priorität des Pfandrechtes zu bedingen, wäre vernünftiger gewesen.

Dieser Debet-Saldo rangirt aber nicht unter den Debitoren, sondern unter einem sachlichen Titel; er repräsentirt lediglich die (unklagbaren) Kosten für das erworbene Recht auf die seinerzeitige Quote. Der Schätzwerth dieses Rechtes*), verglichen mit dem Kostenpreis desselben (Buchsaldo), gibt den Ertrag.

Das Consortial-Conto ist eben ein Ertrags- und kein Personal-Conto.

§. 17.

Activ-Anticipationen.

Ausgaben ohne Gegenwerth, respective Verluste, welche im Gegenstandsjahre bereits voll bezahlt und verbucht worden sind, die aber ganz oder theilweise das nächste Jahr oder mehrere Jahre belasten sollen, sind offenbar bezahlte Vorschüsse (Anticipationen) des Gegenstandsjahres auf Rechnung der folgenden Geschäftsjahre, sonach gewissermaßen Forderungen des Gegenstandsjahres. Diese nächstperiodlichen Verluste stecken bereits in den dadurch **geringer** gewordenen Activen oder **höheren** Passiven des Gegenstandsjahres, recte Verluste des folgenden, sind Activa des Gegenstandsjahres und müssen bei der Inventur regulirt werden.

Hierher gehören die Vorauszahlungen für: **Regie** (Steuern, Gehalte, Miethe, Assecuranz, Porti und Stempel, Monturen, Inserate ꝛc.), **Zinsen****), **Haushaltung** und **Gründungskosten**, insoferne diese ge-

*) Recte der Werth der Quote, aus der Schätzung der Consortial-Activa und Passiva ermittelt.

**) Anticipativ bezahlte Zinsen von Passivcapitalien, wie: Tratten, Hypothekarschulden ꝛc.

nannten pro futuro bestrittenen Auslagen bei der einzelnen Activa und Passiva nicht bereits berücksichtiget worden sind.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß, wenn die Polizzen und Werthzeichen bereits bei den Urkunden taxirt worden, solche hier nicht neuerdings zu computiren sind, sowie auch, daß diejenigen Conti, welche seinerzeit für die vollen Verluste belastet worden, auch wieder für die Anticipationen — unter welchem Titel diese in der Inventur wo immer erscheinen — zu entlasten sind, um den zweigsweisen Ertrag in der Erträgnißbilanz richtig auszuweisen.

Wenn das Regie oder Handlungskosten oder Spesen-Conto bei Einkauf einer Partie Marken und Stempel, oder bei Bezahlung der Assecuranz-Prämie belastet worden, so müssen die am Inventurstage vorhandenen Marken und der Polizzenwerth demselben Conto wieder gutgeschrieben werden.

Es frägt sich nun, ob und wie lange es zulässig ist, Verluste, sie mögen dem Gegenstandsjahr oder den folgenden Jahren angehören, activ einzustellen? Nach Art. 29, 31 H.-G. sind nur **Vermögensstücke** und **klagbare Forderungen** als Activa zu betrachten.

Spesen (Verluste) isolirt, für sich betrachtet, sind allerdings keine realisirbaren Vermögensstücke, sonach weder im gesetzlichen Sinne, noch nach allgemeiner Auffassung ein Activum; Spesen können aber im Zusammenhange mit dem Unternehmen gedacht, einen wirthschaftlichen Werth, schätzbar nach dem Maßstabe des Nützlichen oder des Nothwendigen haben, und der Käufer ersetzt sie gerne, wenn die Ausgabe eben nothwendig und nützlich war, und das Unternehmen lebensfähig ist. Wenn man nun den Verkauf des Unternehmens als Ganzes in's Auge faßt, so können von

diesem Gesichtspunkte aus, auch Verluste Activa sein, denn jene bilden einen activen Bestandtheil des Werthes der Wirthschaft in toto.*)

Hieraus folgt aber auch, daß Anticipationen, welche für sich allein betrachtet, werthlos sind, in Concursbilanzen und in zu liquidirenden Unternehmungen als Activa keine Aufnahme finden können, weil sie da keinen wirthschaftlichen Werth mehr haben. Bei Fortbestand sind sie principiell pro rata temporis aufzutheilen**), jedoch darf die Auftheilung keinen längeren Zeitraum als **zwei Jahre** überschreiten; nur dann, wenn für die nach einem Biennium activ

Goodwill Goodwill

*) Bei Verkauf eines ganzen Etablissements gewährt der Käufer in der Regel etwas mehr als den Minimalwerth derselben, ermittelt durch Abschätzung der einzelnen activen und passiven Bestände, da er ja Kunden übernimmt, ohne hiefür den Aufwand bestritten zu haben. Auf diese Willfährigkeit kann aber, wo Gewerbefreiheit besteht, keine Rücksicht genommen werden; ein Mehr kann nur bei monopolisirten Gewerben oder bei Gewerben, die so geartet sind, daß sie einem Monopole gleich zu achten sind, zugestanden und inventirt werden. Capitalisirt man das Reinerträgniß des ganzen Unternehmens, so erhält man den Maximalwerth; verglichen mit dem Minimalwerth (Activa und Passiva für sich zusammenhanglos abgeschätzt) gibt das Mehr als Werth der Kunden, des Monopols ꝛc. (vergleiche Eisenbahnen S. 130).

**) Wenn am 1. November fl. 6000 als sechsmonatliche anticipando Miethe bezahlt, die Bilanz aber am 31. December gezogen wird, so ist die Miethe für die Zeit vom 1. Jänner bis 1. Mai per fl. 4000 ein Verlust des nächsten und ein Activum des laufenden Jahres. Wenn in einer Unterrichtsanstalt fl. 6000 als anticipando Schulgeld vom 1. Oct. bis 31. März bezahlt, am 31. December aber Bilanz gemacht wird, so kommt auf die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März fl. 3000.— als Gewinn dem nächsten Jahre zu Gute; der Gewinn des nächsten ist aber ein Passivum des laufenden Jahres. Es ist demnach nicht paradox von activen Verlusten und passiven Gewinnen zu sprechen.

aufzuziehenden Verluste Sicherstellung geleistet wird, oder die dauernde Existenz des Unternehmens zweifellos feststeht oder nach den Regeln der Wahrscheinlichkeits-Rechnung fixirbar ist, oder endlich die Amortisation der Verluste durch eine bestimmte Reihe von Jahren wenigstens staatlich im Vorhinein genehmigt ist, läßt sich die Amortisation auf Jahre hinaus juristisch-buchhalterisch rechtfertigen. Die Zulässigkeit der Einstellung von Verlusten in zwei aufeinanderfolgenden Jahresbilanzen, breuht auf Analogie des Art. 29 H.-G., daß Activa, welche schwer schätzbar sind, interimistisch nach dem Buchwerthe eingestellt werden können.

Acut wird übrigens diese Frage nur bei Actien-Gesellschaften, welche ihre sehr erheblichen, bei Begründung des Unternehmens aufgelaufenen Gründungskosten (Kosten des Projectes, Concessionstaxen, Drucksorten und Actienstempel, Intercalarzinsen — d. s. Zinsen des entlehnten Capitals bis zur Betriebseröffnung — Coursverluste bei der Actienbegebung und sonstige Financirungskosten) durch Jahre amortisiren, weil sie sonst nicht in der Lage wären, in den ersten Jahren Dividenden zu bezahlen.

Für Versicherungs-Gesellschaften bestimmt das Gesetz vom 18. August 1880, R.-G.-B. 110 (§. 18 und 29), daß die Gründungskosten binnen 5 Jahren, die Abschlußprovisionen binnen 10 Jahren und die ärztlichen Kosten gar nicht amortisirt werden können. Bei anderen Actien-Gesellschaften ist diesfalls in den staatlich genehmigten Statuten vorhergesehen.

Welchen Gefahren die Leiter eines Unternehmens ausgesetzt sind, wenn Ausgaben als Activa figuriren, ohne wie oben juristisch-buchhalterisch begründet werden zu können, beweist die vor dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen in Wien am 3. November 1870 gegen

die fallit gewordene Ex- und Import-Gesellschaft durchgeführte Verhandlung, indem dieses Gericht die Amortisation der Gründungskosten als eine eclatante Bilanzfälschung, als einen Betrug erklärt hat.

Wer nach Kohlen schürft, kann die Schurfkosten in zwei Jahresbilanzen voll einstellen; bei der Eröffnungsbilanz im dritten Jahre, sind solche ganz zu elemeniren, wenn nicht auf Grund eines fachmännischen Gutachtens durch Wahrscheinlichkeitsrechnung der Erwartungswerth bestimmbar wäre.

Verluste, welche die früheren Bilanzen treffen und erst im Gegenstandsjahre constatirt werden, wie z. B. Fallimente, können nicht auf die nächsten Geschäftsjahre übertragen, beziehungsweise amortisirt werden.

Sowie die vorschüssigen Ausgaben, active Verluste sind, so sind die vorschüssigen Einnahmen passive Gewinne, welche im Gegenstandsjahre voll verbucht, die aber ganz oder theilweise der nächsten Bilanz zu Gute kommen und pro rata temporis in die Passiva aufzunehmen sind; es sind Schulden des Gegenstandsjahres an das folgende Geschäftsjahr. Hieher gehören z. B. anticipando eingehobene Miethe, Schulgelder, Rückersätze, vornehmlich aber anticipando eingehobene und verbuchte Zinsen von Activcapitalien, wie von Wechselforderungen, Hypothekarforderungen.

Die decursiven, activen und passiven Zinsen des Conto-Corrents, der Urkunden und Effecten, werden in der Regel bei den Debitoren, resp. Creditoren, und bei den Effecten, berechnet.

Es kommt vor, daß die activen und passiven Anticipationen beim Bücherabschlusse auf ein besonderes Conto, „Transitorisches Conto", gesammelt und nur der Saldo dieses letzteren (der Debet-Saldo ist activ,

der Credit-Saldo passiv) in der Vermögensbilanz erscheint.

Es dient nach manchem Fachschriftsteller **auch** figürlich als Person für Lieferungsgeschäfte, welche im Gegenstandsjahre abgeschlossen und erst in dem nächsten Geschäftsjahre zu realisiren sind*), also ein Rechtsgeschäft mit einem Namenlosen, mit dem Herrn Transitorischen Conto nämlich.

Jedes Conto muß einen Zweck haben; es muß entweder aus geschäftlichen Rücksichten eine Uebersicht über den Bestand oder Ertrag, oder eine nützliche Belehrung geben, oder es ist buchhalterisch als Zwischen-Conto aufgestellt, um obige Uebersicht zu ermöglichen. Welchem Bedürfnisse entspricht der transitorische Conto?

Warum sollen Conti, die einem klaren bestimmten Zwecke dienen, wie: Zinsen-Regie-Effecten-Conto ꝛc. ganz oder partiell aus der Vermögensbilanz verschwinden, um dort dem nubulosen transitorischen Conto

*) Diese buchhalterische Fiction mit dem transitorischen Conto bei Lieferungsgeschäften ist eben nöthig, weil die Effecten ꝛc. im Gegenstandsjahre gekauft, resp. verkauft worden sind, und die Nachweisung des Ertrages am Effecten-Conto, diese nachträgliche Buchung gebieterisch fordert. Ich bin aber der Anschauung, daß ein abgeschlossenes Rechtsgeschäft am Tage der Contrahirung gebucht werden muß, wenn es auch erst später in Rechtskraft erwächst (wie dies ja bei fast allen Conto-Correntposten der Fall) und daß die Bücher nachweisen müssen, wer am Erfüllungstage zu belangen ist. Jeder, der Börsenspeculationen macht, muß eben zwei Salda-Conti führen; ein Werth- und ein Stück-Salda-Conti. Wer à la hausse speculirt, ist Geld schuldig und hat Stücke zu fordern, während der Baissier Stücke schuldet und den Betrag hiefür zu fordern hat, eine Evidenz, die sich aus beiden Salda-Conti ergibt; ob in der Lieb' oder in der Contremine, immer müssen die Stücke am Bücherschlusse geschätzt werden, will man den Erfolg am Effecten-Conto richtig nachweisen.

Platz zu machen, von dem Niemand weiß, was darauf angesammelt ist. Etymologisch ist es ein vorübergehendes, durchlaufendes Conto, eine Bezeichnung, die bei der doppelten Buchhaltung — wo jede Conto-Post im Hinblick auf das Gesammtvermögen durchlaufend ist — keinen Sinn hat, und nur bei der Cameralbuchhaltung am Platze sein kann, wo reelle (das Vermögen verändernde) und durchlaufende (das Vermögen nicht verändernde) Gebahrungen systematisch auseinandergehalten werden, und auch hier ist der Saldo einer durchlaufenden Rubrik nur dann ein Activum oder Passivum, wenn er ein klagbares Rückforderungsrecht begründet.

Das transitorische Conto, eine Erfindung verkrachter Banken, wurde ursprünglich creirt, um faule Fische zu maskiren.

Wenn bei Bücherschluß 3 Millionen in Effecten, worunter 1 Million faule, vorhanden waren, so hat man letztere auf das transitorische Conto, 2 Millionen auf Bilanz-Conto übertragen, um unliebsamen Interpellationen aus dem Wege zu gehen. Nach Bücherabschluß hat der transitorische Conto selbstverständlich die faulen Effecten sofort wieder dem Effecten-Conto verkauft, recte es wurde einfach zurückgebucht.

Bei der Charakterlosigkeit des transitorischen Contos — es ist Personen- und Sachen-Conto zugleich — wurde es auch sonst als refugium peccatorum benützt, um durch Einfügung in andere Conti fingirte Gewinne nachzuweisen oder erwiesene Verluste temporär zu eliminiren, und es empfiehlt sich sonach, dieses anrüchige Conto bei Vorkommen genau zu untersuchen. Daß auch höchst solide Unternehmungen sich dieses Conto bedienen, will ich nicht bestreiten. Usus est tyrannus und über den Geschmack läßt sich nicht streiten.

§. 18.

Taxation des Anlage-Capitals.

Mobiles Anlage-Capital.

Das im §. 14 bezüglich der Mobilarschätzung Gesagte findet hier volle Anwendung.

a) **Maschinen,** deren Neuwerth aus den zahlreichen Preiscourants unschwer zu ermitteln ist*), werden nach den für Mobilar §. 14 angegebenen Grundsätzen geschätzt; für die Abnützung wird angenommen:

	Dauer Jahre	Abnützung in % pro anno
Turbinen	50	2
Dampfkessel	12	8·3
Dampfmaschinen	40	2·5
Locomobile	25	4
Transmissionen	50	2
Riemen und Gurten	4	25
Rohrleitungen	75	1·3
Maschinen für Holzbearbeitung	15	6·7
„ „ Metallbearbeitung	20	5
„ „ Spinnerei und Weberei	25	4
„ „ Appretur und Färberei	17	5·9
„ „ Papierfabriken	20	5
„ „ Buchdruckereien	40	2·5
„ „ chemische Artikel	16	6·25
„ „ Müllerei	24	4·2
„ „ Brauerei und Brennerei	25	4
„ „ Landwirthschaft	10	10
Werkzeuge und Requisiten	5	20

*) C. Meißner, Rathgeber und Preiscatalog für sämmtliche Maschinen, Jena 1880, Costenoble.

b) **Rechte und Kräfte.** Zum mobilen Anlage-Capital gehören auch benutzbare **Naturkräfte** (Wasser) und **Rechte** (Jagd-, Weide-, Fischerei- und Holzungsrechte ꝛc.), die entweder nach dem Verkehrs- oder wirthschaftlichen Werthe durch Substitution zu schätzen sind. Wasser wird z. B. nach Pferdekräften, die dafür substituirt werden müßten, Rechte nach dem Aufwande, den ihr Nichtbesitz verursachen würde, geschätzt.

c) **Schiffe.** Auch für diese besteht eine Art Preiscourant in maritimen Publicationen aller Länder. Bezüglich Oesterreich-Ungarn entnehme ich dem annuario marittimo pro 1884 folgende Preise per Raum-Tonne:

Segelschiffe	fl. 125.—	bis fl.	155.—
Trabakel	„		125.—
Boote	„		90.—
Dampfschiffe, hölzerne:			
bis 100 Tonnen per Raum-Tonne	„		220.—
über 100—500 Tonnen	„		200.—
„ 500—2000 Tonnen	„		190.—
Dampfschiffe, eiserne:			
bis 100 Tonnen	„		270.—
über 100—500 Tonnen	„		250.—
„ 500—2000 Tonnen	„		220.—
Dampfmaschinen inclusive Kessel:			
Für jede nominelle Pferdekraft	fl. 600.—	bis	650.—

Amortisation, ohne Rücksicht auf Werth als alt:*)

*) Altwerth je nach Abnützung von 4 bis 25 Percent vom Neuwerthe.

			Abnützung in % pro anno
Holzschiffe	Dauer Jahre	25—30	$3^1/_3$—4
Eisenschiffe	„ „	50	2
Bemastung	„ „	8	$12^1/_2$
Segel	„ „	3	$33^1/_3$
Takelage, stehende .	„ „	10	10
„ laufende .	„ „	4	25
Kabel	„ „	1	100

§. 19.

Immobiles Anlage-Capital.

a) Realitäten.

Eine in Benützung stehende Realität kann auf eine zweifache Art geschätzt werden; nach dem

1. Ertrage (Baurente),

2. Verkaufswerthe (Bauwerth).

Beide Taxationsarten geben oft abweichende Resultate. Der Zweck der Schätzung muß entscheiden, ob der höhere oder niedere Werth, oder der Durchschnitt beider Werthe zu nehmen sei. Im Allgemeinen ist der Durchschnitt der richtigere, weil dadurch nicht nur auf die zur Realität gehörige unverbaute Fläche*) Rücksicht genommen, sondern auch eine Controle über die Angemessenheit der Miethe geübt wird, welche zu den Baukosten in einem gewissen Verhältnisse stehen müssen.

Objecte, welche, weil nicht des Erträgnisses wegen erbaut, auch kein Erträgniß abwerfen, können nur nach dem Bauwerthe geschätzt werden.

*) Es gibt kleine Objecte mit großen Höfen und Gärten.

Da der Werth der Realitäten keiner rapiden Veränderung unterliegt, so wird eine Ocularschätzung in der Regel nur alle fünf oder zehn Jahre vorgenommen, inzwischen wird der Buchwerth, abzüglich der Jahresabnützung, in der Inventur aufgezogen. Hierin liegt auch bei Handels-Unternehmungen nach Art. 279 H.-G. nichts ungesetzliches.

Wird nach einem Quinquennium, resp. Decennium neuerdings geschätzt, um für die Folgezeit den Buchwerth auf eine richtigere Unterlage zu stellen, so sind, wie schon im §. 9 erörtert worden, bei Fortführung des Geschäftes zwei Bilanzen zu verfassen. Die Differenz zwischen dem alten und neuen Buchwerthe trifft die Vorjahre, deren abgeschlossene Bilanzen nicht mehr abgeändert werden können, und da das Gegenstandsjahr nicht zum Sündenbock der Vorjahre gemacht werden kann, so soll die Differenz keiner Jahresbilanz zur Last fallen, was eben durch Aufstellung zweier Jahresbilanzen bewirkt wird.

Eine gerichtliche Schätzung der Realitäten behufs Verfassung der Concursbilanz über das am Concurs-Eröffnungstage vorhandene Vermögen ist nicht nothwendig (§. 93 C.-O.), ebensowenig bei Verlassenschafts-Bilanzen von Handels- und Fabriks-Unternehmungen über das am Todestage vorhandene Vermögen, da zu diesem Zwecke gesetzlich der Buchwerth ausreicht (§. 106 Abh.-Pat.); bei nicht kaufmännischen Verlassenschaften — wo Geschäftsbücher nicht vorausgesetzt werden — kann der Realitätenwerth entweder nach einer früheren Schätzung, oder nach dem letzten Kaufpreise, oder nach dem fiscalischen Werthe (siehe weiter) eingestellt werden, und ist eine neuerliche gerichtliche Schätzung nur über ausdrückliche Verfügung des Gerichtes vorzunehmen (§. 102 Abh.-Pat.).

Anmerkung: Bezweckt die Bilanz lediglich die Unterlage zur Gebührenbemessung, so mag der fiscalische Werth ausreichen; letzterer ist bei steuerfreien Häusern und bei solchen mit großen Höfen und Gärten geringer, sonst höher als der gemeine Werth (Siehe S. 113, Anmerkung 1). Wenn aber die Bilanz die Unterlage für die Erbtheilung oder privatrechtliche Verhältnisse tangiren soll, dann müssen die Realitäten entweder nach dem Buchwerthe des Vorjahres (Siehe §. 9) oder nach einer Schätzung bewerthet werden.

ad 1. **Baurente.**

Der capitalisirte durchschnittliche*) jährliche Reinertrag, aus vorhandenen verläßlichen Aufzeichnungen oder durch Aufstellung einer Ertragsrechnung ermittelt, gibt den Werth nach der Baurente. Die Capitalisation geschieht nach der einfachen Zinsenrechnung — hundertfacher Reinertrag dividirt durch den Zinsfuß — wenn die Rente ewig oder doch mindestens vom Inventurstage gerechnet noch hundert Jahre zu fließen verspricht; unter hundert Jahre nach der Zinseszinsenrechnung.**)

Fließt die Baurente theils ewig, theils zeitlich, wie dies bei steuerfreien Häusern der Fall, so kommen beide Rechnungen zur Anwendung. Der Zinsfuß ist der für pupillarische Anlagen; je niedriger der Zinsfuß (weil Divisor der hundertfachen Rente) desto höher resultirt der Werth.

Die Aufstellung einer Ertragsrechnung bei Zinshäusern hat nicht die geringste Schwierigkeit, weil fast alle erforderlichen Daten documentarisch vorliegen.

Um später Wiederholungen zu vermeiden, wird diesfalls schon hier bemerkt, daß eine jede Ertragsrechnung aus dem:

*) Dreijähriger Durchschnitt genügt.
**) Siehe S. 118, Anmerkung 1.

I. **Rohertrage,** das ist der **quantitativen,** nach Marktpreisen umgerechneten Jahresproducten und aus dem

II. **Aufwande** besteht, der sich zusammensetzt aus:

a) Materialaufwand,

b) Arbeitslohn,

c) Regie, d. h. Auslagen, welche das ganze Unternehmen und nicht einen Zweig desselben zu treffen haben, als: Miethe oder Naturalwohnung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Gehalte, Monturen, Reparaturen, Steuern, Assecuranzprämien, Inserate, Porti und Stempel ꝛc., ferner die Abnützung des Mobilars und Immobilars, sowie die entgangenen Zinsen des keinen regelmäßigen Nutzen abwerfenden Anlage- und Betriebscapitales. Da jedoch durch den Verkauf der Producte auch Eingänge während des Jahres vorkommen, so kann man, je nachdem diese Eingänge früher oder später zu erwarten sind, das Betriebscapital um 30 bis 50 Percent kürzen, um das reale zu verzinsende Capital zu erhalten. Bei Häusern, da sie selbst Erträgnißobjecte sind, entgehen keine Zinsen; endlich gehört zur Ertragsrechnung auch:

III. **Unternehmungsgewinn** für Risico und für die eigene Thätigkeit des Unternehmers. Risico liegt im Creditiren, Mißlingen von übernommenen Arbeiten und nicht versicherbaren Zufällen und kann, wie das del credere im Commissionshandel, mit 2 bis 4 Percent vom Bruttoertrage veranschlagt werden. Für die eigene Thätigkeit ist der usuelle Gehalt als Leiter eines analogen fremden Unternehmens in Percent von der **jährlichen** Bruttoproduction zu rechnen.

Bei Taxation für inventarische Zwecke ist sowohl für den Rohertrag, als für den Aufwand ein dreijähriger Durchschnitt zu nehmen, um Ueber-, respective Unterschätzungen vorzubeugen.

Bei Expropriationen, wo dem Expropriirenden eine bessere Entschädigung geboten werden soll, ist nicht der Durchschnitt, sondern der höchste Rohertrag und der geringste Aufwand aus einem der abgelaufenen zehn Jahre zu nehmen, da die beste Bewirthschaftungsart angenommen werden muß.

Bei Zinshäusern besteht der Rohertrag nur im Baargelde (Miethe), zu entnehmen aus der bestätigten Zinsfassion; der Aufwand nur in Regieauslagen, worunter die Steuern, zu entnehmen aus der Steuervorschreibung, die bedeutendsten sind.

Derzeit bestehen von **je fl. 100** fiscalisch ermitteltem **Reinertrag** (siehe weiter) folgende Steuern für nicht steuerfreie Häuser:

Hauszinssteuer	fl. 16·000	
Zuschlag $^1/_3$	„ 5·333	fl. **21·333**
Außerordentlicher Zuschlag $^1/_3$ von fl. 16		„ **5·333**
Landeserforderniß 25 Perc. v. fl. 21·333		„ 5·333
Städtische Steuer 30 Percent von fl. 21·333		„ 6·340
Zins und Schulkreuzer $9^1/_4$ Percent = . . .	fl. 9·250	
Militär-Quartier-Beitrag $^2/_{10}$ Percent = ...	„ 0·200	
	fl. 9·450	
Zuzüglich 15 Percent Regie (in 100) = ...	„ 1·667	„ 11·117
	Zusammen . .	fl. 49·456

49·456 Percent Steuer von jenem Reinertrage, den die Steuerbehörde aus dem Bruttoertrage abzüglich der folgenden fiscalisch normirten Regie bestimmt:

a) Zins- und Schulkreuzer $9^1/_4$ Percent.

b) Reinigung ± die baaren erweislichen Auslagen.

c) Wasserconsum (normaler) die baaren Auslagen

d) Beleuchtung fix fl. 15.75 per Gasflamme, fl. 13.12 per Oellampe pro anno.

e) Reparatur 15 Percent.

Der Reinertrag ohne Reparatur wird steuerbehördlich der „richtig gestellte Zins" und abzüglich 15 Percent Reparatur, der **steuerpflichtige Zins** (fiscalischer Reinertrag) genannt.

Die Steuerfreiheit ist auf die eigentliche Staatssteuer (Hauszinssteuer sammt den Drittelzuschlägen, oben durch Fettdruck angedeutet) beschränkt, welche derzeit $26^2/_3$ Percent des **steuerpflichtigen Zinses** beträgt.

Da letzterer aber bei steuerfreien Häusern außerdem als Einkommen mit 5 Percent besteuert ist*), so reducirt sich die Steuerfreiheit auf $21^2/_3$ Percent des **fiscalischen Reinerträgnisses.**

Es beträgt sonach derzeit die Steuer vom **fiscalischen Reinertrage** bei:

nicht steuerfreien Häusern	49·456 Percent
steuerfreien Häusern	27·790 „
Steuerfreiheit wie oben . .	21·666 Percent

und um diese jährliche Steuerersparniß ist das steuerfreie Haus mehr werth als das steuerpflichtige. Dem-

*) Wenn ein steuerfreies Haus belastet ist, so hat selbstverständlich der Satzgläubiger die Einkommensteuer von den Hypothekarzinsen, die er erhält, zu entrichten, und deshalb ist der Hausbesitzer befugt, die Passivzinsen vom fiscalischen Reinertrag vorweg abzuziehen. Diese Norm hat aber keinen praktischen Werth, da der Satzgläubiger die ihn betreffende Einkommensteuer vertragsmäßig dem Hausbesitzer auflastet. Dadurch erhöht sich für den letzteren nur der Zinsfuß der Schuld, ohne daß dadurch die Werthberechnung der Realität beeinflußt wird.

nach genügt ein Beispiel mit einem steuerfreien Hause, da die Berechnung eines steuerpflichtigen hiebei mitunterläuft.

Ein noch 15 Jahre steuerfreies Haus, welches in den letzten 3 Jahren im Durchschnitte eine Brutto-Jahresmiethe von fl. 4692 abgeworfen, und wo die Miethe vierteljährig anticipando eingehoben wird, soll bilanzmäßig geschätzt werden.

Der Steuerbogen weist nach an:

steuerpflichtigem Zins*)	fl.	3517.94
Hauszinssteuer, inclusive fl. 12 Canalräumer und fl. 53 Wassergebühr, welche mit der Steuer eingehoben wird	fl.	866.73
Einkommensteuer 5 Percent	„	175.90
Zusammen . .	fl.	1042.63

Wenn das Haus nicht steuerfrei wäre, so betrüge die Hauszinssteuer

49·456 Percent von fl. 3517.94 = .	fl.	1739.73
Canalräumer und Wassergebühr . .	„	65.—
Zusammen . .	fl.	1804.73
Entgegen obigen	„	1042.63
Jahresersparniß durch 15 Jahre . .	fl.	762.10

(genau $21^2/_3$ Percent von fl. 3517·94).

---

*) Von der Steuerbehörde wie folgt ermittelt:

Einbekannter Bruttozins			fl. 4692.—
Zins- und Schulkreuzer $9^1/_4$ Percent	fl.	397.26	
Reinigung fatirt und passirt	„	40.—	
Wasserconsum	„	53.—	
Beleuchtung, 4 Flammen à fl. 15.75 .	„	63.—	„ 553.26
Richtig gestellter Zins			fl. 4138.74
Reparatur 15 Percent			„ 620.80
Steuerpflichtiger Zins (fiscal. Reinertrag) . . .			fl. 3517.94

Tabelle

über Baukosten, Dauer, Abnützung und Reparatur der Gebäude.

Benennung	Durchschnitt. Baukosten Oe. W. fl per Quadrat-Meter ebenerdig	für jeden Stock mehr	Dauer in Jahren	Abnützung pro anno in %	Reparatur pro anno in %
I. Wohnhäuser.					
Stadthäuser, bester Qualität .	90	36	250	0·4	0·3
„ mittlerer „ .	60	24	200	0·5	0·3
„ ordinärer „ .	45	18	150	0·7	0·4
Landhäuser, bester „ .	60	24	200	0·5	0·4
„ mittlerer „ .	45	18	160	0·6	0·5
„ ordinärer „ .	30	12	100	1	0·75
Gebirgshäuser, bester „ .	45	18	160	0·6	0·5
„ mittlerer „ .	30	12	120	0 8	0·7
„ ordinärer „ .	20	10	80	1·25	1
Kasernen, massive	16	8	60	1·7	1·25
„ aus Holz	7	4	25	4	3·3
II. Industriebauten.					
Appreturanstalten	20	12	50	2	1·8
Bandfabriken	22	12	100	1	0·8
Blechwaarenfabriken	14	8	90	1·1	0 9
Bleichereien	17	—	50	2	2
Backhäuser (Darranstalten ꝛc.) .	21	—	80	1·25	0·7
Brückenwagen	50	—	40	2.5	0·3
Brantweinbrennereien	13	—	75	1·3	0·8
Brauereien	20	12	100	1	0·5
„ Keller	31	—	300	0·33	0·2
Brunnen	25	—	60	1·67	1.33
Brücken, fahrbare, massiv . .	45	—	75	1·3	1
„ „ hölzerne . .	15	—	40	2·5	2
„ Fußgänger „ . .	7	—	50	2	2
Buchdruckereien	17	11	100	1	0·6
Chemische Fabriken	20	11	60	1·67	1·5
Chocoladefabriken	16	9	80	1·25	0·75

Tabelle

über Baukosten, Dauer, Abnützung und Reparatur der Gebäude.

Benennung	Durchschnitt. Baukosten Oe. W. fl. per Quadrat-Meter ebenerdig	für jeden Stock mehr	Dauer in Jahren	Abnützung pro anno in %	Reparatur pro anno in %
Drahtziehereien	8	—	50	2	0·6
Druckfabriken	19	10	100	1	0·8
Einfriedungen, gemauerte, per Längen-Meter	12	—	200	0·5	0·5
eiserne, " " "	15	—	80	1·25	1
hölzerne, " " "	3	—	15	6·7	3
Eisenhütten und Gießereien	10	—	80	1·25	0·9
Eisenmöbelfabriken	14	8	65	1·5	1
Essigfabriken	10	—	40	2·5	2
Farbenfabriken	12	—	70	1·4	0·8
Färbereien	15	—	50	2	1·5
Fournierschneidwerke	11	7	80	1.25	0·75
Gärbereien	13	—	70	1·4	1
Gasanstalten	12	—	100	1	0·4
Gewächshäuser	17	—	60	1·67	1
Gelb- und Glockengießereien	7	—	80	1·25	0·6
Geschirr- (Thon- und Porzellan) Brennereien	18	11	60	1 67	1
Glasfabriken	12	7	50	2	1
Gummifabriken	20	12	100	1	0·5
Holzstofffabriken	10	—	50	2	1·5
Holzmöbelfabriken	8	5	80	1·25	0·6
Instrumentenfabriken	16	10	80	1·25	0·6
Kalkbrennereien	10	6	60	1·67	1
Kerzen- und Seifenfabriken	15	9	40	2·5	2
Kunstwollfabriken	18	11	80	1·25	0·75
Lackfabriken	12	—	70	1·4	0·8
Lampenfabriken	11	9	50	1	0·8
Mahlmühlen	12	7	100	2	0·5
Magazine für Getreide u. Mehl	25	15	140	0·7	0·5

Tabelle

über Baukosten, Dauer, Abnützung und Reparatur der Gebäude.

Benennung	Durchschnitt. Baukosten Oe. W. fl. per Quadrat-Meter ebenerdig	für jeden Stock mehr	Dauer in Jahren	Abnützung pro anno in %	Reparatur pro anno in %
Maschinenfabriken	10	—	100	1	0·4
Molkereien	17	7	120	0·8	0·5
Oelfabriken	11	—	80	1·25	1
Papierfabriken	12	7	60	1·7	0·9
Parquettenfabriken	11	7	70	1·4	0·7
Petroleumfabriken	13	—	50	2	0·6
Pottasche- und Salpeterfabriken	11	—	30	3·3	2
Sägewerke	18	—	50	2	0·5
Seidenzeugfabriken	16	9	80	1·25	0·6
Schlachthäuser	19	—	100	1	0·6
Scheunen	16	8	160	0·6	0·5
Spiegelfabriken	12	—	100	1	0·4
Spinnereien	20	12	60	1·7	1
Spiritusfabriken	16	9	50	2	1·2
Spodiumfabriken	14	—	20	5	5
Ställe für Pferde	20	10	150	0·7	0·4
Stärkefabriken	12	—	40	2·5	1·25
Teppichfabriken	18	10	60	1·7	1
Theater	59	24	100	1	1
Tischlereien	15	10	50	2	1·4
Tuchfabriken	17	12	60	1·7	1
Tullanglais-Fabriken	18	11	80	1·25	1
Wachsleinwandfabriken	9	—	45	2·2	1·5
Waschküchen	15	6	90	1·1	0·5
Webereien	17	11	75	1·3	1
Wagenremisen	10	6	100	1	0·6
Zuckerfabriken	24	13	50	2	1·5
Zwirnfabriken	18	10	70	1.4	1

Die Dauer des Hauses ist noch weit über 100 Jahre und beträgt die Abnützung $^1/_2$ Percent, die Reparatur $^3/_{10}$ Percent pro anno (siehe die Tabelle Seite 107). Man hat sonach folgende Ertragsrechnung:

I. **Rohertrag** (Miethe)			fl.	4692.—
II. **Aufwand** (Regie):				
Steuer, volle . . .	fl.	1804.73		
Reinigung	„	40.—		
Beleuchtung . . .	„	54.—		
Wasser und Canalräumer fl. 65, in der Steuer enthalten . .	„	—.—		
Schieferdeckerpauschale	„	16.—		
Rauchfangkehrer „	„	20.—		
Assecuranz, Quittungsstempel und Cadeau	„	30.—	„	1964.73
			fl.	2727.27
Abnützung $^1/_2$ Percent ⎫ zusammen				
Reparatur $^3/_{10}$ „ ⎭ $^8/_{10}$ Percent*)			„	436.36
Reinertrag des Hauses**) pro anno, wenn es nicht steuerfrei wäre . . .			fl.	2290.91
capitalisirt à 5 Percent			„	45818.20

*) Von zu 5 Percent capitalisirten fl. 2727.75, d. i. fl. 54.545.

**) Es wurden hier, wie usuell bei Häuserwerthen, nur Baarauslagen aufgenommen, obwohl auch Risico in Mietherlusten und Leerstehungen ꝛc. vorkommen, und für Verwaltung des Hauses 1 bis 2 Percent der Miethe bezahlt werden müßte, also strenge genommen auch ein Unternehmungsgewinn aufrechenbar wäre.

Die Steuerfreiheit gibt durch 15 Jahre einen Jahresnutzen von fl. 762.10, resp. es wird fl. 762.10 15mal eingehoben, u. zw., da der Zins anticipando ist, die ersten fl. 762.10 gleich, dann 14mal, deren heutiger Werth nach den Zinseszinsentabellen (siehe S. 159) 762.10 × 9·898640 = fl. 7.543.76
hiezu die ersten anticipando, daher nicht escomptirbaren . . . . . „ 762.10

Werth der 15jährigen Steuerfreiheit .	fl.	8.305.86
Werth des steuerpflichtigen Hauses . .	„	45.818.20
Werth des steuerfreien Hauses	„	**54.124.06**

Anmerkung: Bei obiger Berechnung wurde der Bequemlichkeit wegen angenommen, daß der Zins jährlich auf einmal entrichtet wird. Da dies aber vierteljährig geschieht, so wird in 15 Jahren die Miethe 60mal mit je (762.10 : 4) fl. 190.52, u. zw. die ersten fl. 190.52 gleich, dann 59mal, deren heutiger Werth nach den Zinseszinsen-Tabellen unter $1^1/_4$ Percent (5 Percent pro anno = $1^1/_4$ Percent pro quartal) gesucht:

190.52 × 41·560024 = ...	fl.	7918.01
hiezu nicht escomptirt 1 Quartal	„	190.52
Werth der Steuerfreiheit bei vierteljähr. Capitalisation	fl.	8108.53

Es ist klar, daß man zum gleichen Resultate gelangt, wenn man die Reinerträgnisse des steuerfreien Hauses nach Zinseszinsen per heute escomptirt und hiezu den ebenfalls per heute escomptirten seinerzeitigen Werth des steuerpflichtigen Hauses addirt. Die oben angegebene Berechnungsmethode ist aber die einfachere.

ad 2. **Bauwerth.**

Baukosten plus Bauplatz gibt den Bauwerth; beide Größen haben einen Verkehrswerth, der notorisch leicht zu erfragen ist.*) Da sich die Baukosten nur für

*) Die durchschnittlichen derzeitigen Baukosten können aus der Tabelle entnommen werden. Dort sind angegeben fl. 60 für ebenerdig und Quadratmeter und fl. 24 für jedes Geschoß, sonach für drei Stockwerke fl. 72 + 60 = 132 per Quadrat-

Neuherstellungen verstehen, so werden dieselben für eine in Benützung stehende Realität gleich sein den derzeitigen Neubaukosten minus der Abnützung*) durch die ganze abgelaufene Gebrauchsdauer.

Angenommen, das fragliche dreistöckige Haus hat laut Grundbesitzbogen (Gebäudecataster), event. durch Messung:

Fläche, verbaute	110	Quadratklafter
„ unverbaute	61	„
Zusammen . .	171	Quadratklafter

wovon die Quadratklafter Baugrund mit fl. 70 gerechnet werden kann; daß ferner der Bau derzeit per Quadratmeter fl. 132 kostet und das Haus bereits 10 Jahre steht, so hat man folgende einfache Rechnung:

Neubau 110 Quadratklafter = 395·63

Quadratmeter à fl. 132	fl. 52.223.16
ab: Abnützung $^1/_2$ Percent pro anno*), daher für 10 Jahre 5 Percent . .	„ 2.611.16
Alter Bau	fl. 49.612.—
171 Quadratklafter à fl. 70 . . .	„ 11.970.—
Bauwerth	**fl. 61.582.—**
Baurente	fl. 54.124.06
Bauwerth	„ 61.582.—
	fl. 115.706.06
Dividirt durch 2 **Durchschnittswerth**	**fl. 57.853.03**

meter, oder fl. 474.75 per Quadratklafter. Die Gassenfrontfläche, wozu ein entsprechender Lichthofraum gehört, ist höher zu bewerthen als die ausschließlich für Hofbauten verwendbaren Bauflächen. Wenn daher für den ganzen Bauplatz nur Ein Preis eingestellt ist, so muß dies ein Durchschnittspreis sein.

*) Bei der Werthberechnung nach der Baurente kommt nur die Abnützung für ein Jahr in Rechnung, weil der Jahresreinertrag zu ermitteln ist. Beim Bauwerth ist die

Anmerkung 1. Wie es zur Bemessung der Hauszinssteuer ein fiscalisches Reinerträgniß gibt, so gibt es zur Bemessung von Gebühren bei Vermögens-Uebertragungen einen fiscalischen Werth, bestehend nach dem Finanzgesetze vom Jahre 1882 in dem 60fachen Betrage der 26 $^2/_3$ percentigen Staatssteuer.

Dieser fiscalische Werth, welcher bei steuerfreien und nicht steuerfreien Häusern ganz gleich ist, kann für den Verkehr selbstverständlich keine Basis bilden, jedoch hat ihn der Käufer wegen der davon zu zahlenden Gebühr zu berücksichtigen, da ihm dieselbe doch zur Last fällt. Er (der fiscalische Werth) ist bei steuerfreien Häusern kleiner, bei steuerpflichtigen größer als der Werth nach der Baurente berechnet. Indeß erleidet das Finanzärar niemals eine Einbuße, weil es nach §. 50 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 freie Wahl hat, entweder den Kaufpreis oder den fiscalischen Werth der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen.

Anmerkung 2. In der Tabelle S. 107—109 habe ich mich hinsichtlich der Abnützung und Reparatur nicht ganz genau nach der einen oder anderen der bestehenden autoritativen Tabellen*) gehalten, welche von einander abweichen; um einen bequemen Rechnungscoëfficienten zu erlangen, habe ich meistens nur die erste Decimalstelle mit der Correctur genommen. Ich ging hiebei von der Erwägung aus, daß auch die gewiegteste Autorität der hier so weit liegenden Zukunft in verläßlicher Weise nicht vorgreifen kann, und daß es, nach Herm. Ziller, bei Taxationen eine arithmetische Spielerei sei, die Zukunft mit mathematischer Gewißheit escomptiren zu wollen.

Unter Reparaturen versteht man nur die gewöhnlichen Ausbesserungen, wodurch die Gebrauchsdauer nicht verlängert, wohl aber bei Unterlassung verkürzt werden kann.

Die Destruction der Realitäten durch die zersetzenden Naturkräfte beginnt gleich beim Neubau, wenngleich dieselbe erst nach etwa $^1/_4$ des Bestandes äußerlich dem Auge kennbar wird, an welcher die angewandten Reparaturen nichts zu ändern vermögen. Ein Umbau oder Zubau ist keine Reparatur, sondern eine Melioration, welche den Werth der Realität um die Kosten der Melioration erhöht, und wenn dadurch die Dauer

Abnützung durch die ganze abgelaufene Gebrauchsdauer zu berücksichtigen.

*) Hoffmann Berlin, Junk Wien ꝛc.

verlängert wird, muß auch das Abnützungspercent geändert werden. Bei Feststellung des letzteren wird auf den Werth des Materiales am Abbruch keine Rücksicht genommen.

Umgestaltungskosten, welche erforderlich sind, um ein für einen bestimmten Zweck erbautes Gebäude zu einem anderen Zwecke nutzbar zu machen, sind keine Meliorationen. Realitäten, welche überhaupt ihrer Lage nach, selbst durch Umgestaltung nicht mehr nutzbringend gemacht werden können, sind werthlos, und kann höchstens in der Inventur die Baufläche in Betracht kommen, wobei angenommen wird, daß die Kosten des Abbruches durch das gewonnene Material gedeckt würden.

Die im obigen Beispiele mit $^3/_{10}$ Percent bemessene Reparatur ist ein Durchschnitt; es wird Jahre geben, wo weniger, andere, wo mehr gebraucht wird. Was nicht verbraucht wird, soll eben zu Reparaturszwecken reservirt bleiben.

§. 20.

b) Grund und Boden.

Der landwirthschaftliche Besitz besteht in **Ackerland, Wiesen, Weiden, Gärten** (Obst, Gemüse, Wein), **Hopfenplantagen, Fischerei, Torf-, Lehm-, Kalk-, Stein-** und **Sandlager.**

Die Bonität jeder dieser Entitäten ist so außerordentlich verschieden, daß die Angabe eines Durchschnittes keinen praktischen Zweck für eine vorzunehmende Werthberechnung hätte.

Anwendbar ist hier nur die Schätzung nach dem ermittelten reinen Ertrage, nach der Bodenrente; in jenen Jahren, wo dies nicht geschehen kann, ist der Buchwerth (eventuell Selbstkosten) zu inventiren, und vom Buchwerthe nur bei den Weingärten und Hopfenplantagen eine Abnützung von 10 Percent für das Stangencapital zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des reinen Ertrages ist in Ländern, wo die Verpachtung usuell ist (England), nach dem Pachtzinse, ähnlich Zinshäusern, zu bewerkstelligen. In Cisleithanien besteht nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R.-G.-B. Nr. 88, zum Behufe der Grundsteuerbemessung ein Grundsteuercataster, worin der von eigenen Einschätzungs-Commissionen ermittelte Reinertrag (alle 15 Jahre zu erneuern) nachgewiesen ist, und kann dieser, nicht nach fiscalischen Grundsätzen, erhobene Reinertrag der Taxation ohne weiters zu Grunde gelegt werden.

Wo ein derartiger Cataster nicht besteht, muß die Bodenrente durch Aufstellung von Ertragsrechnungen festgestellt werden.*)

Der Boden ist seiner Beschaffenheit nach, entweder **Aecker-**, **Wiesen-** oder **Weidengrund**, mag temporär was immer darauf cultivirt werden, und darum können die Obst-, Wein-, Hopfengärten, Torflager ꝛc. als Acker, Wiese oder Weide gleicher Qualität mit einem Aufschlage von 25 bis 100 Percent, je nach der Dauer und Bonität der Cultur, berechnet werden, und da der Werth des schlechtesten Ackerlandes niemals unter dem Werthe der Weide herabsinken kann, so ist, wo die Ertragsrechnung des Ackerlandes dennoch zu einem solch' ungünstigen Resultate führt, ein niederer Percentsatz zur Capitalisation anzunehmen, um einen höheren Taxwerth zu erhalten.

Wenn nicht außerordentliche Elementar-Ereignisse vorkommen, so gewährt Grund und Boden immer eine ewige Rente, deren hundertfacher Betrag, durch den

*) Die Hypothekar-Creditanstalten nehmen die hundertfache Grundsteuer als Werth an und belehnen mit dem halben Werthe. Allein wo kein Cataster besteht, sind die Steuern oft ungebührlich niedrig oder hoch bemessen, und muß daher in einem solchen Falle der bankmäßige Werth, wenn auch nur im Nothfalle angewendet, doch mit Vorsicht benützt werden.

angenommenen Zinsfuß dividirt, den Bodenwerth ergibt. In gleicher Weise können auch Culturen berechnet werden, die über 100 Jahre andauern, während für kürzere Zeitläufe, bei genauer Berechnung, der reine Jahresertrag nach Zinseszinsen auf den Inventurstag escomptirt werden muß, wenn nicht nach obiger Weise durch einen Aufschlag von 25 bis 100 Percent der ungefähre Werth bestimmt werden will.

Obstgärten haben eine Dauer von 60 bis 80, Weingärten von 18 bis 40 (müssen dann neu angelegt werden), Hopfengärten von 16 bis 20, Torfboden je nach der vorhandenen Masse (wenn sie nicht nachwächst) von 15 bis 100 Jahren.

Als Beispiel für landwirthschaftliche Entitäten folgt hier die Ertragsrechnung eines Torflagers, indem dadurch eine solche für Bergwerksentitäten überflüssig wird.

Zunächst muß die Dauer des Torflagers bestimmt werden, um zu beurtheilen, ob zur Capitalisation die einfache oder die Zinseszinsenrechnung erforderlich ist. Durch Stechen und Bohren wird die Mächtigkeit der ganzen Torfmasse in Kubikmetern, und aus den usuellen Dimensionen der Torfziegeln deren zu gewinnende Menge bestimmt.

Die disponiblen Arbeitskräfte und die Möglichkeit des jährlichen Absatzes an Torfziegeln gibt dann die Dauer in Jahren bis zur Erschöpfung des Torflagers. Die ausgestochene Fläche kann je nach der Bodenbeschaffenheit als Wiese oder Weide urbar gemacht werden. Die Wiese oder Weide gibt eine ewige, der Torf eine zeitliche Rente. Denkt man sich die Fläche sofort als Wiese benützt und schlägt zum Wiesenwerthe die Differenz zwischen dem jährlichen Reinertrage von Wiese und Torf durch die Dauer der Torfgewinnung, so erhält man offenbar den Taxwerth der Fläche, wovon die

Urbarmachungskosten abzuschlagen sind. Auf diese Weise wird die Benützung der successive in Wiese umgestalteten Torffläche während des Torfstiches Rechnung getragen.

Es wäre ein Torflager von 50 Hektaren abzuschätzen.

Daraus können, wie durch Stechen und Bohren ermittelt, abzüglich eines Abzuges von 15 Percent für Verluste beim Stechen und Aufbewahren, 30 Millionen Torfziegel gewonnen werden; jährlich dürften in der Gegend 1,500.000 Stück à fl. 2 per Tausend verkauft werden, so daß das Lager in 20 Jahren erschöpft ist. Als Wiese berechnet, würden diese 50 Hektaren jährlich rein fl. 560 abwerfen; die Ertragsrechnung stellt sich analog der steuerfreier Häuser wie folgt:

I. Rohertrag pro anno:		
Torfziegel 1,500.000 à fl. 2 per Tausend	fl.	3000.—
II. Aufwand pro anno:		
a) Material keines	„	—.—
b) Arbeitslohn:		
Entwässerung	„	280.—
Stechen, Trocknen	„	800.—
Einmagazinirung	„	70.—
c) Regie:		
Aufsicht	„	120.—
Grundsteuer	„	92.—
Zinsen und Abnützung	„	85.—
III. Unternehmungsgewinn:		
Risico und Selbstsalairantheile . .	„	75.—
Aufwand . .	fl.	1522.—
Rohertrag .	„	3000.—
Torf-Reinertrag pro anno	fl.	1478.—
Wiesen- „ „ „	„	560.—
Differenz . .	fl.	918.—

fl. 560 Wiesencapital à 5 Percent als ewige Rente capitalisirt . . . . . fl. 11.200.—
fl. 918 Torfcapital*) Mehrrente durch 20 Jahre heute werth à 5 Percent „ 11.440.31
Taxwerth . . fl. 22.640.31

Anmerkung 1. Hätte das Torflager eine Dauer von 100 Jahren, so ergäbe sich bei einem Jahreserträgniß von fl. 1478 als ewige Rente zu 5 Percent capitalisirt $\frac{1478 \times 100}{5}$ fl. 29.560. Als zeitliche Rente für 100 Jahre nach Zinseszinsen à 5 Percent (1478 × 19·847908) fl. 29.335.20, eine verhältnißmäßig unbedeutende Differenz, und es ist erklärlich, warum der Rechnungseinfachheit wegen bei der Taxation ein Zeitraum von 100 Jahren und darüber der ewigen Rente gleichgehalten wird.

Hat demnach das Torflager eine 100 Jahre übersteigende Dauer, so entfällt selbstverständlich die Ertragsrechnung als Wiese ganz, die nur erforderlich, wenn die Dauer 100 Jahre unterschreitet.

Hätte man im gegebenen Beispiele das Torffeld als Wiese mit einem ungefähren Aufschlage von 25 bis 100 Percent taxirt, so wäre, wie ersichtlich, ein Aufschlag von 100 Percent erforderlich gewesen, um dem wirklichen Resultate der Rechnung nahezukommen.

Anmerkung 2. Als Anhalt für eine approximative Werthtaxe ohne Aufstellung einer Ertragsrechnung und als Controle über die fachmännischen Schätzungen, sowie um die außerordentliche Verschiedenheiten der Bodenbonitäten nachzuweisen, folgen hier die höchsten und niedrigsten Größen für Rohertrag per Hektar und Aufwand nach Percent des Rohertrages quantitativ, da die Preise zu wandelbar sind:

Ackerland	Rohertrag Hektoliter Frucht	Rohertrag Kilo Stroh per Hektoliter	Aufwand vom Rohertrag %
Weizen	12—38	138—155	70—84
Roggen	6—38	155—179	80—92
Gerste	10—43	81—89	70—84
Hafer	12—53	61—77	80—89

*) 918 × 12·462211 = 11440·31. (Siehe S. 159.)

Ackerland	Rohertrag Hektoliter Frucht	Rohertrag Kilo Stroh per Hektoliter	Aufwand vom Rohertrag %
Erbsen	8—30	130—163	70—84
Mais	23—57	114—122	80—90
Kartoffeln	75—300	—	80—92
	Meter-Ctr.		
Rüben	245—435	—	80—92
Klee	21—100	—	70—84
Wiesengrund, Heu	7—74	—	20—60
Weiden, Heu-Nährkraft	3—66	—	25—35

Obstgärten.*)
Rohertrag 0·3—2·2 Hektoliter Obst per Baum.
Aufwand 30—70 Percent.

Hopfenplantagen.
Rohertrag Kilogr. 520—950 per Hektar.
Aufwand circa 80 Percent.

Weingärten.
Rohertrag Hektoliter 10—50 per Hektar.
Aufwand 70—80 Percent.

Fischerei.
Rohertrag Kilogr. 130—310 per Hektar.
Aufwand 40—50 Percent.

§. 21.

c) Waldbesitz.

Analog den Realitäten ist auch der Waldbesitz auf zweifache Art schätzbar; nach dem:

1. Ertrage (Waldrente),
2. Verkehrswerthe (Waldwerth).

Beide Taxationsarten geben oft abweichende Resultate und wird auch hier der Zweck der Schätzung maßgebend sein, ob der höhere oder der niedere oder

*) Durchschnittlicher Reinertrag im Gelde per Baum: Kernobst 50 kr., Steinobst 22 kr.

der Durchschnitt zu nehmen sei. Im Uebrigen wird auf das bei Realitäten Gesagte verwiesen.

ad 1. Waldrente.

Es ist klar, daß der Holzwerth mehr dem Werthe des für landwirthschaftliche Zwecke urbar gemachten Bodens den Werth des ganzen Waldbesitzes gibt.

Diese Taxweise ist nur dann anwendbar, wenn die Ausstockung des Waldes beabsichtigt und forstpolizeilich zulässig ist. Wenn aber der Wald nicht ausgeschlagen werden darf, so ist er nur nach dem als ewige Rente capitalisirten jährlichen reinen Waldertrage schätzbar, ohne daß hiebei der Waldboden — der ja keine andere Verwendung finden soll oder darf — als apparte Größe in Betracht käme.

Ewig kann der Wald nur dann bestehen wenn, wie beim Ackerland, jährlich nicht mehr geschlagen wird als **wirklich** gewachsen ist, und dieser **wirkliche** jährliche Zuwachs ist der Rohertrag, von dem dann der Jahresaufwand abzuschlagen ist. Wie soll aber in einem Waldbestande, wo Bäume der verschiedensten Altersclassen sich vorfinden, der **wirkliche Jahreszuwachs** des gesammten Waldes ermittelt werden, wenn schon bei Bäumen ganz gleichen Alters der Jahreszuwachs nach Lage und Bodenbeschaffenheit verschieden ist?

Den **wirklichen** jährlichen Zuwachs durch Rechnung zu ermitteln ist unmöglich; man muß sich mit dem **durchschnittlichen** jährlichen Zuwachs begnügen, der dadurch erhältlich, daß man die **Holzmasse** des ganzen Waldes mit dem **Alter** desselben dividirt. Die Ermittlung der Holzmasse erfordert aber eine **stammweise** Kubirung, was bei einem großen Waldcomplexe wegen Kostspieligkeit und Zeitdauer auch kaum durchführbar ist. Man hat demnach ein Verfahren eingeschlagen,

wornach es genügt, den Durchschnittszuwachs des **hiebreifen***) **Bestandes** allein festzustellen. Dieses Verfahren besteht darin, daß man die abzuschätzende **Waldfläche** durch die Umtriebszeit dividirt und sich **vorstellt,** daß die so erhaltenen gleichen Flächen (Schläge) successive jahreweise nacheinander aufgeforstet worden sind, so daß die zuerst bebaute (älteste) Fläche nach Ablauf der Umtriebszeit gerade soviel Holz enthält, als der **wirkliche** Zuwachs aller übrigen noch hiebsunreifen Flächen in **einem Jahre** ausmacht; alsdann kommt ohne irgend welche Berechnung jährlich eine Fläche zum Hiebe.

Ein aus gleichen Flächen bestehender, jahrweise abgestufter Wald wird Normalwald genannt, und nur ein solcher gibt absolute Gewähr für den immerwährenden Waldbestand, weil es hier zweifellos ist, daß nur der **wirkliche** Zuwachs jährlich geschlagen wird.

Dieser Normalwald**) dient nun zur Berechnung des Zuwachses des zu schätzenden (abnormalen) Waldes, ohne die Holzmasse des ganzen Waldbestandes ermitteln zu müssen; denn vom Normalwald ist der Zuwachs und das Alter gegeben, und da der Holzwuchs mit dem

---

*) Der Holzzuwachs eines Baumes steigt jährlich bis zu einem gewissen Alter und nimmt dann wieder jährlich ab. Der Baum wird also, wo es sich um Gewinnung der größtmöglichen Holzmasse handelt, hiebreif sein, wenn er den Gipfelpunkt des höchsten Zuwachses erreicht hat, resp. im Momente, wo der rückschrittliche Zuwachs beginnt. Die Zeit des fortschreitenden Wachsthums bis zum Culminationspunkte — die Umtriebszeit — ist nach Holzgattung und Bodengüte verschieden und variirt zwischen 20—80 Jahren (Feistmantl). Bei Nutzhölzern wird nicht die Umtriebszeit abgewartet, weil bei diesen nicht die Holzmasse, sondern die geeignete technische Verwendung maßgebend ist.

**) Man könnte ihn wohl auch Idealwald nennen, da er in der Praxis nicht oder ganz ausnahmsweise existirt.

Alter proportional ist, so ergibt sich aus der Proportion: Alter des Normalwaldes (An) zum Alter des abnormalen Waldes (Aa), wie der Zuwachs des Normalwaldes (Zn) zum Zuwachs des abnormalen Waldes (Za oder x), der gesuchte Jahreszuwachs des abzuschätzenden Waldes.

Eine Waldfläche von 600 Hektaren Fichte mit einer Umtriebszeit von 40 Jahren wäre zu schätzen.

Als Normalwald gedacht, wären 40 Flächen à 15 Hektaren vorhanden; auf der ganzen **hiebreifen** 40-Jahre alten Fläche von 15 Hektaren des Normalwaldes befänden sich 1800 Kubikmeter Holz, diese ermittelt aus der stammweisen Kubirung von etwa $^1/_2$ Hektar*) ältesten Bestandes des **abnormalen** abzuschätzenden Waldes.

Der jährliche Zuwachs des **ganzen Normalwaldes** per 600 Hektaren beträgt demnach, wenn auf einer Probefläche von $^1/_2$ Hektar 60 Kubikmeter constatirt worden sind, 1800 Kubikmeter pro anno.

Das Alter der hiebreifen Fläche beträgt 40 Jahre; das Durchschnittsalter aller Flächen, resp. des ganzen Normalwaldes per 600 Hektaren ist stets die halbe Umtriebszeit $+ ^1/_2$, d. i. in concreto $20^1/_2$.**)

---

*) Diese Probefläche des hiebreifen Bestandes genügt.

**) Denn das Durchschnittsalter des Waldes, ermittelt aus dem Alter der einzelnen gleichen Fläche, wäre:

$$\begin{aligned} 15 &\times 40 \text{ Jahre} \\ 15 &\times 39 \quad " \\ 15 &\times 38 \quad " \\ &\text{ꝛc. ꝛc.} \\ 15 &\times 1 \text{ Jahre,} \end{aligned}$$

weil die Flächen nur um 1 Jahr unterschiedlich sind.

Der gleiche Factor 15, der am Resultate der Rechnung nichts ändert, kann wegfallen und man hat dann nur den

In einem Normalwalde von 600 Hektaren, der bei 40 Jahren hiebreif ist, wachsen also in $20^1/_2$ Jahren durchschnittlich jährlich 1800 Kubikmeter Holz. Es erübrigt nunmehr noch das Alter des abzuschätzenden unregelmäßigen Waldes, in welchem die **ungleichen** Bestände nicht einjährig unterschieden sind, sondern sprunghaft von einander abweichen, zu bestimmen.

Bei großer Altersverschiedenheit muß der Wald in Sectionen von **möglichst** gleichem Wuchse getheilt und die Sectionsflächen vermessen (aber nicht kubirt) werden, um das Alter des ganzen Waldes zu erfahren. Angenommen, daß in den 600 Hektaren unregelmäßigen Waldes im Großen und Ganzen folgende Altersclassen vertreten sind:

100	Hektaren	40jährig
200	"	30 "
100	"	20 "
200	"	15 "

so hat man:

$$\begin{aligned} 100 &\times 40 = 4000 \\ 200 &\times 30 = 6000 \\ 100 &\times 20 = 2000 \\ 200 &\times 15 = 3000 \\ \hline 600: & \qquad 15000 = 25 \text{ Jahre} \end{aligned}$$

Durchschnittsalter des abnormalen Waldes.

Durchschnitt oder das arithmetische Mittel aus den 40 Posten: $40 + 39 + 38 + 37 + \ldots\ldots 1$, was offenbar eine arithmetische Reihe ist, und beträgt die Summe dieser 40 Glieder nach der bekannten Formel $S = \left(\frac{a + t}{2}\right) n$

$S = \left(\frac{40 + 1}{2}\right) \times 40 = 820$ Summe, welche durch die Summandenanzahl 40 dividirt, $20^1/_2$ als Durchschnittsalter des ganzen Normalwaldes geben, recte die um $^1/_2$ vermehrte halbe Umtriebszeit.

Aus der Proportion:

An : Aa = Zn : Za
$20^1/_2 : 25 = 1800 : x$
$x = 2195$ Kubikmeter

Jahreszwachs des abnormalen Waldes. Und nun die Ertragsrechnung pro anno:

I. Rohertrag:

Kubikmeter 2195 à fl. 2.— . . . . fl. 4390.—

II. Aufwand.

Material keines.

Lohn:

Schlagerlohn à 40 kr. . . fl. 878.—

Regie:

Culturkosten	„ 540.—	
Aufsicht	„ 670.—	
Steuern	„ 260.—	
Zinsen und Abnützung . .	„ 120.—	fl. 2468.—

III. Unternehmungsgewinn.

Risico und Selbstarbeit 5 Percent . . „ 219.50

Aufwand . . fl. 2687.50

Rohertrag	fl. 4390.—
Aufwand	„ 2687.50
Waldrente	fl. 1702.50

à 4 Percent als ewige Rente capitalisirt, fl. 42.562.50 Waldwerth.

Der Zinsfuß wird hier in der Regel um 1 Percent geringer genommen als bei Capitalisation der Bodenrente, wegen der zu gewärtigenden Steigerung der Holzpreise.

Bei obiger Berechnung wurde lediglich die Verwendung als Scheitholz angenommen und weder auf das etwa vorkommende, bedeutend höher zu taxirende Nutzholz, noch auf das Kronen- und Wurzelholz (10 bis 25 Percent des Schaftholzes), noch auf Nebennutzungen

wie Jagd, Weide, Knoppern, Harze, Rinde ꝛc., noch auf etwa vorkommende bessere Holzsorten, noch auf die Holzgewinnung durch Fällung kranker oder übergipfelnder Bäume vor der Haubarkeit (Durchforstungshieb) Rücksicht genommen. Allein alle diese Nebennutzungen entziehen sich einer genauen Rechnung und muß die Compensation hiefür in einem entsprechenden Aufschlag von 10—25 Percent, sowie in einem, wie oben erwähnt, geringeren Zinsfuße für die Capitalisation gefunden werden. Dagegen müßten bedeutende Blößen, wenn sie vorkommen, dadurch berücksichtigt werden, daß man dieselben nur als Weiden in Rechnung zieht.

So wenig das Durchschnittsalter (25 Jahre), das Haubarkeitsalter (40 Jahre), sondern das arithmetische Mittel aus älteren und jüngeren Beständen ist, ebensowenig ist der durchschnittliche Jahreszuwachs (2195 Kubikmeter) die Quantität, die jährlich zum Hiebe kommt. Gefällt werden selbstverständlich nur die hiebreifen Bestände; es wird Jahre geben, wo viel, andere, wo wenig oder gar nichts geschlagen wird; am Ende der Umtriebszeit angelangt, aber muß die während der Umtriebszeit wirklich geschlagene (jährlich ungleiche) Holzmasse summarisch dennoch gleich sein, dem Producte des berechneten Jahreszuwachses multiplicirt mit der Umtriebszeit.

Wenn nicht außerordentliche Devastationen eine frühere Schätzung nothwendig machen, empfiehlt sich auch hier, wegen Veränderlichkeit der in der Ertragsrechnung aufgenommenen Größen, eine Decennalschätzung, inzwischen wird der Buchwerth — ohne irgendwelche Abschreibung — mit Ausnahme der für die forstlichen Baulichkeiten, Maschinen und Geräthe — in die Bilanz eingestellt. In dem Jahre, wo eine

neuerliche Schätzung vorgenommen wird, sind zwei Bilanzen zu verfassen, eine Abschluß- und eine Eröffnungsbilanz; in ersterer der Buch-, in letzterer der neu ermittelte Taxwerth einzustellen.

Ein junger Wald, in welchem noch keine **hiebreifen** Bestände sich vorfinden, kann nur nach dem Waldwerthe (siehe weiter) berechnet werden, weil die Berechnung nach der Waldrente in Rückescomptirungen der successiven Holzschlagungen bestünde, was ein ganz unverläßliches Resultat gäbe.

Zur Controle über den ungefähren jährlichen Zuwachs folgen hier nach Feistmantel's Waldbestandtafeln die höchsten und niedrigsten Roherträgnisse. Es beträgt der **jährliche** Zuwachs per **Hektar** in einem

Hochwald:

		Jahre	Kubikmeter
Buche	Umtrieb	70 bis 100	1.65 bis 5.50
Eiche	„	80 „ 160	1.65 „ 5.50
Birke	„	40 „ 50	1.65 „ 5.50
Kiefer	„	50 „ 100	2.20 „ 8.25
Fichte	„	60 „ 110	2.20 „ 10.—
Weißtanne . .	„	70 „ 120	2.20 „ 10.—

Niederwald:

		Jahre	Kubikmeter
Harte Hölzer .	Umtrieb	30 bis 40	1.35 bis 5.—
Weiche „ .	„	20 „ 40	2.20 „ 10.—

Mittelwald:

	Kubikmeter.
Gemischt, hart und weich	1.65 bis 5.—

Anmerkung: Die Umwandlung des abnormalen Waldes in einen normalen, entspricht einer rationellen Bewirthschaftung.

Darum stellen manche Taxatoren einen Betriebs-Regulirungsplan auf, woraus zu ersehen, wann der Normalzustand hergestellt und wie viel bis dahin jährlich geschlagen wird. Die

ungleichen reinen Vorerträgnisse des abnormalen Waldes bis zur Umwandlung in den Normalwald per heute discontirt, mehr der capitalisirten ewigen Waldrente des dereinstigen Normalwaldes ebenfalls per heute discontirt, gibt den derzeitigen Waldwerth.

Diese complicirte Taxart wird selbst von Fachschriftstellern*) als ganz unverläßlich bezeichnet, kann demnach für Bilanzzwecke um so leichter hier umgangen werden. Eine Abschreibung am Waldconto findet, wie schon früher gesagt, nicht statt, da er als ewig berechnet wurde.

§. 22.

ad 2. Waldwerth.

Wie schon früher gesagt, gibt der Werth der ganzen Holzmasse mehr dem Werthe des für landwirthschaftliche Zwecke urbar gemachten Bodens den Werth des Waldbesitzes.

Hier ist also die Ermittlung der ganzen Holzmasse (nicht bloß des hiebreichen Bestandes) unerläßlich, wozu eine stammweise Kubirung gehört, was bei einem großen Waldcomplexe wohl kaum möglich ist. Man muß sich also auch hier mit einer Probefläche von $^1/_2$ bis 1 Hektar begnügen, welche stammweise zu kubiren ist. Da von dieser Probefläche auf die Holzmasse des ganzen Waldes geschlossen wird, so ist einleuchtend, daß man hiezu den Bestand nehmen muß, der das Durchschnittsalter hat, und wenn dasselbe nicht vertreten wäre, müßte der Wald in Sectionen von möglichst gleichem Wuchse getheilt, und aus jeder Section eine Probefläche von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Hektar stammweise kubirt werden.

Hat man auf diese Weise die ganze Holzmasse ermittelt, so muß nach Maßgabe der verfügbaren Arbeitskräfte und der Möglichkeit des jährlichen Absatzes die

*) Dr. Albert, Waldwerthberechnung, §. 22.

Dauer der Abholzung bestimmt werden. Denkt man sich den Wald, je nach Eignung des Waldbodens, sofort als Acker, Wiese oder Weide benützt, und schlägt zum Acker-, Wiesen- oder Weidewerthe die Differenz zwischen dem jährlichen Reinertrage des Bodens und dem des Holzes durch die Dauer der Holzgewinnung, so erhält man offenbar den gewünschten Taxwerth, wovon die Urbarmachungskosten abzuschlagen sind (vergleiche Torflager S. 114).

Das durchschnittliche Alter des 600 Hektaren großen Waldes ist 25 Jahre, und aus diesem Bestande müßte die Probefläche — wenn nur eine einzige genügen soll — gewonnen und stammweise kubirt werden.

Angenommen, es stehen auf 1 Hektar derselben 70 Kubikmeter, somit auf 600 Hektar 42.000 Kubikmeter, welche nach den örtlichen Verhältnissen (Arbeitskräfte und Absatzfähigkeit) in sieben Jahren à 6000 Kubikmeter pro anno abgestockt werden können; letztere à fl. 2 und abzüglich Kosten ergeben rein durch sieben Jahre jährlich fl. 3500; daß ferner die Bodenbeschaffenheit nur eine Benützung als Schafweide zuließe, wofür per Hektar ein Pachtzins von rein fl. 3, somit für 600 Hektar fl. 1800 pro anno erhältlich wäre, so hat man:

600 Hektaren als Weide pro anno .	fl.	1.800.—
600 „ abgestockt „ „ .	„	3.500.—
Mehrertrag durch 7 Jahre	fl.	1.700.—
fl. 1800 à 5 Percent als ewige Rente .	fl.	36.000.—
„ 1700 „ 5 „ durch 7 Jahre*) .	„	9.836.84
Taxwerth . .	fl.	45.836.84

*) $1700 \times 5{\cdot}786374$.

§. 23.

Diversi (Anlagecapital): Eisenbahn-Bauconto.

In den Bilanzen der im Betriebe stehenden Eisenbahnen, erscheint in der Regel als erste Activpost das „Bauconto".

Dasselbe subsummirt den gesammten Aufwand, von der Projectirung bis zur Betriebseröffnung, wie: **Gründungskosten,** Grund- und Gebäudeeinlösung, Tracirung, Unterbau, Oberbau, Hochbau, Einrichtung (Bahn-fundus instructus) sämmtlicher Hochbauten mit Mobilar, Maschinen, Werkzeuge und Apparate Fahrpark (Fahr-fundus instructus), Materialien, Monturen für die erste Betriebsperiode, Bauregie und Intercalarzinsen.

Wie ersichtlich, repräsentirt das Bauconto nicht bloß Baulichkeiten*), sondern die Gestehungskosten eines completen Unternehmens, und da dessen dauernde Existenz in der Regel nicht angezweifelt werden kann, so kann die Einbeziehung der Gründungskosten und anderer Spesen als Activum im Bauconto durch die Amortisationsdauer nicht angefochten werden (siehe S. 94).

Da die Eisenbahn-Gesellschaften Kaufmannsqualität haben, so sind sie verpflichtet, jährlich oder doch biennaliter das Vermögen abzuschätzen. Das Bauconto repräsentirt die **Selbstkosten** des ganzen Unternehmens.

Wie schon früher erwähnt (S. 93, Anmerkung), kann ein Unternehmen zweifach geschätzt werden; einerseits erhält man durch Abschätzung der **für sich rea-**

*) Die Baukosten sind darin allerdings die bedeutendsten Werthgrößen; denn Unter-, Ober- und Hochbau dürften durchschnittlich über 75 Percent des Baucontos ausmachen, diesem zunächst steht der Fahrpark mit etwa 12 Percent vom Bauconto.

lisirbaren einzelnen activen und passiven Bestände den **Minimalwerth** desselben, andererseits erhält man durch Capitalisation des reinen Ertrages, den das ganze Unternehmen abwirft, **eventuell** einen höheren, den **Maximalwerth**, welch' letzterer **nur** bei Monopolen oder concessionirten Gewerben bilanzmäßig aufgezogen werden soll.

Die Differenz zwischen Minimal- und Maximalwerth ist eben der Werth des Monopol- oder Concessionsrechtes, und wenn der Ertragswerth den Minimalwerth unterschreitet, ist die Concession werthlos.

Die für sich realisirbaren Bestände des Bauconto sind:

Baulichkeiten (Unter-, Ober- und Hochbau), dann **Bahn-** und **Fahr-**fundus instructus, welche, da sie für sich kein Erträgniß abwerfen, nur nach dem Verkehrswerthe, u. zw. in Anbetracht der Menge und Mannigfaltigkeit der Bestände, nicht durch eine Ocularschätzung, sondern durch Amortisation der Selbstkosten, bücherlich schätzbar sind.

Die Amortisations-Percente für die Baulichkeiten können aber nicht nach der realen Bestands-, sondern nach der eventuell kürzeren Concessionsdauer bemessen werden, wenn die Bahn nach Ablauf der Concession dem Staate unentgeltlich anheimfallen soll.*) Aus dem

*) Die Concessionsurkunden enthalten im Allgemeinen folgende Bestimmungen: Die Concession erlischt in 90 Jahren (mit $5^2/_{10}$ Percent Reinertrag ist man im Stande jede Schuld schon in 67 Jahren zu tilgen und mit 5 Percent zu verzinsen), nach welcher Zeit dem Staate die Bahn sammt unbeweglichem Zugehör und stehenden Maschinen lastenfrei in's Eigenthum zu übergeben ist. Vom vorhandenen mobilen Vermögen, Locomotive, Wägen, Werkzeuge, Einrichtung und Materiale, sind so viel unentgeltlich zu übergeben, als im Anlagecapital bei der ersten Betriebseinrichtung enthalten sind. Reservefonde,

bisher Gesagten folgt, daß das Bauconto unverändert aufgezogen werden kann, insolange das Reinerträgniß der Bahn, capitalisirt für die restliche Concessionsdauer, einen das Bauconto übersteigenden Werth gibt, vorausgesetzt, daß Actien und Prioritäten ebenfalls successive getilgt werden; im entgegengesetzten Falle sind die Amortisations-Percente vom Bauconto abzuschreiben, u. zw. von:

a) Baulichkeiten, Gründungskosten, dann sonstigen im Bauconto subsummirten, für sich nicht realisirbaren Werthen, nach der Concessionsdauer bemessen;

b) Bahn- und Fahr-fundus instructus. nach der realen, die Concessionsdauer jedoch niemals übersteigenden Gebrauchsdauer.

Angenommen, das Bauconto einer 15 Kilometer langen auf 90 Jahre concessio irten Bahn betrüge: fl. 2,418.100, bestehend laut Baurechnung aus:

Unterbau	fl.	648.000.—
Oberbau	„	463.800.—
Gebäude	„	315.000.—
Bauwerth . .	fl.	1,426.800.—
Grundeinlösung	„	160.000.—
Gründungskosten und sonstige nicht realisirbare Werthe	„	581.300.—
Transport-Summe . .	fl.	2,168.100.—

Debitoren und Activa, welche kein Zugehör der Eisenbahn bilden, bleiben Eigenthum der Gesellschaft. Vor Ablauf der Concessionsdauer, jedoch nicht vor 30 Jahren, kann der Staat die Bahn erwerben. Einlösungspreis ist das zu 5 Percent oder $5^2/_{10}$ Percent capitalisirte durchschnittliche Reinerträgniß der vorausgegangenen 7 Jahre, mit Hinweglassung der 2 ungünstigsten Jahre. Das Reinerträgniß zur Capitalisation, wenn kein höheres vorliegt, ist mit mindestens 5 oder $5^2/_{10}$ Percent vom staatlich genehmigten Anlagecapitale zu berechnen.

Transport .	fl.	2,168.100.—
Bahn-fundus instructus	„	30.000.—
Fahr-fundus instructus	„	220.000.—
Summe . .	fl.	2,418.100.—

so beträgt die jährliche rechnungsgemäße Abnützung der Baulichkeiten und unrealisirbaren Werthe auf 90 Jahre $^9/_{10}$ Percent pro anno von fl. 2,168.100 = fl. 19.512.90.

Die **reale** Abnützung des Bahn-fundus instructus. eine durchschnittliche Gebrauchsdauer von 15 Jahren angenommen (ohne Rücksicht auf Altwerth), $6^2/_3$ Percent pro anno von fl. 30.000 = fl. 2000.

Die **reale** Abnützung des Fahr-fundus instructus. eine durchschnittliche Gebrauchsdauer von 20 Jahren angenommen (ohne Rücksicht auf Altwerth), 5 Percent pro anno von fl. 220.000 = fl. 11.000.

Außerdem ist noch das Superplus der Abnützung für Schienen, Schwellen, Wechsel und Drehscheiben, enthalten in den Oberbaukosten, wofür oben nur $^9/_{10}$ Percent berechnet sind, zu berücksichtigen.

Schienen-Abnützung:

Investirt in 15 Kilometer 6300 Stück Schienen	fl.	126.000.—
ab: Alt Zollcentner 25.200 à fl. 3	„	75.600.—
Abnützung durch die angenommene Gebrauchsdauer von 20 Jahren .	fl.	50.400.—
ergo pro anno	fl.	2.520.—
ab: $^9/_{10}$ Percent von fl. 126.000 bereits berechnet	„	1.134.—
Superplus-Schienen-Abnützung . . .	fl.	1.386.—

Wechsel:

Investirt Stück 15 à fl. 300 . . .	fl.	4.500.—
ab: Altwerth	„	300.—
Abnützung durch die angenommene Gebrauchsdauer von 10 Jahren .	fl.	4.200.—
demnach pro anno	fl.	420.—
ab: $^9/_{10}$ Percent von fl. 4500 bereits berechnet	„	40.50
Superplus-Abnützung	fl.	379.50

Drehscheiben:

Investirt Stück 10	fl.	18.800.—
Alterlös	„	600.—
Abnützung durch die angenommene Gebrauchsdauer von 25 Jahren .	fl.	18.200.—
demnach pro anno	fl.	728.—
ab: $^9/_{10}$ Percent von fl. 18.200 bereits berechnet	„	163.80
Superplus-Abnützung	fl.	564.20

Schwellen:

Investirtes Schwellencapital für 18.200 Schwellen	fl.	107.000.—
alt 15 kr. per Stück	„	2.730.—
Abnützung durch die angenommene Gebrauchsdauer von 12 Jahren .	fl.	104.270.—
pro anno	fl.	8.689.17
ab: $^9/_{10}$ Percent von fl. 107.000 .	„	963.—
Superplus-Abnützung	fl.	7.726.17
hiezu Drehscheiben	„	564.20
„ Wechsel	„	379.50
Fürtrag . .	fl.	8.669.87

	Uebertrag . .	fl.	8.669.87
hiezu	Schienen	„	1.386.—
„	Fahr-Fundus	„	11.000.—
„	Bahn-Fundus	„	2.000.—
„	Baulichkeiten	„	19.512.—
Abnützung pro anno zusammen		fl.	42.567.87

d. i. etwas mehr als $1^3/_4$ Percent vom Bauconto.

Es ist, und mit Recht, nicht usuell, das Bauconto selbst um die Jahresabnützung zu kürzen, sondern intact zu lassen, um die ursprünglichen Baukosten auch in späteren Jahren zu überblicken; es wird aber das Activvermögen dadurch um die Abnützung vermindert, daß letztere unter den Passiven als „Reservefond" (Erneuerungsfond oder andere Titel) aufgeführt sind. Durch diese formale Behandlung in der Bilanz wird das Wesen der Sache nicht alterirt. Hauptsache ist, daß der Reservefond thatsächlich in unzweifelhaften Activen vorhanden sei, um damit den fictiven Gläubiger, den Reservefond nämlich, jederzeit befriedigen zu können (vergleiche Reservefond bei den Passiven).

Den Reservefond für die Abnützung bei Bahnen separat aufzuführen, ist eine buchhalterische Nothwendigkeit, denn das Bauconto bildet das bedeutendste Activum, die Hypothek für die emittirten Prioritäten und Actien, und dem Satzgläubiger die Beruhigung über den wahren Werth einer verpfändeten Realität zu geben, den zu schätzen er außer Stande ist, ist Pflicht eines soliden Schuldners.

Wenn auch der Actionär kein Gläubiger des Unternehmens ist, so kommt er doch nach Befriedigung der Gläubiger zum Zuge; man kann ihn daher von diesem Gesichtspunkte als Satzgläubiger letzter Priorität auffassen.

Je bedeutender die Abschreibungen für Abnützung, desto solider ist die Unternehmung. Wenn nun eine Bahn weder direct noch indirect am Bauconto Abschreibungen vornimmt, so ist ihre Bilanz thatsächlich falsch und den handelsrechtlichen Bestimmungen zuwiderlaufend. Dieses falsum könnte nur dann als eine unschuldige arithmetische Spielerei gelten, wenn jährlich nicht bloß Prioritäten, sondern auch Actien in jener Höhe aus dem Verkehre gezogen werden, daß nach Ablauf der Concessionsdauer weder Actien noch Prioritäten mehr in Umlauf sind. Es würde dann mit der Bilanz lediglich die juristische Persönlichkeit — Actiengesellschaft ohne Actionär — gefoppt worden sein, was sehr harmlos wäre.

Manche Eisenbahngesellschaften ermitteln keine Abnützungspercente, sondern schreiben am Bauconto (direct oder indirect) die getilgten Prioritäten und die durch die Tilgung ersparten Zinsen ab.

Was hat aber die Abnützung, die doch ein Verlust ist, mit der Tilgung von Schulden gemein, und muß denn gerade so viel abgenützt werden, als die bezahlten Schulden betragen?

Nachdem das Handelsgesetz die reale Bewerthung des Vermögens, das Concessionsgesetz die quantitative Uebergabe der im Bauconto steckenden diversi Vermögensstücke an den Staat (bei Erlöschen der Concession) erheischt, so wird zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Bilanz ein „Reserveconto für Erneuerungen" (Erneuerungsconto) aufzumachen sein, worauf die jährlichen Abnützungen der im Bauconto steckenden Bestände, sowie auch die Nachschaffungen, resp. Auswechslungen unbrauchbar gewordener, ebenfalls im Bauconto enthaltener Activen (Schienen, Schwellen, Locomotive ꝛc.) durch neue Ersatzstücke zu verbuchen sein werden. Dieses

Erneuerungsconto ist ein Passivum der Bahngesellschaft und wird nach dem Erlöschen der Concession Staatseigenthum.

Für neue Nachschaffungen, welche Meliorationen der Bahn sind und nicht im Bauconto stecken, wie z. B. ein zweites Geleise, neue Werkstätten, Zubauten ꝛc., ist ein zweites Bauconto als „Neubauconto" aufzustellen, zumal wenn daraufhin eine neue Emission von Actien oder Prioritäten effectuirt wird, wenngleich nach der Concessionsurkunde auch diese neuen **Immobilien** nach Erlöschen der Concession unentgeltliches Staatseigenthum werden.

Neue Nachschaffungen am Bahn- und Fahr-Fundus, im ursprünglichen Bauconto nicht enthalten, sind als „Bahn- und Fahr-Fundus-Neubauconto" umsomehr abgesondert zu contiren, als dies nicht bloß durch eine neue Papieremission, sondern dadurch, daß diese Nachschaffungen Eigenthum der Gesellschaft auch nach dem Erlöschen der Concession bleiben, opportun erscheint.

Sowohl das Neubau- als das Bahn- und Fahr-Fundus-Neubauconto sind selbstverständlich Activposten der Bilanz.

Reparaturen sind laufende Auslagen (Verluste, aber keine Werthsvermehrungen), die aus dem Betriebe zu bestreiten sind und offenbar den Ertrag vermindern, geradeso wie die Abnützung.

Bei einer vom Staate garantirten Bahn ist immer das Bestreben vorherrschend, den Staat in Mitleidenschaft zu ziehen; Auslagen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie Verluste oder Meliorationen (Activa) sind, werden als Verluste genommen, weil der Staat für

das Deficit vorschußweise aufkommen muß.*) Nicht garantirte Bahnen hingegen haben das entgegengesetzte Bestreben, um den Actionären eine Dividende bezahlen zu können.

§. 24.

Montanistischer Besitz.

Nachdem beim Bergbau die Ausfüllung der unterirdischen Gänge, wo dies nöthig, sowie die Culturkosten des oberirdischen Grundes und die Verfrachtung des tauben Materiales ein Capital erfordert, dessen Zinsen mehr betragen würden als der Reinertrag des als Acker, Wiese oder Weide urbar gemachten Bodens, so kann der Taxwerth eines Bergwerkes **in der Regel** nur durch Capitalisation der „Bergbaurente" (Bergwerksrente) ermittelt werden. Zu diesem Behufe muß durch Stechen und Graben die Mächtigkeit der Mineralmasse und daraus nach Maßgabe der disponiblen Arbeitskräfte und des zu erhoffenden jährlichen quantitativen Absatzes die ganze Dauer des Bergbaues ermittelt werden.

Der jährliche Rohertrag abzüglich des Aufwandes gibt die als zeitliche oder ewige — je nach der ermittelten Dauer — zu capitalisirende Bergbaurente. Der Zinsfuß hiebei ist wegen Unsicherheit der Betriebsdauer etwas höher als bei der landwirthschaftlichen Bodenrente zu nehmen. Bis zur erneuerten Schätzung wird jährlich vom Buchwerthe (Buchsaldo) das abgebaute (verlorene) Bergwerksterrain abgeschrieben.

*) Der Staat macht mit den Subventionen, welche verzinslich und rückzahlbar sind, der Gesellschaft allerdings kein Geschenk. Es ist aber immerhin ein Darlehen auf unbestimmte Zeit zu niedrigem Zinsfuße, was die Gesellschaft sich sonst wohl nirgends verschaffen könnte.

Depreciation of plant & equipment is more rapid in
 than in other industries. Machine drill
sustain a high amount of depreciation for instan-

Ist die Ausfüllung der unterirdischen Gänge unnöthig, so kann der Taxwerth des oberirdischen Grundes wie beim Torflager (Seite 117) ermittelt werden. Jedenfalls sind die unterirdischen Baulichkeiten ohne Rücksicht auf ihre reale Dauer nach der Bergwerksdauer zu amortisiren, und eine gleiche Behandlung trifft auch die oberirdischen Gebäude, wenn dieselben nach Aufhören des Bergbaues zu irgend einem anderen Zwecke nicht nutzbar gemacht werden können.

Ist die Mächtigkeit der Productionssubstanz, daher auch die Bergwerksdauer, absolut nicht bestimmbar (wie mitunter beim Metallbergbau), so können nur die Selbstkosten, **und zwar nur jene, welche ohne Bergwerksbetrieb werthlos wären,** wie Gründungskosten, Ankaufswerth des Grubenfondes oder des Abbaurechtes, unterirdische, eventuell auch oberirdische Baulichkeiten, den Taxwerth des Bergwerkes geben, ohne irgend einen Aufschlag für die Productionssubstanz. Unter Festhaltung des im §. 17 eingenommenen Standpunktes müßten diese Selbstkosten (Bergwerkswerth) binnen zwei Jahren abgeschrieben werden, wenn die Existenzdauer nicht sichergestellt werden kann. Jedenfalls ist eine möglichst rasche Amortisirung wegen Ungewißheit der Betriebszeit am Platze, bis der Werth des oberirdischen Grundes (wenn ohne Ausfüllung verwendbar) erreicht ist.

§. 25.

Passive Werthpapiere.

Nach Art. 31 H.-G. sind nur Vermögensstücke und Forderungen abzuschätzen; allein da nach Art. 29 H.-G. das reale reine Vermögen in der Bilanz dargestellt werden muß, so unterliegt es wohl

keinem Zweifel, daß auch die Passiva abzuschätzen sind, was übrigens auch aus der Erwägung hervorgeht, daß man nicht bloß Geld, sondern auch Effecten, Waaren ꝛc. schuldig sein kann (Contremine).

Die eigenen Schulden werden selbstverständlich nicht, wie Forderungen, nach der Einbringlichkeit, sondern nach der Liquidität zu beurtheilen sein. Im Concurse und bei Verlassenschaften werden oft Forderungen angemeldet, wofür keine giltigen Rechtstitel geltend gemacht werden können; oft weisen die Bücher Schulden nach, die durch eine falsche Auffassung des Rechtsverhältnisses beim Verbuchen entstanden sind. Wo diesfalls ein Rechtsstreit bevorsteht, wird es demnach auch zweifelhafte Creditoren geben, die nach dem muthmaßlichen Ausgange des Rechtsstreites abzuschätzen sein werden.

a) Tratten (Wechselschulden).

Tratten, das sind die eigenen Wechselaccepte, sind abzüglich des Discontes passiv aufzuziehen, weil alle Werthe auf den Inventurstag gestellt werden müssen. Da es aber erwünscht ist, die Tratten in den Passiven mit dem Nennwerthe zu überblicken, so kann der Discont hievon activ aufgezogen werden (siehe Activ-Anticipationen).

Bei Fortführung des Geschäftes wird usuell der Trattendiscont nicht berücksichtiget, wohl aber der Wechseldiscont, eine entschuldbare Inconsequenz, begründet in dem Bestreben, das Vermögen eher kleiner als größer zur Nachweisung zu bringen, eine Inconsequenz, die aber in Concurs- und Verlassenschaftsbilanzen, wo Rechte Dritter tangirt werden können, nicht zu rechtfertigen wäre.

b) Giroverbindlichkeiten.

Jene **vor** dem Bilanztage weiter begebenen, an diesem Tage aber **noch nicht** fälligen Wechsel, deren Einlösung durch den Acceptanten oder Vordermänner **zweifelhaft** geworden, sind wegen des zu gewärtigenden seinerzeitigen Regresses der Nachmänner (Retourrechnung) passiv aufzuziehen, hievon jedoch abzuschlagen die eigenen Regreßansprüche gegen den Acceptanten und Vordermänner, nach Maßgabe der cumulativen Bonität derselben. Bezüglich der Abschätzung ist der Vorgang wie bei den Debitoren zu beobachten.

Wenn einer oder der andere dieser regreßpflichtigen Debitoren zufällig zugleich Creditor ist, so kann compensirt werden, und zwar, wenn der betreffende Regreßpflichtige nicht im Concurse ist, nur dann, wenn die Forderung bereits fällig (§. 1438, 1439, a. b. G.-B.); gegen den Cridatar kommt hinsichtlich der Compensation wohl nicht die Fälligkeit, dagegen der Umstand in Betracht, ob die Forderung **vor** oder **nach** Eröffnung des Concurses **entstanden** oder **erworben** wurde. Wenn **vor**, so ist die Compensation nur dann zulässig, wenn der Besitzer der Gegenforderung bereits sechs Monate, von der Concurseröffnung zurückgerechnet, im Besitze der Forderung ist, und wenn unter sechs Monate er durch **Umstände** erweisen kann, daß ihm die Zahlungseinstellung unbekannt war, oder aber daß er ohne Willen **durch eine gesetzliche Verpflichtung** Gläubiger des Cridatars werden mußte. (Anfechtungs-Gesetz vom 16. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 35).

Wenn **nach** der Concurseröffnung, so ist die Compensation gegen den Cridatar überhaupt unzulässig (§. 21 C.-O.). Dagegen kann die Cridamasse jederzeit compensiren.

Eine Acceptation oder ein Indossament aus Gefälligkeit ändert selbstverständlich nichts an diesem bilanzmäßigen Vorgange, da das Wechselrecht auf Gefälligkeiten keine Rücksicht nimmt.

Einen percentualen Pauschalbetrag von allen Giroverbindlichkeiten einzustellen, wie dies mitunter vorkommt, halte ich nicht für berechtigt.

c) Passiv-Urkunden.

1. Satzposten. Die Hypothekarschulden sollen immer mit der restlichen Capitalsschuld passiv aufgegezogen und nicht durch Zinsen und Spesen bis zum Inventurstage — welche abgesondert in der Bilanz passiv oder activ aufzuziehen, je nachdem solche anticipativ oder decursiv zu leisten sind — vermengt werden. (Siehe Activ- und Passiv-Anticipationen.)

Es liegt nicht nur ein Interesse vor, den Schuldenstand ungetrübt zu überblicken, sondern es harmonirt diese Bilanzform auch mit der Verbuchung, welche zur Ermöglichung einer Controle der Neben- und Hilfsbücher durch das Hauptbuch, die Capitalsschuld in letzterem ebenfalls abgesondert contirt. Lastet eine Satzpost auf der ganzen Realität, während letztere nur zur Hälfte dem Unternehmer gehört, so kann entweder dem halben Realitätenwerthe (Activa) die halbe Satzpost (Passiva) gegenübergestellt werden, oder es wird die volle Satzpost passiv, activ dagegen die halbe eigenthümliche Realität, sowie der Halbbetrag der Satzforderung als Regreßanspruch*) gegen die übrigen Mitbesitzer unter den Debitoren aufgezogen. Diese letztere Bilancirung ist vorzuziehen, weil der Schätzungswerth eines Reali-

*) Denn wenn man die ganze Satzforderung bezahlt, cedirt der Satzgläubiger dieselbe oder es besteht auch ohne Cession der Ersatzanspruch nach §. 891, 896 a. b. G.-B.

tätenantheiles immer geringer ist als der der ganzen Realität; wenn demnach die Realitätenhälfte aus dem Schätzwerthe der **ganzen** Realität abgeleitet wird, so ist dies nur in der Voraussetzung richtig, daß auch das ganze Reale zur Veräußerung kommt und vom Erlöse die volle Satzpost gedeckt wird.

2. Prioritäten. Bekanntlich wird ein Capital umso größer, je niedriger der Zinsfuß zur Capitalisation gewählt wird. So geben z. B. fl. 1000

zu 5 Percent capitalisirt fl. 20.000
„ 4 „ „ „ 25.000
„ 2 „ „ „ 50.000 ꝛc., so

daß mit einer und derselben Annuität (fl. 1000) je nach dem Zinsfuße ebensowohl eine größere als eine kleinere Schuld contrahirt werden kann. Aus dem Course gleichqualitätlicher Prioritäten und dem zur Begebungszeit herrschenden Zinsfuße ergibt sich durch Proportion der zu erwartende, resp. effectuirte Begebungscours. Wenn nun die Prioritäten, wie allgemein üblich, mit dem Nennwerthe passiv aufgezogen werden (weil die Rückzahlung ohne Rücksicht auf den Zinsfuß stets zum Nennwerthe geschieht und die jeweilige Restschuld nominell überblickt werden soll), so muß der Unterschied zwischen dem wirklich erhaltenen Betrage und Nennwerthe, die **Financirungskosten** (Coursverlust bei Begebung, Provision, Druck und Stempel der Prioritäten) activ aufgezogen werden, um das wirklich erhaltene Darlehen bei der Emission in die Bilanz zu bringen. Dies geschieht, wie schon früher gesagt bei Eisenbahnen, indem die Financirungskosten activ im Bauconto stecken. Wenn nun die Prioritäten successive nennwerthlich heimgezahlt werden, um wieviel sollen die Financirungskosten jährlich gekürzt werden, sei es durch Minderbewerthung des Bauconto oder Vermehrung des Reserveconto? Fachschriftsteller schlagen nun vor, einen eigenen Buchungstilgungsplan, nicht für das nominelle, sondern für das wirklich baar empfangene Darlehen zu entwerfen, worin die Differenzen zwischen den Zinsen, welche erforderlich wären, um das baar erhaltene Darlehen successive zu verzinsen, und den jährlichen factischen Zahlungen an Capital und Zinsen für die Prioritäten nachgewiesen werden; diese ungleichen Jahresdifferenzen bilden nach Meinung dieser Fachschriftsteller die jährlichen Abschreibequoten für die activ aufgezogenen Financirungskosten und sei jede andere Bilanzaufstellung falsch. Dem widerspreche ich. Denn durch diesen sehr complicirten Vorgang wird nur erreicht, daß die jeweilige Prioritätenschuld constant zum ursprünglichen Emissionscourse im Passivum erhalten wird, und es muß gefragt werden, mit welcher Berechtigung behauptet werden kann, daß die Prioritätengläubiger jederzeit gerade zum Emissionscourse befriediget werden müssen oder sollen, wenn die Obligationen nach Jahren einen ganz anderen Cours haben! Vom Course abstrahirt, wird der pfandbedeckte Obligationär für seine Satzforderung keineswegs den Kostenpreis, sondern mehr weniger je nach dem herrschenden Zinsfuße der Priorität und dem Pfandwerthe begehren, Einflüsse, die nicht constant bleiben. So kann die Priorität durch später ertheilte Staatsvorschüsse ungünstiger geworden sein als früher bei der Emission.

Ich bin also der Meinung, daß die Financirungskosten — die Existenzfähigkeit des Unternehmens vorausgesetzt — wie Gründungskosten durch eine gewisse Anzahl von Jahren zu amortisiren sind und daß hier die Anwendung von Zinseszinsen eine reine arithmetische Spielerei und mindestens inconsequent wäre, da ja alle Kosten, wo die Amortisation zulässig, gleichmäßig behandelt werden sollen.

3. Schuldige Effecten. Effecten, die man bloß in Verwahrung hat, bilden, weil fremdes Eigenthum, kein Passivum, und gehören nicht in die Bilanz. Effecten, welche man ohne solche zu besitzen, verkauft*), am Bücherabschlusse aber noch nicht geliefert hat (siehe Stück Salda-Conti, S. 96, Anmerkung), sind zum Course zu bewerthen und als schuldige Effecten passiv einzustellen; die Activpost hiefür besteht in Cassa oder Debitoren, je nachdem früher bei der Begebung in bianco gegen baar oder auf Credit verkauft worden ist. Hat man für die verkauften, aber nicht gelieferten Effecten seinerzeit weder Valuta empfangen, noch in den Büchern eine Werthbelastung vorgenommen, so entfällt selbstverständlich auch die Einstellung der schuldigen Effecten als Passivum. Es genügt dann am Bücherabschlusse, die Coursdifferenz als Gewinn oder Verlust zu buchen. Daß dies incorrect sei, ist beim transitorischen Conto gesagt worden. Wenn schon nicht täglich, sollten mindestens ultimo eines jeden Monates die per Saldo schuldigen Stücke gebucht werden.

*) Um bei einem Geschäfte zu gewinnen, muß man billig kaufen und theuer verkaufen. In welcher Reihenfolge diese beiden Geschäftsoperationen vorgenommen werden, ist für den Erfolg gleichgiltig; ob man zuerst billig kauft und dann theuer verkauft (wer so operirt, heißt in der Börsensprache Liebhaber oder Haussier) oder ob man zuerst theuerer verkauft und dann billiger kauft (wer so operirt, heißt in der Börsensprache Contremineur, Baissier oder Fixer). Das Publicum kennt nur den naturgemäßen Weg, wornach der Kauf dem Verkaufe vorausgeht.

Beim Börsegeschäfte wird, wie eben angedeutet, auch früher verkauft (Verkauf à decouvert oder blanc-Verkauf), da man durch Belehnung derselben Effectengattung (Kostgeschäft) in den Besitz des Erforderlichen gelangen und vorläufig fremdes Eigenthum abliefern kann; denn bei Restituirung von Actien müssen nicht die identischen Stücke geliefert werden.

4. Ehepacten. Nach §. 1229, 1230 a. b. G.-B. fällt das Heiratsgut, sowie die Widerlage, wenn in den Ehepacten nicht etwas anderes vereinbart wurde, nach dem Tode des Mannes der Ehegattin zu. So lange der Mann lebt, besteht also kein Klagerecht und da eine klaglose Forderung kein Passivum bildet, so folgt, daß der Mann Heiratsgut und Widerlage in seinen Geschäftsbilanzen nicht aufzuziehen braucht.

Nach dem Tode des Mannes gehört Heiratsgut und Widerlage nur dann unter die Passiven der Nachlaßbilanz, wenn ausnahmsweise über Weisung des Gerichtes die Verlassenschaftsbilanz auf einen späteren, als den Todestag aufgezogen werden soll. Wird aber die Bilanz, wie regelmäßig, auf den Todestag gestellt, so bezweckt sie das Vermögen des Erblassers bis zum Eintritte des Todes nachzuweisen (vergl. S. 73, Anmerkung über Polizzen des Erblassers). Heiratsgut und Widerlage, fällig nach eingetretenem Tode, sind Schulden der Verlassenschaftsmasse und gehören ebensowenig wie die Begräbnißkosten, Gebühren ꝛc., in die Nachlaßbilanz, sondern sind der Verlassenschaftsabhandlung vorbehalten.

Alle Einnahmen und Ausgaben vom Momente des Todes bis zur Einantwortung der Erbschaft gehen auf Rechnung der Erben. Diese Rechnung, von der Vormundschaft oder vom Curator zu legen, knüpft an die Nachlaßbilanz an, da die Erben in die Rechte und Pflichten des Erblassers treten. Zu diesen Pflichten gehört auch die Bezahlung des Heiratsgutes und der Widerlage (§. 784, 785 a. b. G.-B.).

War der Verstorbene Chef oder Theilhaber einer Firma und ist der Nachlaß am **Firmavermögen** nachzuweisen, so entfällt in der diesfälligen Bilanz Heiratsgut und Widerlage unter allen Umständen, da die Firma als solche nicht verehelicht ist.

Dagegen wäre die bücherliche Gutschrift des erblasserischen Vaters zu Gunsten seiner Tochter ein giltiger Rechtstitel (§. 1218, 1220 a. b. G.-B.), eine klagbare Forderung, und gehört in die Passiva der Nachlaßbilanz.

Hinsichtlich der Concursbilanzen stehe ich auf einem ganz analogen Standpunkt. Die Concursbilanz hat das Vermögen des Cridatars bis zum Augenblicke der Concurseröffnung nachzuweisen. Von da an hat die Concursmasse-Verwaltung, anknüpfend an die Concursbilanz, Rechnung zu legen.

Bis zum Augenblicke der Concurseröffnung hat die Ehegattin kein Klagerecht, daher gehört Heiratsgut und Widerlage auch nicht in die Concursbilanz. Die Ehegattin eines Nichtkaufmannes hat einen Anspruch, jedoch nur für das Heiratsgut, an die Concursmasse, wenn erwiesen wird, daß letzteres mindestens ein Jahr vor der Concurseröffnung vom Cridatar empfangen wurde.

Die Ehegattin eines falliten Kaufmannes hat **überdies** ihren Anspruch durch notariell (oder gerichtlich) beglaubigte, in's Handelsregister eingetragene Ehepacte zu erweisen (§. 49, 50 C.-O.); der Tag der Eintragung ist für die Priorität maßgebend, indem sie allen Gläubigern vorgeht, deren Forderungen nach dieser Eintragung fällig werden.

§. 26.

Creditoren (Buchgläubiger) — Reserven.

Zu diesem passiven Bilanztitel gehören Buchforderungen, worüber keine cedirbaren Urkunden ausgestellt wurden. Daß Creditoren, hinsichtlich ihrer Liquidität, abzuschätzen sind, wurde bereits S. 139 gesagt; es erübriget hier nur die Besprechung der

unpersönlichen Creditoren, welche bei Actien-Gesellschaften vorkommen, das **Actiencapital** und die **Reserven**.

Bei Actien-Gesellschaften bildet, wie schon S. 32 erwähnt, das Actiencapital die **erste** bilanzmäßige Passivpost und ist jährlich gleich, weil dasselbe ohne staatliche Genehmigung weder vermehrt noch vermindert werden darf. Da aber der Activ-Saldo, resp. das wirkliche Capital, geradeso wie bei jedem anderen Unternehmen, je nach dem erzielten Jahreserträgnisse, jährlich verschieden ist, so wird das im Activ-Saldo steckende Actiencapital ausgeschieden, das **Ueberschießende**, theils als Gewinn, theils zur Bildung oder Stärkung von Reserven verwendet, weil eine Vergrößerung des Actiencapitals durch den erzielten Gewinn eben unzulässig ist.

Ueberwiegen die Passiva, so wird der Passiv-Saldo als Verlust — da das Actiencapital unverändert bleiben muß — so lange **activ** aufgezogen, als dies nach Art. 240 H.-G. zulässig ist. Insolange mit dem Vermögen die Schulden noch gedeckt werden können, ist die Eröffnung des Concurses nicht nöthig. Beträgt der Verlust 50 Percent des Actiencapitals, so **kann** die Verwaltungsbehörde die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Der Beschluß über die Vertheilung des Ueberschusses, steht nur der Generalversammlung zu (Art. 224 H.-G.); deshalb enthalten die beiden, dem Actionär vor der Generalversammlung behändigten Bilanzen (Vermögens- und Ertragsbilanz) den Ueberschuß noch unvertheilt, und können auch in den Gesellschaftsbüchern jene Conten, welche durch den Beschluß tangirt werden, erst nach der Generalversammlung abgeschlossen werden. Diese Conten sind in der Regel:

1. Der Pensionsfond für die Angestellten der Gesellschaft;

2. der Erneuerungs-Conto (auch Reserve-Conto) bei Eisenbahnen, für Abnützung des Inventars (siehe S. 134);

3. das Dividenden-Conto für von den Actionären noch zu behebende Dividenden. Dieselben verjähren innerhalb der statutenmäßig festgesetzten Anzahl von Jahren, daher für jedes Jahr ein Conto aufzustellen ist;

4. Reservefond-Conti:

Alle Reserven, welche von der Gesellschaft gebildet und verwaltet werden, bilden Passiva derselben.

Reserven, die ihrer Natur nach eigentlich nur Sparbüchsen sind, sind formell Passiva, meritorisch aber Activa, da die Gesellschaft die aufgesparten Fonds aus den Activen wieder entnehmen kann, ohne dadurch Rechte Dritter zu verletzen, oder eine andere Bilanzposition dadurch zu fälschen. Die gebräuchlichsten sind:

a) Gewinnreserve, auch Capitalsreserve, ein Fond zur Heranziehung für ungünstige Geschäftsjahre, da eine vernünftige Verwaltung in guten Zeiten die Erträgnisse nicht voll vertheilt, sondern auf schlechtere Jahre vorsorgen soll. Dies soll namentlich bei Lebensversicherungen geschehen, da die Prämien (folglich die Prämienreserven) nur für normale Fälle ausreichen, Epidemien aber auch vorkommen können.

b) Special-Reserve für dubbiose Forderungen, auch del credere-Conto benannt.

c) Schaden-Reserve für bereits bekannte, aber noch nicht liquidirte Schäden; bei Lebensversicherungen ist der volle, bei anderen Versicherungen der muthmaßliche Schade, nach Maßgabe der Erhebungen einzustellen.

d) **Prämien-Reserve** bei Versicherungs-Gesellschaften, welche nach dem Gesetze vom 18. August 1880, R.-G.-B. Nr. 110, wie folgt zu berechnen ist:

α. Feuerversicherung.

Von den anticipando eingehobenen Prämien ist der Prämientheil, welcher auf die Zeit, vom Bilanztage bis zum Ablaufe der Versicherung, objectenweise entfällt (pro rata temporis), abzüglich der Rückversicherungs-Prämien, oder auch mit $33^1/_3$ Percent der eingehobenen Prämien, von den in Kraft bestehenden Versicherungen, abzüglich der Rückversicherungen, als Reserve passiv einzustellen (Vergl. Anmerkung 1, S 156).

β. Transportversicherungen,

wenn auf fixe Zeit, wie bei Feuerversicherungen, pro rata temporis; wenn auf Reisedauer (Seeversicherung) ist der volle Betrag der eingehobenen Prämien (abzüglich der Rückversicherungen) der am Bilanztage noch nicht abgelaufenen Versicherungen als Reserve passiv einzustellen. Die Dauer der Gefahr ist hier nicht präcisirbar.

γ. Lebensversicherungen.

Ehe die Prämienreserve berechnet wird, müssen die sogenannten **Prämien-Ueberträge**, d. i. die in der bezahlten Prämie enthaltenen Quoten des nächstfolgenden Geschäftsjahres ausgeschieden werden, da die Reserven nur bis zum Bilanztage zu berechnen sind. Die Prämienüberträge bei Lebensversicherungen sind genau dasselbe, was die Prämienreserven bei Feuerversicherungen sind.

Die Prämienreserve aller am Bilanztage noch in Kraft stehender Versicherungen, ist aus den Nettopräs-

mien*) desselben Tarifes, nach welchem die Bruttoprämie eingehoben wurde, zu berechnen; hievon sind die Prämienreserven der Rückversicherungen, nach den Tarifen der Rückversicherungs-Gesellschaften berechnet, abzuschlagen. Die Prämienreserven, welche den Werth aller circulirenden Polizzen repräsentiren, werden genau wie letztere berechnet (siehe S. 71), denn, wenn die Gesellschaft liquidirt, müßte sie die Polizzen einlösen. Da ferner ohnehin ein Polizzenregister nach Altersclassen geführt werden muß, um die am Bilanztage noch in Kraft bestehenden Polizzen daraus zu ersehen, so berechnet man die Reserve von einem versicherten Capital per fl. 100 für jede Altersclasse, um so einen Schlüssel für die verschiedenen Capitalien und Altersclassen zu erlangen.

Ich gebe im Folgenden auszugsweise die erste und zweite Vermögens- und Ertragsbilanz der Wiener Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt, weil daraus die Behandlung der Prämienreserve von der Entstehung beobachtet werden, und dieser Bilanz Klarheit nicht abgesprochen werden kann.

Die Ertragsbilanz des 1. Geschäftsjahres weist nach eine Prämien-Einnahme von fl. 171.343.43; diese besteht aus zwei Größen, die eine, nothwendig um die Sterbefälle des laufenden Jahres zu decken, die andere, welche für künftige Sterbefälle reservirt werden muß, da die eingehobenen Prämien Durchschnittsprämien sind. Nachdem die Rechnung nur den Gewinn für das laufende Geschäftsjahr nachzuweisen

*) Nach dem Assecuranzregulativ. Indeß ist es keineswegs ausgemacht, ob es nicht richtiger wäre, die Prämienreserve aus den Bruttoprämien zu berechnen. Hieraus folgt nicht, daß der Versicherte, wenn er austritt, auch Anspruch auf die Regiereserve erheben kann. (Vergl. S. 61, 62.)

hat, so muß die eingehobene Prämie um die berechnete Prämien-Reserve gekürzt werden, welch' letztere sich ergibt, wenn man aus dem Polizzenbuche — wo jeder Zuwachs und Abgang durch Tod, Verfall, Rückkauf, fallweise zuerst notirt wird — die am Abschlußtage noch in Kraft bestehenden Polizzen altersclassenweise mit ihren versicherten Capitalien entnimmt und berechnet.

Nimmt man nicht Rücksicht auf den Polizzenstand am Abschlußtage, sondern berechnet die Reserve von den eingehobenen Prämien per fl. 171.343.43, so muß das Ergebniß um jene Reserven gekürzt werden, die der Gesellschaft im Laufe des Jahres anheimgefallen sind; denn, wenn eine Polizze durch den Tod erlischt, so hat die Gesellschaft die versicherte Summe zu bezahlen, zieht aber die Prämienreserve des Verstorbenen an sich, so daß der Verlust immer nur im versicherten Capital minus Reserve (reducirtes Capital) besteht. Die Berechnung der Prämienreserve geschieht also am einfachsten dadurch, daß man lediglich die am Abschlußtage noch in Kraft bestehenden Polizzen in Betracht zieht und sich um die eingezogenen Prämienreserven erloschener Polizzen nicht kümmert, die ohnehin schon verbucht sind. Das Prämien-Reserveconto muß offenbar für die eingezogene Reserve des Verstorbenen belastet werden, zu Gunsten des Conto, dem die Auszahlung des versicherten Capitals belastet wird (Prämienconto).

Von den obigen fl. 171.343.43 eingehobenen Prämien, beträgt die **Prämienreserve** (abzüglich der Prämienreserven der im laufenden Geschäftsjahre erloschenen Polizzen) fl. 122.326.48, welche der Ertragsbilanz zu Gunsten der Vermögensbilanz belastet wird, wodurch erstere den Verdienst für das laufende Jahr nachweist.

A. Vermögens-Bilanzen.

Activum — Bilanz-Conto am 31. December 1882. — **Passivum**

	fl.	kr.		fl.	kr.
Cassa	3.601	46	Actien-Capital	1,000 000	—
Werthpapiere	1,158.022	09	**Prämien-Reserve:**		
Debitoren	16.343	33	Für Todesfall . fl. 44.533·79		
Guthaben bei Gesellschaften	20.866	73	„ Erlebensfall „ 33.260 74		
„ „ Agenten	46.413	79	„ Rentenvers. „ 14.036 69		
			Prämien-Ueberträge „ 37.579·84		
			fl. 129.411·06		
			ab Rückversich.-Antheile . . . fl. 7 084·58	122.326	48
			Reserve für schwebende Zahlungen:		
			Für 1 Todesfall . fl. 487·37		
			„ 1 Erlebensfall „ 39·22	526	59
			Creditoren	47.663	70
			Gewinn	74.730	63
	1,245.247	40		1,245 247	40

Activum — Bilanz-Conto am 31. December 1883. — **Passivum**

	fl.	kr.		fl.	kr.
Cassa	9.695	14	Actien-Capital	1,000.000	—
Werthpapiere	1,233.196	84	**Prämien-Reserve:**		
Vorschüsse auf eigene Polizzen	600	—	Für Todesfall fl. 107.046·31		
Debitoren	23.606	47	„ Erlebensfall „ 98.257·90		
Guthaben bei Agenten und Gesellschaften	55.575	66	„ Renten . . „ 33.950·86		
Vortrag an:			Präm.-Ueberträge „ 54.054·25		
Provisionen . . fl. 43.441·50			fl. 293.309·32		
Organisationskost. „ 5.719·96	49.161	46	ab Rückversich.-Antheile . . . fl. 16.449·44	276.859	88
			Reserve für schwebende Zahlungen:		
			Für 2 Erlebensfälle	36	52
			Creditoren	34.525	58
			Nicht behobene Dividende 1882	391	50
			Capital-Reservefond	4.279	46
			Gewinn-Uebertrag aus dem Vorjahre . . . fl. 383·49		
			Gewinn des laufenden Rechnungsjahres fl. 55.359·14	55.742	63
	1,371.835	57		1,371.835	57

B. Ertrags-Bilanzen.

Ausgaben 1. Betriebs-Rechnung vom 1. September 1881 bis 31. December 1882. **Einnahmen**

	fl.	kr.		fl.	kr.
Rückversicherungs-Prämien . .	11.389	49	Prämien-Einnahme:		
Zahlungen für Todesfälle . .	14.155	23	Für Todesfall fl. 103.186 55		
„ „ Renten	140	—	„ Erlebensfall „ 51.999·58		
„ „ Aussteuerversich.	242	22	„ Rentenvers. „ 16 157·30	171.343	43
Prämien-Reserven:			Polizzen-Gebühren	9.703	60
Für Todesfall . fl. 44.533·79			Zinsen und Diversi	170.701	24
„ Erlebensfall „ 33.260·74					
„ Rentenvers. „ 14.036·69					
Präm.-Ueberträge „ 37 579 84					
fl. 129.411·06					
ab Rückv.-Antheile „ 7.084·58	122.326	48			
Aerztliche Kosten	6 224	18			
Acquisitions-Kosten	64.566	52			
Verwaltungskosten	36.980	57			
Steuern und Gebühren	3.150	20			
Coursverlust an Effecten . . .	17.842	75			
Gewinn	74 730	63			
	351.748	27		351.748	27

Ausgaben 2. Betriebs-Rechnung vom 1. Jänner bis 31. December 1883. **Einnahmen**

	fl.	kr		fl.	kr
Rückversicherungs-Prämien . .	15.707	14	Prämien-Einnahmen.		
Zahlungen für Todesfälle . . .	13.349	38	Für Todesfall fl. 135.506·02		
„ „ Jahresrenten .	2.741	76	„ Erlebensfall „ 77.168·09		
Prämien-Reserven	276.859	88	„ Rentenvers. „ 21.911.60	234.585	71
Rückgekaufte Polizzen	139	81	**Prämien-Reserven aus dem Vorjahre:**		
Aerztliche Kosten	4.418	63			
Fällige Provisionen	15.573	55	Präm.-Reserven fl. 87.758·38		
Verwaltungskosten	34.495	57	„ Ueberträge „ 34.568·10	122.326	48
Steuern und Gebühren	4.910	93	Reserven für pendente Zahlungen	526	59
Abschreibungen an dubbiosa .	2.384	36	Polizzen-Gebühren	5.822	94
Gewinn			Zinsen	55.781	—
laufendes Jahr . fl. 55.359·14			Coursgewinn an Effecten . . .	7.297	43
Uebertrag aus dem			Gewinn-Uebertrag aus dem Vor-		
Vorjahre . . . „ 383·49	55.742	63	jahre	383	49
	426.723	64		426.723	64

Im Jahre 1883, dem 2. Geschäftsjahre, wurden, laut Betriebsrechnung fl. 234.585.71 an Prämien eingehoben; auch diese bestehen aus 2 Größen, wovon die eine die Reserve für spätere Jahre; letztere ergibt sich aus der Vergleichung der Prämienreserve des letzten Jahres mit dem Vorjahre, wie folgt:

Reserve der am 31. December 1883 in Kraft bestehenden Polizzen . . fl. 276.859.88
Reserve der am 31. December 1882 in Kraft bestandenen Polizzen . . „ 122.326.48
demnach Prämienres. v. fl. 234.585.71
eingehobenen Prämien . . fl. 154.533.40

um welche die eingehobenen Prämien in der Betriebsrechnung zu kürzen sind, um den zu repartirenden Prämiennutzen zu erhalten. Am obigen Conto sind **beide** Prämienreserven durchgeführt, was selbstverständlich zu dem gleichen Resultate führt.

Anmerkung 1. Das Versicherungsregulativ vom 18. Aug. 1880 hat die von der Praxis wegen Ermöglichung vorzeitiger Gewinnvertheilung angenommene Voraussetzung, daß die Gefahr auf die Versicherungsdauer sich gleichmäßig vertheilt, ebenfalls acceptirt, und begnügt sich mit der Reservirung eines Prämientheiles, während der Grundsatz unbestritten ist, daß die Gefahr des Verlustes sich nicht pro rata temporis vertheilt, sondern zu jeder Zeit dieselbe ist, bis eben die Gefahr aufhört. Das versicherte Schiff, das versicherte Haus kann einen Tag vor Ablauf des Versicherungsvertrages geradeso zu Grunde gehen, wie Monate vor Vertragsablauf, und darum müßten von noch laufenden Versicherungen die vollen Prämien reservirt werden. Gewinn ist nur die Prämie, wofür am Bücherschluß keine Ersatzgefahr mehr besteht.

Anmerkung 2. Wie bereits früher erörtert, wird die Tarifprämie auf Grund der Mortalitätstafel, abzüglich Zinsen und zuzüglich Regie berechnet. Der Ertrag kann sonach aus drei Quellen fließen.

Aus der geringeren Sterblichkeit, den höheren Zinsen und der geringeren Regie.

Wenn die wirkliche Sterblichkeit genau wie in der Mortalitätstafel verlauft, so kann die Gesellschaft bei der Sterblichkeit nichts verdienen; nur wenn der Versicherte länger lebt, als dessen wahrscheinlich berechnetes Leben, so gewinnt die Gesellschaft die länger bezahlten Prämien und deren Zinsen, während dieselbe einen Sterblichkeitsverlust in dem Falle erleidet, als der Tod vor der berechneten wahrscheinlichen Lebensdauer eintritt, da der Gesellschaft die Prämien und deren Zinsen entgehen.

Meines Wissens ist noch keine Gesellschaft durch eine der bestehenden Mortalitätstafeln zu Grunde gerichtet worden. Im Gegentheile erwies sich seit jeher die Lebensversicherungsbranche als die rentabelste und gesündeste. Allerdings kann eine Gesellschaft nicht bestehen, wenn die Zahl der Versicherten bei ihr zu geringe ist, weil ja alsdann das Princip der großen Zahlen überhaupt keine Anwendung findet, oder wenn kein Maximum des Versicherungsbetrages für die Versicherung auf Ein Leben festgesetzt ist. Denn der Prämientarif beruht auf der Annahme, daß jeder laut Mortalitätstafel Lebende für eine gleiche Summe versichert ist; wenn dies in der Praxis wohl nie zutrifft, so darf dennoch kein zu großer Abstand bestehen; wenn z. B. bei einer Gesellschaft im Durchschnitte Eine Person mit fl. 1000 versichert erscheint, so kann dieselbe Gesellschaft es nicht riskiren, vorkommenden Falles Eine Person auch auf fl. 50.000 — ohne Rückversicherung bei einer anderen Gesellschaft — zu versichern; denn 50 Personen sterben nach und nach ab, während der Tod dieses Einen Versicherten der Gesellschaft auf einmal fl. 50.000 Schaden verursacht.

Wenn die Gesellschaft die eingehobenen Prämien höher verzinsen kann, als bei der Prämienberechnung zu Grunde gelegt; wenn die Auslagen für Regie dagegen geringer sind als der Zuschlag bei der Prämienberechnung, so resultirt Gewinn an Zinsen und Regie. Diese beiden letzten Gewinnfactoren sind constanter, weil von der Fähigkeit und Tüchtigkeit der Verwaltung abhängig, während der Ertrag an der Mortalität, weil vom Zufall abhängig, jährlich höchst ungleich ist.

Trotz Fähigkeit kann aber eine Verwaltung keine Wunder wirken. Ich höre von einem Vereine, der eine 5percentige Verzinsung bei Feststellung der Prämientarife angenommen, um dadurch den anderen Assecuranz-Gesellschaften durch billigere Tarife Concurrenz zu machen.

Dieser Zinsfuß auf Lebensdauer ist unbedingt zu hoch gegriffen, und kann die Verwaltung leicht auf abschüssige Bahnen bringen. Rechtzeitige Umkehr, statt höchste Fructificirung suchen, ist die beste Remedur.

Der jährliche Ertrag an Zinsen und Regie ist unschwer zu ermitteln, da im Hauptbuche jedenfalls sowohl ein Zinsen- als Regie-Conto aufgestellt ist. Der Ertrag an Sterblichkeit, d. h. der Unterschied zwischen der *erwarteten* und wirklich *eingetroffenen* Sterblichkeit resultirt, wenn man von den *reducirten* Capitalien altersclassenweise die Prämien für das laufende Jahr (also nur für ein Jahr) nach der Mortalitätstafel berechnet, und dies Resultat — die erwartete oder rechnungsgemäße Sterblichkeit — mit den verbuchten wirklichen Sterbefällen desselben Jahres vergleicht.

Zinseszinsen-Tabelle.

Capital: Ein Gulden, Mark ꝛc. 5 % decursiv (postnumerando)

nach Perioden	I. aufgezinst ohne Nachlage	II. escontirt	III. aufgezinst mit Nachlage	IV Erlag für 1 fl. Rente nach Perioden
1	1·05	0·952381	1·05	0·952381
2	1·1025	0 907030	2·1525	1·859411
3	1·157625	0·863838	3·310125	2·723249
4	1·215506	0·822703	4·525631	3·545952
5	1·276282	0·783526	5·801913	4·329478
6	1·340096	0·746215	7·142009	5 075693
7	1·407100	0·710681	8·549109	5·786374
8	1·477455	0·676839	10·026564	6·463213
9	1·551328	0·644609	11·577892	7·107822
10	1·628895	0·613913	13·206787	7·721735
11	1·710339	0·584679	14·917126	8·306414
12	1·795856	0·556837	16·712982	8·863251
13	1·885649	0·530321	18·598631	9·393572
14	1·979932	0·505068	20·578563	9·898640
15	2·078928	0·481017	22·657491	10·379657
16	2·182875	0·458112	24·840366	10·837769
17	2·292018	0·436297	27·132384	11·274066
18	2·406619	0·415521	29·539003	11·689587
19	2·526950	0·395734	32·065953	12·085321
20	2·653298	0·376890	34·719251	12·462211
21	2·785963	0·358942	37·505214	12 821153
22	2·925261	0·341850	40·430475	13·163003
23	3·071524	0·325571	43·501999	13·488574
24	3·225100	0·310068	46·727099	13·798642
25	3·386355	0·295303	50·113454	14·093945

Zinseszinsen-Tabelle.

Capital: Ein Gulden, Mark ꝛc. 5% decursiv (postnumerando)

nach Perioden	I. aufgezinst ohne Nachlage	II. escontirt	III. aufgezinst mit Nachlage	IV. Erlag für 1 fl. Rente nach Perioden
26	3·555673	0·281241	53·669127	14·375186
27	3·733456	0·267848	57·402583	14·643034
28	3·920129	0·255094	61·322712	14·898128
29	4·116136	0·242946	65·438848	15·141074
30	4·321942	0·231377	69·760790	15·372451
31	4·538039	0·220360	74·298829	15·592811
32	4·764941	0·209866	79·063770	15·802677
33	5·003189	0·199873	84·066959	16·002550
34	5·253348	0·190355	89·320307	16·192905
35	5·516015	0·181290	94·836322	16·374195
36	5·791816	0·172657	100·628138	16·546852
37	6·081407	0·164436	106·709545	16·711288
38	6·385477	0·156605	113·095022	16·867893
39	6·704751	0·149148	119·799773	17·017041
40	7·039989	0·142046	126·839762	17·159087
41	7·391988	0·135282	134·231750	17·294369
42	7·761588	0·128840	141·993338	17·423209
43	8·149667	0·122704	150·143005	17·545913
44	8·557150	0·116861	158·700155	17·662774
45	8·985008	0·111297	167·685163	17·774071
46	9·434258	0·105997	177·119421	17·880068
47	9·905971	0·100940	187·025392	17·981008
48	10·401270	0·096142	197·426662	18·077150
49	10·921333	0·091564	208·347995	18·168714
50	11·467400	0·087204	219·815395	18·255918

Zinseszinsen-Tabelle.

Capital: Ein Gulden, Mark ꝛc. 5% decursiv (postnumerando)

nach Perioden	I. aufgezinst ohne Nachlage	II. escontirt	III. aufgezinst mit Nachlage	IV. Erlag für 1 fl. Rente nach Perioden
51	12·040770	0·083051	231·856165	18·338969
52	12·642808	0·079096	244·498973	18·418065
53	13·274949	0·075330	257·773922	18·493395
54	13·938696	0·071743	271·712618	18·565138
55	14·635631	0·068327	286·348249	18·633465
56	15·367412	0·065073	301·715661	18·698538
57	16·135783	0·061974	317·851444	18·760512
58	16·942572	0·059023	334·794016	18·819535
59	17·789701	0·056212	352·583717	18·875747
60	18·679186	0·053536	371·262903	18·929283
61	19 613145	0 050986	390·876048	18·980269
62	20·593802	0·048558	411·469850	19·028827
63	21·623493	0 046246	433·093343	19·075073
64	22·704667	0·044044	455·798010	19·119177
65	23·839901	0·041947	479·637911	19·161064
66	25·031896	0·039949	504·669807	19·201013
67	26·283490	0·038047	530·953297	19·239060
68	27·597665	0·036235	558 550962	19·275295
69	28·977548	0·034510	587·528510	19·309805
70	30·426426	0·032866	617·954936	19·342671
71	31·947747	0·031301	649·902689	19·373972
72	33·545134	0·029811	683·447823	19·403783
73	35·222391	0·028391	718·670214	19·432174
74	36·983510	0·027039	755·653724	19.459213
75	38·832686	0·025752	794·486410	19·484965

Zinseszinsen-Tabelle.

Capital: Ein Gulden, Mark ꝛc. 5% decursiv (postnumerando)

nach Perioden	I. aufgezinst ohne Nachlage	II. escontirt	III. aufgezinst mit Nachlage	IV. Erlag für 1 fl. Rente nach Perioden
76	40·774320	0·024525	835·260730	19·509490
77	42·813036	0·023358	878·073766	19·532848
78	44·953688	0·022245	923·027454	19·555093
79	47·201372	0·021186	970·228826	19·576279
80	49·561441	0·020177	1019·790267	19·596456
81	52·039513	0·019216	1071·829780	19·615672
82	54·641489	0·018301	1126·471269	19·633973
83	57·373563	0·017430	1183·844832	19·651403
84	60·242241	0·016600	1244·087073	19·668003
85	63·254353	0·015809	1307·341426	19·683812
86	66·417071	0·015057	1373·758497	19·698869
87	69·737925	0·014340	1443·496422	19·713209
88	73·224821	0·013657	1516·721243	19·726866
89	76·886062	0·013006	1593·607305	19·739872
90	80·730365	0.012387	1674·337670	19·752259
91	84·766883	0·011797	1759·104553	19·764056
92	89·005227	0·011235	1848·109780	19·775291
93	93·455489	0·010700	1941·565269	19·785991
94	98·128263	0·010191	2039·693532	19·796182
95	103·034676	0·009706	2142·728208	19·805888
96	108·186410	0·009243	2250·914618	19·815131
97	113·595731	0·008803	2364·510349	19·823934
98	119·275517	0·008384	2483·785866	19·832318
99	125·239293	0·007985	2609·025159	19·840303
100	131 501258	0·007605	2740·526417	19·847908

Zinseszinsen-Tabelle.

Capital: Ein Gulden, Mark ꝛc. 5% anticipativ (pränumerando)

nach Perioden	I. aufgezinst ohne Nachlage	II escontirt	III. aufgezinst mit Nachlage	IV. Erlag für 1 fl. Rente nach Perioden
1	1·052632	0·95	1·052632	0·95
2	1·108033	0·9025	2·160665	1·8525
3	1·166351	0·857375	3·327016	2·709875
4	1·227738	0·814506	4·554753	3·524381
5	1·292355	0·773781	5·847109	4 298162
6	1·360374	0·735092	7·207483	5·033254
7	1·431973	0·698337	8·639456	5·731591
8	1·507340	0·663420	10·146795	6·395012
9	1·586673	0·630249	11·733469	7·025261
10	1·670183	0·598737	13·403651	7·623998
11	1·758087	0·568800	15·161738	8·192798
12	1·850618	0·540360	17·012356	8·733158
13	1·948019	0·513342	18·960375	9·246500
14	2·050546	0·487675	21·010921	9·734175
15	2·158470	0·463291	23·169390	10·197467
16	2·272073	0 440127	25·441464	10·637593
17	2·391656	0·418120	27·833120	11·055714
18	2·517533	0·397214	30·350652	11·452928
19	2·650034	0 377354	33·000687	11·830282
20	2·789510	0·358486	35 790196	12·188767
21	2·936326	0·340562	38·726522	12·529329
22	3·090870	0·323534	41·817392	12·852863
23	3·253547	0·307357	45·070939	13·160220
24	3·424786	0·291989	48·495725	13·452209
25	3·605038	0·277390	52·100763	13·729598

Zinseszinsen-Tabelle.

Capital: Ein Gulden, Mark ꝛc. 5% anticipativ (prä numerando)

nach Perioden	I. aufgezinst ohne Nachlage	II. escontirt	III. aufgezinst mit Nachlage	IV Erlag für 1 fl. Rente nach Perioden
26	3·794777	0·263520	55·895540	13·993118
27	3 994502	0·250344	59·890043	14·243462
28	4·204739	0·237827	64 094782	14·481289
29	4·426041	0·225936	68·520823	14·707225
30	4·658991	0·214639	73·179814	14·921863
31	4·904201	0·203907	78·084014	15·125770
32	5·162317	0 193711	83·246331	15·319482
33	5·434017	0·184026	88·680348	15·503508
34	5 720018	0·174825	94·400367	15·678332
35	6·021072	0·166083	100·421438	15·844416
36	6 337970	0·157779	106·759409	16·002195
37	6·671548	0·149890	113·430957	16·152085
38	7·022682	0 142396	120·453639	16 294481
39	7·392297	0·135276	127·845935	16·429757
40	7·781365	0·128512	135·627300	16·558269
41	8·190911	0·122087	143·818211	16·680356
42	8·622011	0·115982	152·440222	16·796338
43	9·075801	0·110183	161·516023	16·906521
44	9·553475	0·104674	171·069498	17·011195
45	10·056289	0·099440	181·125788	17·110635
46	10·585568	0·094468	191·711355	17·205103
47	11·142703	0·089745	202·854058	17·294848
48	11·729161	0·085258	214·583219	17·380106
49	12·346485	0·080995	226·929704	17·461100
50	12·996300	0·076945	239·926005	17·538045

Zinseszinsen-Tabelle.

Capital: Ein Gulden, Mark ꝛc. 5% anticipativ (pränumerando)

nach Perioden	I. aufgezinst ohne Nachlage	II. escontirt	III. aufgezinst mit Nachlage	IV. Erlag für 1 fl. Rente nach Perioden
51	13·680316	0 073098	253·606321	17·611143
52	14·400333	0·069443	268·006653	17·680586
53	15·156045	0·065971	283·164898	17·746557
54	15·995847	0·062672	299·120946	17·809229
55	16·779839	0·059539	315·916785	17·868767
56	17 685231	0·056562	333·596616	17·925329
57	18 610348	0·053734	352·206964	17·979063
58	19 589840	0·051047	371·796804	18·030110
59	20·620884	0 048495	392·417688	18·078604
60	21·706194	0·046070	414·123882	18·124674
61	22 848625	0·043766	436·972508	18·168440
62	24 051185	0·041578	461·023692	18 210018
63	25 317036	0·039499	486·340729	18·249517
64	26·649512	0·037524	512·990241	18·287041
65	28·052118	0 035648	541·042359	18 322689
66	29·528545	0·033866	570·570904	18·356555
67	31·082679	0 032172	601·653583	18·388727
68	32·718610	0·030564	634·372193	18·419291
69	34·440642	0·029035	668·812835	18·448326
70	36·253307	0·027584	705·066142	18·475910
71	38·161376	0·026205	743·227518	18·502114
72	40·169869	0·024894	783 397387	18·527009
73	42·284073	0·023650	825·681460	18 550658
74	44 509551	0·022467	870·191011	18·573125
75	46·852158	0·021344	917·043169	18·594469

Zinseszinsen-Tabelle.

Capital: Ein Gulden, Mark ꝛc. 5% anticipativ (pränumerando)

nach Perioden	I. aufgezinst ohne Nachlage	II. escontirt	III. aufgezinst mit Nachlage	IV. Ertrag für 1 fl. Rente nach Perioden
76	49·318062	0·020277	966·361230	18·614746
77	51·913749	0·019263	1018·274979	18·634008
78	54·646052	0·018400	1072·921031	18·652308
79	57·522160	0·017385	1130·443191	18·669693
80	60·549642	0·016515	1190·992832	18·686208
81	63·736465	0·015690	1254·729297	18·701897
82	67·091016	0·014905	1321·820313	18·716803
83	70·622122	0·014160	1392·442434	18·730962
84	74·339075	0·013452	1466·781510	18·744414
85	78·251658	0·012779	1545·033168	18·757194
86	82·370167	0·012140	1627·403335	18·769334
87	86·705439	0·011533	1714·108774	18·780867
88	91·268883	0·010957	1805·377656	18·791824
89	96·072508	0·010409	1901·450165	18·802233
90	101·128956	0·009888	2002·579121	18·812121
91	106·451533	0·009394	2109·030653	18·821515
92	112·054245	0·008924	2221·084898	18·830439
93	117·951837	0·008478	2339·036735	18·838917
94	124·159828	0·008054	2463·196563	18·846971
95	130·694556	0·007651	2593·891119	18·854623
96	137·573217	0·007269	2731·464336	18·861892
97	144·813912	0·006905	2876·278248	18·868797
98	152·435697	0·006560	3028·713946	18·875357
99	160·458629	0·006232	3189·172574	18·881589
100	168·903820	0·005921	3358·076394	18·887510

Erläuterungen.

Construirt und angewendet werden vorstehende Tabellen wie folgt:

Zur Seite 159 5% decursiv.

Colonne I.

Construction: Capital fl. 1.—

zu 5% = 0.05

1·05 nach 1 Jahre

zu 5% = 525

1·1025 nach 2 Jahren

zu 5% = 55125

1·157625 nach 3 Jahr. u. s. f.

Anwendung: a) fl. 2356 — à 5% angelegt auf 3 Jahre Anwuchs?

$$2356 \times 1.157625 = 2727.36$$

b) fl. 2356 — sind in 3 J. auf fl. 2727·36 angewachsen; zu wie viel % war angelegt? 2727.36 ist entstanden durch Multiplication mit dem Verzinsungsfactor, ergo ergibt sich letzterer wieder durch Division 2727.36 : 2356 = 1.157625 d. i. je 1 fl. dieser 2356 fl. ist in 3 Jahren auf fl. 1.157625 angewachsen; letztere Zahl wird in der 3. Reihe der Tabellen gesucht, und findet sich in der 5%igen Tabelle.

c) In wie viel Jahren wachsen à 5% fl. 2356.— auf fl. 2727.36 an? 2727.36 : 2356 = 1·157625 gesucht in der 5%igen Tabelle und findet sich dort beim 3. Jahre.

Der Verzinsungsfactor findet sich nicht in der Tabelle, wenn im Endwerth auch einfache Zinsen stecken, z. B. 3 Jahre 6 Monate

3 Jahre fl. 2727.36

5% auf 6 Monate „ 68.184

fl. 2795.544

2795.544 : 2356 = 1.18656 liegt in der 5%igen Tabelle zwischen 1.157625 und 1.215506, daher:

$$2356 \times 1.157625 = 2727.36$$

Endcapital 2795.544

ergo einfache Zinsen für Restzeit fl. 68.184

welche von fl. 2727.36 à 5% berechnet einem Zeitraume von 6 Monaten entspricht, sonach 3 Jahre 6 Monate.

d) Wann verdoppelt, verdreifacht ꝛc. sich zu 5% ein Capital? Da die Aufzinsung für ein Capital von fl. 1.— berechnet ist, so suche man in der Tabelle, wo der Anwuchs fl. 2.—, 3.— ꝛc. erreicht; es findet sich:
2.078928 bei 15 Jahren, d. i. also die Zeit, wo es sich à 5% verdoppelt
3.071524 „ 23 „ verdreifacht
4.116136 „ 29 „ vervierfacht.

Tabellen-Probe. Colonne I multiplicirt mit II wo immer muß = 1 geben; 1.276282 × 0·783526 = 1.

Colonne II.

Construction: Capital nach 1 Jahre fl. 1.—
ab 5% Escont ($1 \times {}^{5}/_{105}$ da fl. 1 Capital + Zinsen darstellt) = 0.047619
0 952381 vor 1 Jahre
ab: 5% ($0.952381 \times {}^{5}/_{105}$) = 0.045351
0.907030 vor 2 Jahren
ab: 5% ($0.907030 \times {}^{5}/_{105}$) = 0.043192
0.863838 vor 3 Jahren
oder aus der I. Tabelle 1 : 1.05 = 0.952381
1 : 1.025 = 0 907030

Anwendung: Der escontirte (heutige) Werth eines nach 3 Jahren fälligen Capitales per fl. 2356 bei 5% Verzinsung 2356 × 0.863838 = 2035.20 oder 2356 : 1.157625 = 2035.20. Im Uebrigen Anwendung wie ad I.

Colonne III.

Construction: Aus I durch successive Addition
Capital 1 fl. aufgezinst fl. 1.05 nach 1 Jahre
zu 1.1025
2.1525 nach 2 Jahren
zu 1.157625
3.310125 nach 3 Jahren

Anwendung: Wer jährlich 1 fl. anlegt, hat nach 3 Jahren 3.310125.

a) Anwuchs von fl. 300.— jährlicher Einlage in 3 Jahren à 5%? 300 × 3.310125 = 993.0375.

b) Beitrag. Um in 3 Jahren fl. 993.04 zu erwerben, wie viel ist jährlich einzulegen à 5% Zinseszinsen?
993.0375 : 3.310125 = 300 jährlich.

c) Zeit. Wie oft müssen fl. 300 jährlich eingelegt werden, um à 5% fl. 993.0375 zu erwerben? 993.0375 : 300 = 3.310125. Dieser Verzinsungsfactor in der 5%igen Tabelle gesucht, findet sich beim 3. Jahre.

d) Zinsfuß. fl. 300.— Jahreseinlage sind nach 3 Jahren auf fl. 993.0375 angewachsen; zu wie viel % verzinst? 993.0375 : 300 = 3.340125; gesucht auf 3. Zeile in den Tabellen; wird sich bei der 5%igen Tabelle vorfinden.

Colonne IV.

Construction: Aus Tab. II durch successive Addition
Capital fl. 1.— escontirt 0.952381 nach 1 Jahre
zu 0.907030
1.859411 nach 2 Jahren
zu 0.863838
2.723249 nach 3 Jahren

Anwendung: Wer 1 fl. jährlich durch 3 Jahre als Rente beziehen will, hat hiefür auf einmal fl. 2.723249 zu erlegen.

a) Esc. Betrag. Jemand hat durch 3 Jahre 300 fl. jährlich zu zahlen und den jeweiligen Restbetrag decursiv à 5% zu verzinsen; nun will er auf einmal zahlen. Escontirter Betrag? 300 × 2.723249 = 816.9747 escontirter Betrag

b) Rente. Heute fällige fl. 816.9747 sollen in drei gleichen Jahresraten à 5 % bezahlt werden; wie groß letztere? 816.9747 : 2.723249 = 300.

c) Zeit. Gegeben : 816.9947, 5% und fl. 300. 816.9747 : 300 = 2.723240 findet sich bei 5% Tabelle im dritten Jahre.

d) Zinsfuß. 816.9774 : 300 = 2.723249 findet sich beim dritten Jahre in der 5% Tabelle.

Zur Seite 163 5% anticipativ.

Colonne I.

Construction: Wer 100 fl. à 5% decursiv darleiht, erhält nach 1 Jahre fl. 105 zurück; wenn anticipativ, nimmt sofort fl. 5 weg, gibt also 95 und erhält nach 1 Jahr fl. 100.—. Daher:

Capital fl. 1.—.

zu 5% (1 × 5/95) = 0.052632

1.052632 nach 1 Jahre

zu 5% (1.052632 × 5/95) = 0.055401

1.108033 nach 2 Jahren

zu 5% (1.108034 × 5/95) = 0.058318

1.166351 nach 3 Jahren.

und so fort.

Colonne II.

Capital nach 1 Jahr fl. 1.—

ab 5% (1 × 5/100) = 0.05

0.95 vor 1 Jahre

ab 5% (0.95 × 5/100) = 0.0475

0.9025 vor 2 Jahren

ab 5% (0.9025 × 5/100) = 0.045125

0.857375 vor 3 Jahren

und so fort.

Colonne III.

Aus Colonne I durch successive Addition.

Capital fl. 1.— aufgezinst fl. 1.052632 nach 1 Jahr.

zu „ 1.108033

fl. 2.160665 „ 2 Jahren.

zu „ 1.166351

3.327016 nach 3 Jahren

und so fort.

Colonne IV.

Aus Colonne II durch successive Addition.

Capital fl. 1.— escontirt 0.95 nach 1 Jahr

zu 0.9025

1.8525 nach 2 Jahren

zu 0.857375

2.709875 nach 3 Jahren

und so fort.

Anwendung ꝛc. wie bei decursiven Zinsen.

III.

Bilanzrevisionen

und

Rechnungsproceß.

a) quoad calculum
b) quoad meritum
α) quoad ius
β) quoad commercium

Audit

§. 27.

Die Bücherrevision (Büchercensur) bezweckt die Untersuchung, ob mit dem Vermögen gut und rechtschaffen gewirthschaftet und die Verrechnung irrthumsfrei gepflogen wurde. Durch die Censur wird sowohl der Eigner als auch der Verwalter der Wirthschaft vor Beeinträchtigungen geschützt. Wenn der Unternehmer die Bücher nicht selbst führt, so muß er die Rechnungen selbst prüfen oder durch Andere prüfen lassen. Denn die Bilanz ist nur eine summarische Rechnungsablage, aus der man die finanzielle Situation überblicken kann (Seite 19), deren Richtigkeit aber von der Richtigkeit der täglichen Buchungen in den Geschäftsbüchern abhängt.

Die Revision muß nicht nur ziffermäßig (quoad calculum), sondern auch meritorisch geschehen, d. h. es muß geprüft werden, ob das Interesse des Unternehmens unausgesetzt im Auge behalten wurde. Hieher gehört insbesondere die Prüfung, ob die Einnahmen **rechtzeitig** verbucht sind, ob beim Ein- und Verkaufe Preise und Bedingungen angemessen, ob die Ausgaben nothwendig, nützlich und keine neuen Einnahmsquellen zu erzielen waren. Hieraus ergibt sich als unerläßliche Eigenschaft für den Revidenten (Censor): **Unabhängigkeit** von der Verwaltung, **Unbefangenheit, buchhalterische Tüchtigkeit** und **Routine,** sowie **Kenntniß** des betreffenden **Verwaltungszweiges**.

Da die Rechnungsbelege, welche die Rechnungsposten in den Büchern beurkunden, einen integrirenden Bestandtheil der Rechnungsbücher bilden, so kann die Revision hinsichtlich der Zeit eingetheilt werden:

1. Revision **vor** der Verbuchung = Liquidatur.
2. Revision **nach** der Verbuchung, jedoch vor Bücherschluß = Scontrirung.
3. Revision des ganzen buchhalterischen Operates für eine bestimmte Rechnungsperiode **nach** Bücherschluß und Schöpfung des Erkenntnisses hierüber = Censur.

Liquidatur. Die Liquidatur übt die continuirliche Localcontrole über Vermögenszuwachs und Abgang **vor dem Vollzuge** und ist in der Regel nur auf das Cassavermögen beschränkt.

Ehe die Cassa eine Ausgabe oder Einnahme bewerkstelliget, ist der Cassabeleg durch die Liquidatur hinsichtlich der **Berechtigung, calculatorischen Richtigkeit, Legalität** und **Echtheit** zu prüfen.

Die Berechtigung stützt sich auf ein Gesetz oder auf eine Verordnung, eventuell Coramisirung oder Autorisation auf der Urkunde seitens Desjenigen, der über die Cassa zu verfügen berechtiget ist. Die Liquidatur, welche in der Regel nur beim Staate, bei Actiengesellschaften und großen Einzelnunternehmungen vorkommt, muß demnach, um über die Berechtigungen au courant zu bleiben, Vormerkbücher über Individualgebühren, über gezogene, amortisirte, mit Verbot belegte Effecten ꝛc. führen. Die **Legalität** in Form und Inhalt richtet sich nach den Landesgesetzen.

Im Allgemeinen hat die Urkunde außer dem Stempel, dessen Mangel in Oesterreich-Ungarn die Giltigkeit nicht beeinträchtiget, zu enthalten:

1. Den Geldbetrag in Buchstaben,
2. den Rechtsgrund,
3. den Zahler und die Zeit, für welche die Zahlung geleistet wird,
4. Ort und Datum,

5. Unterschrift: Vor- und Zuname, sowie Charakter des Bezugsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten.

Bezüglich der Unterschrift ist zu beachten:

a) Schreibunfähige machen ihr Handzeichen in Gegenwart zweier Zeugen, deren einer den Namen des Schreibunfähigen auf die Urkunde setzt (§. 886 a. b. G.-B.). Für

b) Minderjährige sind die Urkunden vom gerichtlich bestellten Vormunde zu unterfertigen.

c) Pensionisten haben die Lebensbestätigung vom Hauseigenthümer und Pfarramte beizubringen, und wenn sie auswärts domiciliren, sind diese Unterschriften gerichtlich zu legalisiren; im Auslande Domicilirende bedürfen der Unterschrift des Consulates.

d) Wittwen- und Waisenbezüge bedürfen neben der Lebensbestätigung auch der Bestätigung des Wittwenstandes, resp. des Alters der Waisen und deren Unversorgung. Die Gebühren sub c, d verjähren beim Staate, wenn sie über ein Jahr unbehoben geblieben sind.

e) Stipendisten haben die Lebensbestätigung und die Vidirung des Vorstandes der Unterrichtsanstalt nachzuweisen. Für

f) Verstorbene hat der Empfänger sich mit der abhandlungsbehördlichen Genehmigung zu legitimiren.

Die **Echtheit** besteht in der Unverletztheit der Urkunde; zerrissene, zerschnittene, durchstrichene, radirte und corrigirte Rechnungsurkunden sind unzulässig; es wäre denn, daß der Aussteller der Urkunde ausdrücklich durch seine Unterschrift diese Verletzungen als zufällige und die Abänderungen als die Echtheit nicht beeinträchtigend anerkannt hat.

Audit:

Scontrirung. Diese besteht in der Inventirung und Vergleichung des factischen Mengenbestandes mit den bücherlichen Beständen (Saldi). Die Scontrirung umfaßt entweder das ganze Vermögen oder nur Theile desselben und wird entweder zu bestimmten Perioden mit Vorwissen des Rechnungsführers oder zu unbestimmten Zeiten unvermuthet, also ohne Vorwissen des Rechnungsführers vorgenommen. In allen Fällen ist bei der Scontrirung der folgende modus procedendi einzuhalten:

Surprise audit

Identification bring the accounts up to date draw a line with signature to mark the last line

1. Bei Ankunft im Geschäftslocale hat der Revisor sich als solcher beim Rechnungsführer zu legitimiren und den letzteren anzuweisen, die vorgefallenen, etwa noch nicht verbuchten Geschäfte nachzubuchen.

2. Nach erfolgter Nachbuchung seitens des Rechnungsführers hat der Revisor den Beginn der Revision durch Ziehung eines Abschlußstriches in den Prima-Noten unmittelbar bei der letzten Buchungspost zu kennzeichnen.

Sealing of books and all vouchers, documents

3. Der Revisor übernimmt die Geschäftsbücher sammt den Belegen, und die Schlüssel zu den Vorräthen, von welch' letzteren jene gemeinschaftlich unter Siegel des Revisors und Geschäftsführers gelegt werden, welche nicht am ersten Revisionstage scontrirt werden können.

Certificat of all liabilities. if any

4. Der Revisor nimmt sodann ein Protocoll über den Beginn der Scontrirung auf, worin der Rechnungsführer die Erklärung abzugeben hat, daß kein fremdes Eigenthum — eventuell welches — in den zu untersuchenden Vorräthen der Anstalt sich vorfindet; das Protocoll wird gefertiget und nach Beendigung der Scontrirung weiter fortgesetzt.

5. Nach vorausgegangener Prüfung der Maße und Gewichte, wird in ununterbrochenem Beisein des Rechnungsführers inventirt.

In der Regel wird zuerst die Cassa vorgenommen (Cassasturz); hierbei ist eine Durchzählung der Scheidemünzen und kleineren Noten nicht immer nöthig. Abwägen, vergleichen mit den Spitzzetteln und Stichproben mit einzelnen Päcken und Säcken kann nach Umständen genügen.

Bei Inventirung des Materialien- und Waarenbestandes kann oft die Zählung, oft die Nachwage, oft die Kubirung mit großen Schwierigkeiten und Zeitverlust verbunden sein, und man wird je nach Kostspieligkeit des Artikels sich entweder doch der Mühe unterziehen müssen oder das bequemere Maß wählen und daraus auf das gesuchte Maß schließen. So z. B. kann Kohle, zu einem regelmäßigen Körper geschlichtet, kubirt, eine Probe hievon etwa in einer kubirten Kiste gewogen, und so auf das Gewicht des ganzen Vorrathes geschlossen werden. Ebenso kann, da ein Kubikmeter destillirtes Wasser 1000 Kilogramm wiegt, leicht vom Gewicht auf den Kubikinhalt geschlossen werden.

Es hat z. B. ein sehr unregelmäßiger, schwer zu kubirender, jedoch nach Kubikinhalt gehandelter Körper in ein mit destillirtem Wasser gefülltes Gefäß gelegt und das Ganze gewogen, 22 Kilogramm. Nach Herausnahme des Körpers und Nachfüllung mit Wasser bis zum früheren Niveau abermals gewogen, hat das Ganze 17 Kilogramm, folglich hat der Körper, wenn er Wasser wäre, 5 Kilogramm, demnach fünf Tausendstel Kubikmeter Inhalt.

6. Nach Vollendung der Inventirung werden die Bücher auf Grund der Belege geprüft und hiebei von den Ueberträgen, welche bei der letzten Revision als richtig sich ergeben haben, begonnen, sodann die Bücher abgeschlossen, die Reste mit der Inventur verglichen, und wo Differenzen sich zeigen, der Sicherheit wegen, nochmals untersucht.

7. Das Protocoll (Punkt 4) wird nun fortgesetzt, die Art und Weise, wie die Mengenbestände ermittelt wurden (Punkt 5) beschrieben, die constatirten Differenzen, die Ursachen hievon nach Angabe des Rechnungsführers, sowie etwaige provisorische Verfügungen des Revisors behufs Sicherstellung der Abgänge, in's Protocoll aufgenommen, und letzteres beiderseits gefertiget.

8. Sind derartige Mängel wahrgenommen worden, wodurch der Rechnungsführer das Vertrauen der Unternehmung verwirkt hat, so hat der Revisor, wenn er hiezu ermächtiget ist, die sofortige Enthebung des Rechnungsführers zu veranlassen, eventuell die telegrafische Ermächtigung hiezu einzuholen; die Schlüssel und Bücher sind dem Rechnungsführer zurückzugeben, wenn die Scontrirung beendet und kein Anlaß zu Mißtrauen gegeben ist.

9. Das Protocoll sammt dem Scontrirungsbefunde ist dann vom Revisor mit seinen Bemerkungen über das wahrgenommene Benehmen der Functionäre untereinander und den Parteien gegenüber u. s. w., dem Wirthschaftseigenthümer vorzulegen.

§. 28.

Censur. Die Censur hat die ganze Verbuchung sowohl ziffermäßig als meritorisch auf die zweckmäßige Gebahrung zu prüfen; die Prüfung ist sonach eine postenweise, ungeachtet etwa vorausgegangener Liquidirung oder Scontrirung über einzelne Vermögenstheile, da die Censur auch die Liquidirungs- und Scontrirungsoperate zu überprüfen hat.

Der modus procedendi wird hiebei stufenweise folgender sein:

1. Untersuchung auf Grund der Correspondenz und sonstiger Behelfe, ob alle bis zum Schlusse der

Rechnung vorgekommene Transactionen **primanotirt** (Cassa- und Prima-Nota) sind. Das etwa fehlende ist nachzubuchen.

2. Die Prima-Noten (siehe §. 2) werden postenweise mit den Belegen verglichen; jeder Empfang ist durch einen Gegenschein, jede Ausgabe durch eine Quittung oder durch ein Conto zu documentiren. Hiebei sind die Belege selbst auf Legalität, Echtheit und calculatorische Richtigkeit, auf Angemessenheit der Preise und Bedingungen, sowie auf Rechtzeitigkeit der Eintragung, zu prüfen.

3. Untersuchung, ob die Prima-Noten postenweise oder summarisch, jedenfalls aber vollständig hinsichtlich der Quantitäten in den Scontri- und Salda-Conti contirt sind.*) Werden keine Prima-Noten geführt, so muß **incontrirt,** d. h. auf Grund der Contobücher untersucht werden, ob für jede Ausgabe im Gelde, in Waaren, Wechseln für jede Creditirung im Salda-Conti ꝛc. eine Einnahme verbucht erscheint. Es darf kein Activum verschwinden und kein Passivum ohne Gegenwerth vorhanden sein.

Diese Censurfunction ist namentlich im Concurse wichtig, um festzustellen, ob Activa vertuscht, verschleudert, Forderungen fingirt, unzulässige Compensationen und Bedeckungen (siehe S. 140) verbucht sind. Da die Rechnungen der Einzelnunternehmungen in der Regel überhaupt nicht censurirt werden, und dem Buchverständigen im Concurse nicht zugemuthet werden kann, die Censur auf Jahre zurück auszudehnen, so muß man sich damit begnügen, die Gebahrung, entsprechend dem Anfechtungsgesetze (Gesetz 16. März 1884, Nr. 35 R.-G.-B.), der letzten sechs

*) Hinsichtlich der Werthe siehe weiter Actiengesellschaften.

Monate zu censuriren. Mindestens für diesen Zeitraum muß demnach untersucht werden, ob für die Ausgabe an Cassa-, Waaren-, Wechsel- und Contocorrentforderungen, die entsprechenden Gegenwerthe verbucht und zu welchen Preisen die Waaren und Wechsel begeben worden sind.

Die in den letzten sechs Monaten verbuchten Einnahmen und Ausgaben der Cassa und das Briefcopirbuch werden Anhaltspunkte zu Recherchirungen nach manch' anderen vorhanden sein sollenden Activen liefern, und die Erhebungen über die verwandtschaftlichen Verhältnisse des Cridatars, werden bei Censurirung des Salda-Conti wichtige Aufschlüsse liefern.

In der Regel ist im Concurse ein Waarencontro gar nicht vorhanden, das Rimessen- und Trattenbuch zwar vorhanden, aber ganz unverläßlich geführt. Bei solcher Sachlage muß bezüglich der Controle über den am Concurseröffnungstage vorhanden sein sollenden Bestand an Waaren, bis auf eine vorfindliche Inventur zurückgegangen werden. Aus letzterer, sowie aus den Facturenbüchern ist der Bestand quantitativ oder doch mindestens dem Werthe nach constatirbar (vergl. §. 6, S. 26, Anmerkung). Die Wechsel, Tratten und Giroverbindlichkeiten ergeben sich aus dem Salda-Conti und dem Cassabuche, da hier eine längere als sechsmonatliche Laufzeit nicht usuell ist. Die Vergleichung der Wechsel und Tratten mit dem Salda-Conti ist schon deshalb unerläßlich, weil nothleidende Accepte oft am Salda-Conti nicht verbucht werden, und dadurch ein und dasselbe Activum und Passivum zweimal in der Concursbilanz: als Debitor und Wechsel, resp. Creditor und Tratte erscheinen könnte.

4. Die Saldoüberträge aus früher censurirten Rechnungen der Contobücher, dann die Transporte und Abschlüsse in der Gegenstandsrechnung, sind arithmetisch zu prüfen.

§. 29.

Prüfungsergebniß und Rechnungsproceß.

Alles was bei der Censur: **unrichtig, unvollständig, unklar, unglaubwürdig** und **unzulässig** befunden wurde, ist, wo eine Censurbehörde besteht, im schriftlichen Wege zu bemängeln und vom Rechnungsleger zu erläutern. Dieser Schriftenwechsel zwischen Censurorgane und Rechnungsleger — der administrative Rechnungsproceß — beschränkt sich auf zwei Satzschriften:

Mängel — Erläuterungen

Supermängel — Supererläuterungen.

In der Bemänglungsschrift, welche aufschriftlich Name und Charakter des Rechnungslegers, Gegenstand der Rechnung und Rechnungsperiode, zu enthalten hat, sind die Mängel mit fortlaufenden Nummern zu versehen, bei jedem Mangel der Bemänglungsgrund — ohne zurechtweisende oder unziemliche Bemerkungen — vollständig und deutlich anzugeben, und am Schlusse der Bemänglungsschrift die Frist zur Erläuterung festzusetzen.

In der Erläuterung hat der Rechnungsleger die Bemänglungen in derselben Reihenfolge erschöpfend zu beantworten, die Mängel entweder als richtig anzuerkennen oder zu erläutern.

Auf die Supermängel der Censur, welche sich nur mit den durch die Erläuterungen nicht behobenen Mängeln erstrecken, folgen die Supererläuterungen des Rechnungslegers, und über letztere sodann das Erkenntniß der Censur (Mängelsteller) in der Reihenfolge der **unbehobenen** Mängel.

Ist die Rechnung mangellos befunden oder sind die gestellten Mängel durch die Supererläuterungen behoben, so muß dem Rechnungsleger das Absolutorium schriftlich ertheilt werden, worin der Rechnungsleger von der Haftung für die geprüfte Rechnung losgesprochen wird. Sind die Mängel aber nicht behoben, so hat das Censurerkenntniß dem Rechnungsleger den Ersatz aufzutragen; letzterem bleibt es unbenommen, gegen die Personen, die zu viel empfangen oder zu wenig geleistet haben, den Regreß zu nehmen.*)

Will der Rechnungsleger die Censurerkenntnisse nicht anerkennen, so kann er nach Wahl entweder den administrativen oder gerichtlichen Weg der Beschwerde betreten, je nachdem einseitige oder zweiseitige privatrechtliche Verhältnisse vorliegen. Man wird dabei unterscheiden:

a) Der Mängelsteller ist eine Privatperson und die verrechneten Objecte sind gleichfalls Privateigenthum.

In diesem Falle kann der Rechnungsleger die Beschwerde beim Eigner der Wirthschaft anbringen, eventuell von demselben die Nachsicht der unbehobenen Mängel erbitten. Ist dieser administrative Weg fruchtlos geblieben oder perhorrescirt worden, so kann entweder der Rechnungsleger auf Anerkennung der Rechnung den Wirthschaftsbesitzer gerichtlich belangen (§. 100 a. G.-O.) oder es letzterem überlassen, die Bemänglungsklage bei Gericht anzustrengen, da ja privatliche Censurerkenntnisse niemals executionsfähig sind.

*) Dagegen werden Vergütungen an Personen, welche zu wenig empfangen oder zu viel gegeben haben, nur dann an den Rechnungsleger erfolgt, wenn er selbst dadurch benachtheiliget wurde.

In beiden Fällen findet das gewöhnliche contradictorische Proceßverfahren mit Zulassung von Beweisen durch Urkunden, Zeugen, Sachverständige und durch den Haupteid, sodann die Urtheilschöpfung statt, wogegen die Appellation und Revision an die Obergerichte ergriffen werden kann.

Zu dieser Categorie von Rechnungsprocessen gehören auch die Processe über **Sequestrations-Rechnungen.**

Der Sequester verwaltet das sequestrirte Object im Auftrage des Gerichtes oder der politischen Behörde für Rechnung des Schuldners (Execut) im Interesse des Gläubigers (Exequenten). Die vom Gerichtssequester dem Gerichte, und vom politischen Sequester der politischen Behörde vorgelegte Sequestrationsrechnung kann vom Exequenten und Executen, in beiden Fällen jedoch nur bei Gericht, mit der Bemänglungsklage gegen den Sequester bemängelt werden (§. 297 a. G.-O., Hofdecret 17. November 1798 Nr. 440 J. G.-S.). Es steht dem Executen frei sich mit dem Exequenten auf außergerichtliche Genehmigung der Sequestrationsrechnung zu verständigen, ohne daß die anderen Satzgläubiger berechtiget wären, die Vorlage der Sequestrationsrechnung behufs Bemänglung bei Gericht zu fordern.*) Der Sequester führt die sequestratorische Verwaltung nach eigenem Ermessen, ist aber im Rechnungsprocesse hiefür persönlich haftbar. Diese Verantwortung wird sich in der Regel nur auf die gesetzlich nicht normirten Verwaltungsauslagen — wozu auch die Gebühren des Sequesters gehören — beschränken. Von den Einnahmen sind zunächst die **nothwendigen** Verwaltungsauslagen: Beleuchtung, Reparaturen ꝛc., dann die dreijährigen Steuerrückstände

*) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 7. Oct. 1879, Z. 1104 Glaser-Unger Nr. 7593.

ohne Gemeindeumlagen (Gemeindeumlagen haben kein Pfandrecht, sind Eigenthum der Gemeinde, dürfen demnach ohne Zustimmung der letzteren vom Sequester überhaupt nicht eingehoben werden) endlich die Zinsen der Satzcapitalien nach ihrem Prioritätenrange zu berichtigen, und das Ueberschießende ist bei Gericht zu deponiren. Nachdem nun die gesetzlich ziffermäßig bestimmten Auslagen mit Aussicht auf Erfolg, füglich wohl nicht bemängelt werden können, so bleiben nur die Einnahmen und jene Verwaltungsauslagen, die dem freien Ermessen des Sequesters anheimgestellt sind, zu bemängeln übrig; und wenn letzterer die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Reparaturen von der competenten Bau- oder Sanitätsbehörde auf dem Rechnungsbelege vorsichtsweise attestiren läßt, so erübriget nur noch die aufgerechnete Sequestrationsgebühr. Ueber die Angemessenheit dieser letzteren entscheidet für den Gerichtssequester das Gericht mittelst Urtheil, während über die Gebühren des politischen Sequesters die politische Behörde, welche die Sequestration verhängt, im Instanzenzuge zu entscheiden competent ist.

Die Rechnung des politischen Sequesters kann demnach in allen Rechnungsposten, mit alleiniger Ausnahme der Sequestrationsgebühr, bei Gericht mittelst Klage bemängelt werden.*)

b) Der Mängelsteller ist eine Staatsbehörde und die bemängelte Rechnung umfaßt Staatsvermögen.

Die Beschwerde wider die Mängel oder die Nachsicht derselben ist hier bei der betreffenden staatlichen Central-Verwaltungsstelle (Ministerium) direct oder im Instanzenzuge anzubringen, und wenn dieser administrative Weg erfolglos geblieben, so kann der Rechnungsleger ebenfalls den Rechtsweg betreten, resp. er muß ihn betreten, weil die Erkenntnisse der staatlichen Censurbehörde — wenn der Rechnungsleger im Kronlande der Censurbehörde domicilirt, binnen sechs Wochen, sonst binnen zwölf Wochen — Rechtskraft erlangen und executionsfähig sind (Pat. 16. Jänner 1786, Nr. 516 J. G.-S.), sonach die Staatsbehörde ihrerseits zur Bemänglungsklage keinen Anlaß hat.

*) Entscheidung des obersten Gerichtshofes, Z. 7208 ex 1884 in der eigenen causa des Verfassers.

c) Der Mängelsteller ist eine Staatsbehörde und die bemängelte Rechnung umfaßt Privateigenthum.

Es genügt hier als Beispiel die **Vormundschaftsrechnungen** zu besprechen.

Ueber die vom Gerichte erster Instanz als Vormundschaftsbehörde mittelst Bescheid endgiltig aufrecht erhaltenen Rechnungsmängel (§. 212—214 Abh.-Pat.) kann der Rechnungsleger entweder eine Vorstellung bei demselben Gerichte wegen Abänderung des Bescheides oder aber den Recurs für das Obergericht, eventuell die Revision für die oberste Gerichtsbehörde überreichen (§. 9, 14 Abh.-Pat.) und ist der schließliche rechtskräftige Bescheid executionsfähig (§. 12, 19 Abh.-Pat.). Gegen dies gerichtsadministrative (officiose) Verfahren ist die Anbringung einer Bemänglungsklage behufs Erwirkung eines mit Urtheilsschöpfung endigenden contradictorischen Verfahrens unzulässig (§. 18 Abh.-Pat.), während, wie schon früher erwähnt, gegen Rechnungsbescheide der anderen staatlichen Centralstellen die Bemänglungsklage noch zulässig ist.

Anmerkung. Im Concurse entfällt der Rechnungsproceß gegen den Cridatar, da derselbe ohnehin nicht ersatzfähig ist.

Dagegen hat der Buchverständige im Vorlageberichte, womit die verfaßte Concursbilanz dem Concursgerichte unterbreitet wird, anzugeben:

1. Die in den Büchern wahrgenommenen ziffermäßigen und meritorischen Mängel (siehe Censur Seite 178).

2. Die Zahl der vorhandenen Bücher, namentlich ob die im Gesetze nominativ vorgeschriebenen Bücher (Inventur- und Briefcopirbuch) vorhanden waren.

3. Die Beschaffenheit der vorgefundenen Bücher und ob dieselben nach Vorschrift der Gesetze ordnungsmäßig geführt sind oder nicht (vergleiche S. 5—11).

4. Ob die Mangelhaftigkeit der Bücher eine derartige war, daß ungeachtet der im Concurse gepflogenen Ermittlungen das Cridavermögen und der Umfang der Schulden verläßlich zu beurtheilen war oder nicht, und ob diesem nach der Zwangsausgleich — wenn es sich um einen kaufmännischen Concurs handelt — zulässig ist (Art. 191, 208 lit. e C.-O.).

5. Ob der Concurs rechtzeitig angemeldet, wie groß das Deficit und der eigentliche Verlust seit der letzten Bilanz sei, und wie dieser Verlust entstanden ist.

§. 30.

Bilanzprüfung bei Actiengesellschaften.

Bekanntlich wählt die Generalversammlung der Actionäre aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres den Revisionsausschuß (Censur-Comité) mit der **Verpflichtung,** die Bilanz zu prüfen, und mit der **Berechtigung**, Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen, sowie vom Verwaltungsrathe, der ebenfalls von der Generalversammlung gewählt ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu begehren. Dem Revisionsausschusse wird zu diesem Behufe jährlich die Vermögens- und Ertragsbilanz, d. i. die summarische Rechnungsablage des Verwaltungsrathes, als Rechnungsleger gegeben, welche Bilanz das Substrat der Büchercensur bildet.

Der Revisionsausschuß hat nun nach meiner Ansicht und gestützt auf meine eigenen Erfahrungen folgende Functionen zu vollziehen:

1. Abstummirung aller Conten des doppischen Hauptbuches, resp. Ueberprüfung der dort eingestellten Summen.

2. Vergleichung der Abschlußergebnisse der abgeschlossenen Hauptbuchconti mit dem vom Verwaltungsrathe erhaltenen Bilanzconto, sowie mit dem Gewinn- und Verlustconto.

3. Meritorische Prüfung der vom Verwaltungsrathe vorgenommenen Schätzungen aller im Bilanzconto ersichtlichen activen und passiven Bestände (Schätzungsart aus der Inventur zu entnehmen).

4. Durchsicht der Tagesbuchungen in den Prima-Noten (Cassabuch — Prima-Nota), um jene Posten, die durch die Höhe des Betrages imponiren oder sonstwie auffallen, wahrzunehmen, und Herausgreifung derjenigen davon, die nach dem Buchungstexte eine nähere Prüfung (ob zeitgemäß und im Interesse des Unternehmens) und Vergleichung mit den Rechnungsbelegen nothwendig erheischen. Eventuell auch:

5. Unvermuthete Scontrirung irgend eines häufigen Veränderungen unterworfenen Activbestandes (Cassa, Wechsel ꝛc.) nach dem Stande am Scontrirungstage.

Diese Censurfunctionen, vertheilt unter die Mitglieder des Revisionsausschusses, können in verhältnißmäßig kurzer Zeit beendet sein und liefern eine ausreichende Garantie, wenn die Revisoren, **unabhängig, unbefangen, buchhalterische Tüchtigkeit** und **Routine,** sowie **Kenntniß des Verwaltungszweiges** haben.

Jede Actiengesellschaft muß doppelte Buchhaltung führen, um nachweisen zu können, welche Verwaltungszweige Gewinne und welche Verluste abgeworfen haben. Durch Ueberprüfung aller abstummirten Hauptbuchconten (worunter auch das Bilanz- und Capitalconto), welche, wenn fehlerlos, im Soll und Haben gleich sein müssen,

erlangt man die Gewißheit, daß alle Conten sowohl in den einzelnen Posten als Salden ziffermäßig richtig sind, und da ferner durch das Doppelbuchen jede Verminderung des Vermögens in dem einen Conto eine Vermögensvermehrung in einem anderen Conto bewirkt, so kann hier die Incontrirung der Werthsconten*) entfallen, zumal auch die monatlichen Probebilanzen den vollständigen Uebertrag der Prima-Noten gewährleisten. Die hier sub 5 vorgeschlagene Scontrirung kann zu jederzeit während des Jahres vorgenommen werden; daß die Revisoren hiezu berechtiget sind, steht statutarisch wie juristisch wohl außer Zweifel.

Die Untersuchung des factischen Mengenbestandes ist eine Berechtigung, aber keine Nothwendigkeit und keine Verpflichtung des Revisionsausschusses, der nur die **Bücher** und die Gebahrung des Verwaltungsrathes zu prüfen hat; die Vornahme von Scontrirungen, die Controle über die untergeordneten Functionäre ist nicht nur eine Pflicht des Verwaltungsrathes, sondern liegt auch im eigentlichsten Interesse desselben. Denn wenn die Revisoren bei der Scontrirung einen Abgang beim Geld- oder Effectencassier ꝛc. vorfänden oder eine Defraudation auf irgend eine Art zu Tage träte, so ist der Verwaltungsrath haftbar, wenn ihm eine pflichtmäßige Unterlassung der Obsorge nachgewiesen würde. Wenn wahrgenommen wird, daß vom Verwaltungsrathe Scontrirungen überhaupt nicht vorgenommen worden sind, so kann diese Unterlassung im Revisionsberichte erwähnt und auf Verweigerung des Absolutoriums angetragen werden.

Der Einzelnunternehmer, dem gewiß am eigenen Vermögen auch etwas gelegen ist, kann und wird,

*) Die Incontrirung der Quantitäten ist Sache der Buchhaltungen: das doppische Hauptbuch gibt eine genügende Controle über die Werthe dieser Quantitäten.

wenn er die Censur in der hier für Actiengesellschaften angedeuten Weise vornimmt, vollständig beruhiget sein und fiscalischer als der Fiscus braucht die Actiengesellschaft wohl auch nicht zu sein.*)

Meines Wissens ist noch keine Actiengesellschaft an Veruntreuungen ihrer untergeordneten Functionäre zu Grunde gegangen, wohl aber — vom zufälligen Mißgeschick abgesehen — an Ungeschicklichkeiten und Malversationen des Verwaltungsrathes, welch' letztere vorzugsweise darin liegen, daß der Actiengesellschaft Activbestände zu enorm hohen Preisen in der sicheren Voraussicht aufgehalst werden, daß die Generalversammlung trotzdem das Gebahren gutheißen und dem Verwaltungsrathe das Absolutorium ertheilen wird. Diese Voraussicht ist auf Grund der Erfahrungen keine gewagte; denn die Actien sind entweder im Besitze von Capitalisten, die darin eine gute Verzinsung erhoffen, oder

*) Trotz Controle können Veruntreuungen vorkommen (wenn gewissenhaft scontrirt wird und der Revisor die früher genannten Eigenschaften besitzt, können die Veruntreuungen von keiner Bedeutung sein), die nicht sofort entdeckt werden. Denn wird Verbuchtes veruntreut, so ergibt sich das Manco erst bei der Scontrirung; besteht die Veruntreuung in der absichtlich unterlassenen Verbuchung, so kann die Malversation in der Regel erst beim Bücherschlusse zu Tage treten. Täglich zu scontriren oder die Bücher abzuschließen ist aber unthunlich. Auch die vollkommenste Buchführungsmethode vermag dies nicht zu hindern. Letztere kann nur eine arithmetische Controle darüber geben, daß die primanotirten Posten ziffermäßig fehlerlos transportirt und contirt worden sind. Die meritorische Prüfung des Primanotirten und die Constatirung unterlassener Buchungen durch Combination ist eine geistige Function, die vom Buche nicht gefordert werden kann. Die tägliche Durchsicht der Prima Noten ist dem Unternehmer jedenfalls zu empfehlen; dies kann aber nur dann von Nutzen sein, wenn derselbe im Unternehmen selbst thätig ist, daher von den meisten täglichen Vorkommnissen Kenntniß hat.

im Besitze von Speculanten und Spielern. Der auswärts domicilirende Capitalist erscheint wegen Kosten und Zeitverlust bei der Generalversammlung nicht; der Capitalist im loco besitzt entweder die zur Ausübung des Stimmrechtes erforderliche Actienzahl nicht, oder er ist zu indolent, die Consignation zu verfassen, die Actien bei der Depotstelle zu hinterlegen, der Generalversammlung beizuwohnen und nach derselben die Actien wieder zu beheben; die Speculanten und Spieler haben die Actien verpfändet, und zwar bei Kostnehmern oder Banken, welche nicht deponiren, daher nicht zu fürchten sind, dann bei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder deren Freunden, welche die Actien vor der Generalversammlung zu günstigen Bedingungen in Kost nehmen und die belehnten Actien dann ohne Wissen der Eigenthümer deponiren, sonach über eine große Stimmenzahl verfügen; und da es in der Regel statutarisch unzulässig ist, daß ein Actionär zu viel Stimmen in sich vereiniget, so werden Strohmänner gedungen, auf deren Namen die Actien deponirt werden.

Diese Strohmänner sind theils Stimmmaschinen, theils geübte Redner, welch' letztere ihre Rollen so vertheilen, daß die einen die Verwaltung scheinbar angreifen, die anderen wieder vertheidigen, und da der Verwaltungsrath die Tagesordnung festsetzt, wird der ermüdeten Generalversammlung das Wichtigste zuletzt geboten. Die in der Minderheit anwesenden wirklichen Actionäre, eingeschüchtert durch die glänzenden Redeschlachten, wagen kaum das Wort zu ergreifen; und wenn ja, so ist die Antwort präparirt, da ja der Verwaltungsrath in der Lage ist, aus den Namen der Actiendeponenten die Interpellationen zu errathen.

Es ist eine offenkundige Thatsache, daß der vertrauensselige, indolente Actionär erst dann bei der Generalversammlung erscheint und zu schreien beginnt, wenn die Actien entwerthet sind und kein anderer Ausweg als Concurs oder Liquidation offen steht. Sind die Liquidatoren gewissenlos, so sieht bei der Liquidation kaum mehr heraus als im Concurse. Denn der Liquidator hat Alles **zu einer ihm beliebigen Zeit** zu versilbern und was nach Abzug der Zahlungen an die Gläubiger übrig bleibt, an die Actionäre zu vertheilen. Bestehen nun die zu versilbernden Activa in Effecten, so drückt der Liquidator deren Cours durch Biancoverkäufe, kauft dann die Effecten zu gedrückten Coursen von der Liquidationsmasse und spielt so auf dem Rücken des ohnehin bereits geschundenen Actionärs.

Wenn auch die geschilderten Generalversammlungs-Comödien vorgekommen sind und vorkommen können, so gibt es doch genug Actiengesellschaften, die einen derartigen Unfug perhorresciren, und darum ist die Ansicht Perrot's*) die Actiengesellschaften als gemeinschädlich zu verbieten, extrem, da es nicht angeht eine für **riskante,** aber nothwendige und nützliche Unternehmungen unerläßliche Institution deshalb aus der Welt zu schaffen, weil reichliche Gelegenheit zu Mißbräuchen vorhanden ist. Der Staat muß gesetzliche Schutzmaßregeln treffen, die aber weder die Actionsfähigkeit der Verwaltung lähmen, noch leicht umgangen werden können — ein leicht zu umgehendes Gesetz ist ein frommer Wunsch in Gesetzesform — und diese können nur in einer wirksamen Controle bestehen. Wirksam kann die Controle nur sein, wenn, wie schon früher gesagt, die Control-Functionäre: **unabhängig, unbefangen, buchhalterische Tüchtigkeit und Routine, sowie Kenntniß des Verwaltungszweiges haben.**

*) F. Perrot, Actienschwindel, Rostock 1873.

So geeigenschaftet ist aber der Revisionsausschuß einer Actiengesellschaft nicht; denn entweder die Generalversammlung besteht aus Strohmännern, dann sind auch die Revisoren Strohmänner, oder die Revisoren sind veritable Actionäre, dann verbietet ihnen der eigene Actienbesitz entdeckte Malversationen der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen, um ihre eigenen Actien nicht zu entwerthen; hier ist Schweigen wirklich Gold, und die Revisoren werden bestrebt sein, den schwarzen Peter nach der Generalversammlung rechtzeitig an den Mann zu bringen.

Auch der gewählte permanente Aufsichtsrath, wie er bei Genossenschaften besteht (§. 24 Genossenschaftsgesetz 9. April 1873, R.-G.-B. Nr. 70) ist schon deshalb kein wirksamer Schutz, weil, abgesehen davon, daß auch der Aufsichtsrath mit Antheilsscheinen interessirt ist, durch den beständigen Contact der Controlfunctionäre mit der zu controlirenden Verwaltung, sich mit der Zeit ganz naturgemäß ein freundschaftliches Verhältniß herausbildet, das der Controle entschieden abträglich ist.

So wie in den vereinigten Staaten von Amerika für die Zettelbanken der „Controller of the currency" vom Präsidenten der Republik mit Zustimmung des Senats auf fünf Jahre ernannt, dem Schatzamte untergeordnet ist, jährlich direct dem Congresse über die Lage jeder einzelnen Zettelbank Bericht zu erstatten hat, und bei den Revisionen die Beamten eidlich einzuvernehmen befugt ist; oder wie in England eine dem Handelsamte unterstellte Controlsbehörde für Versicherungsanstalten besteht, mit der Befugniß auf Begehren der Versicherten, welche über £ 20.000 Capital versichert sind, die Revision bei jeder Versicherungsgesellschaft vollziehen zu können, und eine ähnliche Institution in

Cisleithanien, das „versicherungs-technische Bureau" im Ministerium des Innern besteht, befugt Bücher und Documente der Versicherungsgesellschaften von Amtswegen jederzeit ohne weiters prüfen zu können, ebenso müßte auch für die Revisionen der anderen Actiengesellschaften ein vom Staate bestelltes Censurorgan, eine Art Controller mit Vollmacht bei der Generalversammlung zum Schutze der abwesenden Actionäre zu interveniren, in derselben — falls der Verwaltungsrath seinen Vorstellungen kein Gehör gibt — die wahrgenommenen Mängel klar zu legen, und ein ungerechtfertigtes Absolutorium kraft des Gesetzes im Namen der abwesenden Actionäre zu sistiren. Hierin läge das wirksamste Schutzmittel gegen Mißbräuche. Sehr ersprießlich wäre es ferner, den Chef der Buchhaltung möglichst unabhängig von der Verwaltung zu stellen, mindestens dessen Bestellung und Entlassung von der Regierung abhängig zu machen, sowie die Berechtigung auszusprechen, die Deponirung der Actien für die Generalversammlung bei jedem Notar bewerkstelligen zu können (vergl. S. 190). Wer immerhin die Bilanz einer Actiengesellschaft zu prüfen berufen ist, dürfte schwerlich nach einer anderen als nach der von mir vorgeschlagenen Art censuriren, und namentlich der Abschätzung der bilanzmäßig nachgewiesenen Bestände (Punkt 3) unter Umständen seine ganz besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Prüfung der Schätzungen hat keine Schwierigkeiten, wo Marktpreise, resp. Course vorliegen, und wo es sich um Immobilien, Mobilien, Reservefonde ꝛc. handelt, wird der Censor in dieser Abhandlung genügenden Anhalt für die Beurtheilung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vorgenommenen verwaltungsräthlichen Schätzungen finden.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
MAR 13 1945	3/20		
MAR 20 1945	3/27		
MAR 27 1945	4/4		
C28(842)M50			

MSH 01579 NEH

APR 26 1994

MONTGOMERY

D451 Sch2

Scherber

D451 Sch2

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

0041412630

END OF
TITLE